

Stellungnahmen zum Ausschussbericht

**des Untersuchungsausschusses betreffend Klärung von
Korruptionsvorwürfen gegen ÖVP-Regierungsmitglieder
(ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss) (4/US)
(1996 d.B.)**

gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA

Ich erstatte zu folgenden Textteilen

Kapitel 7: Beeinflussung von Ermittlungen und Aufklärungsarbeit

Unterkapitel: 3.4., 3.10.4., 4.5.1., 5.3., Beweiswürdigung (Auszüge)

des Ausschussberichts

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

1. zur Rechtsschädigung

Mir wurden ausgewählte Seiten (und bedauerlicherweise nicht zusammenhängend die oben genannten Kapitel oder zumindest Unterkapitel) zur Stellungnahme übermittelt. Ich werde in mehreren Passagen im Zusammenhang mit Äußerungen der ehemaligen Oberstaatsanwältin Mag. POPPENWIMMER, in Chatverläufen zwischen Mag. FUCHS und Mag. PILNACEK und in den beweiswürdigenden Erwägungen des Verfahrensrichters erwähnt.

Dabei geht es um

- angebliche im Bericht konkret angeführte „Leaks“ der WKStA, die in dem Bericht auch mit mir in Zusammenhang gebracht werden;
- die mich in meinen Rechten schädigenden gesetzwidrigen Ermittlungshandlungen von Mag. FUCHS, Mag. PILNACEK und MR HOLZER;
- die rechtlich unrichtige und sachverhaltsmäßig auf unrichtigen sowie unvollständigen Sachverhaltsannahmen basierende Würdigung (S 439), in der einerseits ein Zusammenhang zwischen vermeintlichen Verdachtsmomenten von Leaks und mir suggeriert wird und in der rechtlich unzutreffend ausgeführt wird: *„Abgesehen von der fragwürdigen Wortwahl im Chatverkehr zwischen Pilnacek und Fuchs wurden Schritte zur Sachverhaltsaufklärung eines möglichen Leaks der WKStA letztlich im rechtlich vorgesehenen Rahmen und auch im Rahmen offen kommunizierter Dienstaufsicht gesetzt“*.

All diese Punkte schädigen mich in meinen Persönlichkeitsrechten, weil

- bei den im Bericht konkret genannten vermeintlichen Leaks (entgegen den Ausführungen im Bericht) ein Tatverdacht - jedenfalls gegen mich - tatsächlich ausgeschlossen werden kann;
- die laut Bericht nur *„angedachten“* Ermittlungshandlungen von Mag. FUCHS, Mag. PILNACEK und MR HOLZER auch tatsächlich umgesetzt wurden und dazu im Bericht relevante dem Ausschuss vorliegende Beweisergebnisse übergangen

wurden;

- die rechtliche Würdigung im Bericht, wonach die gegen mich gesetzten Maßnahmen „*im rechtlich vorgesehenen Rahmen und auch im Rahmen offener kommunizierter Dienstaufsicht gesetzt*“ worden seien, rechtlich qualifiziert unrichtig ist.

2. Zu den im Bericht thematisierten Leaks

Voranzustellen ist, dass es schon an sich schwer nachvollziehbar ist, wieso unter dem Beweisthema „Beeinflussung von Ermittlungen und Aufklärungsarbeit“ eine derartig ausführliche Darstellung – fast ausschließlich – möglicher Verdachtsmomente von Leaks der WKStA, angebracht sein sollte. Die im Bericht genannten angeblich konkreten Beispielsfälle werden mit Mitarbeiter*innen der WKStA und konkret auch mit mir in Zusammenhang gebracht.

Tatsächlich kann und konnte ich als möglicher Verdächtiger ausgeschlossen werden, was sich bei einer vollständigen, alle Beweisquellen ausschöpfenden Beweisaufnahme, die bei solchen sogar strafrechtlich relevanten Vorwürfen jedenfalls erforderlich gewesen wäre, auch belegen hätte lassen.

2.1. Angebliches Leak in der Zib2 am 5. Juni 2019 (S 436)

Zu diesem vermeintlichen Leak stützen sich die „Verdachtsmomente“ laut den Ausführungen im Bericht ausschließlich auf die ausführlich zitierte Aussage von Mag. POPPENWIMMER. Ich oder andere Mitarbeiter*innen der WKStA wurden dazu nicht befragt. Bei einer solchen Befragung wäre aber zu Tage gekommen, dass jedenfalls ich als Gelegenheitsperson ausscheide, weil ich bevor der in der Zib2 zitierte Erlass der OStA Wien bei der WKStA eingelangt ist (wonach nämlich das von der WKStA erstellte Protokoll durch ein kursorisches Kurzprotokoll ausgetauscht werden möge), von Mag. FUCHS unmittelbar nach dem 1. April 2019 als Teamleiter abgezogen wurde und ich seither keinen Zugang mehr zu dem Tagebuch (das ist der staatsanwaltschaftliche Handakt) hatte, in dem der in der Zib2 zitierte Erlass aufbewahrt gewesen sein muss. Da ich zu keiner Zeit Zugang zu dem „geleakten“ Aktenvermerk hatte, kann ich als Quelle eines solchen angeblichen Leaks jedenfalls ausgeschlossen werden. Die dennoch erfolgte Namensnennung im Zusammenhang mit den diesbezüglichen Leakvorwürfen in der Würdigung des Berichtes verletzt mich daher in meinen Persönlichkeitsrechten.

2.2. Leak iZm einer Besprechung mit Justizminister Jabloner vom 19.8.2019

Der Verfahrensrichter zitiert ausführlich die Aussage von Mag. FUCHS dazu (Seite 437), und insbesondere auch seine Behauptung: „Es hat keine zwei Stunden gedauert, wo der Inhalt dieser Dienstbesprechung bereits im „Standard“ zu lesen war, natürlich mit einem entsprechenden Kommentar, wie zufrieden man über dieses Ergebnis ist. Zu diesem Zeitpunkt war diese Weisung, die der Vizekanzler und Justizminister außer Dienst damals erteilt hat, noch gar nicht geschrieben.“

Diese Aussage von Mag. FUCHS ist – wie mehrere weitere inzwischen angeklagte Aussagen vor dem Untersuchungsausschuss von ihm – nachweislich falsch: Der von ihm so anschaulich geschilderte angebliche Medienbericht im Standard existiert nicht. Eine einfache Google-Recherche hätte das Ergebnis erbracht, dass an diesem Tag (aber auch am nächsten Tag) kein einziger Bericht im STANDARD zu dieser Besprechung erschienen ist. Erwähnt wird dieses Faktum im Bericht aber mit keinem Wort.

Ausgangspunkt der Ausführungen zu diesem vermeintlichen Leak der WKStA war der ebenfalls im Bericht zitierte Chatverlauf zwischen Mag. FUCHS und Mag. PILNACEK vom 22. August 2019 (S 368). In diesem Chat schickt Mag. FUCHS an Mag. PILNACEK zuerst einen Bericht des KURIER vom selben Tag (<https://kurier.at/politik/inland/vp-naehe-bei-soko-ibizajablone-liess-korruptionsjaeger-abblitzen/400584899>) und meint, man müsse die undichten Stellen finden, wobei er mit G.A. (somit bei mir) damit beginnen würde.

Obwohl im selben Chatverlauf der damalige Leiter des Bundeskriminalamts Franz LANG gemeint habe „*dass diesmal das BVT Quelle des Leaks ist*“ (was Mag. PILNACEK mit „*egal, irgendwann muss effektiv ermittelt werden*“ bei Seite schob) wird im Bericht ohne Erhebung und Prüfung des Sachverhalts folgende Würdigung vorgenommen: **„Wie bereits zu Punkt 4.5.1. beweiswürdigend ausgeführt, ist ein von Lang ins Spiel gebrachtes mögliches Leak der Dienstbesprechung Jabloner durch das BVT nicht als zwingender, einen ebensolchen Verdacht gegen die WKStA ausschließender Beweis anzusehen“**

Diese Schlussfolgerung ist aus mehreren faktischen und rechtlichen Gründen verfehlt:

- Auch zu diesem vermeintlichen Leak wurde weder ich noch sonst ein Mitarbeiter der WKStA gefragt, was in Anbetracht des strafrechtlichen Vorwurfs (Vorwurf der Verletzung des Amtsgeheimnisses nach § 310 StGB) als grober Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs anzusehen ist und mich schon deshalb in meinen Persönlichkeitsrechten verletzt;
- Wäre ich dazu befragt worden, hätte ich darauf hinweisen können, dass die SOKO Tape gegen einen namentlich genannten Täter aus dem Bereich des BMI bei der WKStA eine Anzeige (AZ 17 St 11/19m) samt Screenshots mit Chats des Beamten an einen Politiker mit warnenden Inhalten über die von ihm vermutete Befangenheit der SOKO-

Leitung und deren angebliche Zugehörigkeit zu einem „schwarzen Netzwerk“ erstattet hat.

- Die Würdigung, dass die Aussage von LANG „**nicht als zwingender, einen ebensolchen Verdacht gegen die WKStA ausschließender Beweis anzusehen**“ sei, konterkariert die verfassungsrechtlich abgesicherte Unschuldsvermutung, würde sie doch dazu führen, dass die WKStA bei geäußerten Leakverdächtigungen – sogar in einem Fall wie diesem, bei dem von einem hohen Polizeibeamten ein Täter aus der Polizei genannt wird! – immer einen Ausschlussbeweis führen müsste. Dass dieser von Aktenführern, die immer auch im Gelegenheitsverhältnis stehen, nicht erbracht werden kann, ist selbstredend. Eine solche Würdigung insinuiert im Ergebnis, dass an den – von verschiedenen Stellen vorgebrachten – haltlosen Vorwürfen gegen die WKStA „schon etwas dran sein müsse“, weil die Leaks ja nicht ausgeschlossen werden können.
- Während der Verfahrensrichter offenbar diesen „Ausschlussbeweis“ von Vertretern der WKStA fordert, lässt er aber sowohl die Rolle der sonstigen im Gelegenheitsverhältnis stehenden und damit ebenfalls als Täter in Betracht kommende Personen als auch den Inhalt des zitierten Medienberichtes völlig unbeachtet und unkommentiert:
 - Mag. FUCHS und Mag. PILNACEK waren als Anwesende bei dieser Besprechung selbst im Gelegenheitsverhältnis;
 - Mag. FUCHS und Mag. PILNACEK haben nachweislich dienstliche Vorgänge aus Verschlussakten an Journalist*innen oder Mag. FUCHS mittels abfotografierten Aktenseiten an Mag. PILNACEK – auch als dieser gar nicht mehr zuständig war - weitergegeben. Bei beiden wurden diese Informationsweitergaben aus Verschlussakten auch in Gerichtsurteilen zugrunde gelegt. Mag. PILNACEK wurde nur deshalb freigesprochen, weil die weitergegebene Information kein Amtsgeheimnis iSd § 310 StGB darstelle;
 - Mag. PILNACEK hat wenige Tage vor der hier relevanten Sitzung an Mag. FUCHS berichtet, dass THALHAMMER „*einen - von mir geförderten – Durchblick*“ habe (<https://zackzack.at/2022/03/11/wie-pilnacek-journalisten-beeinflusste>);
 - Mag. FUCHS hat aber nicht nur - wie unter Anklage gestellt - eine Anzeige gegen THALHAMMER weitergegeben, sondern hat eine Vielzahl von Screenshots aus dem bezughabenden Akt 17 St 5/19d an Mag. PILNACEK verschickt, wobei mehrere davon im Zusammenhang mit bevorstehenden geheimen Zwangsmaßnahmen standen;
 - Der vom Verfahrensrichter zitierte am 22. August 2019 erschienene Bericht im KURIER (verfasst von der Redakteurin Raphaela LINDORFER) „**VP-Nähe bei**

„**SOKO Ibiza**“? **Jabloner ließ Korruptionsjäger abblitzen | kurier.at**“ enthält erkennbar deutliche Kritik an der WKStA – die „*abgeblitzt*“ sei. Völlig unerwähnt lässt der Verfahrensrichter den Umstand, dass Mag. PILNACEK selbst - wie von ihm nach den Medienberichten in seinem Strafverfahren auch eingeräumt - an eine Journalistin des KURIER Informationen aus einem Verschlussakt geleakt hat. Diese Journalistin habe er aufgefordert noch nichts zu veröffentlichen, denn „*das Ganze liegt bei der OStA, so wäre klar, wer geleakt hat*“ (<https://zackzack.at/2022/03/11/wie-pilnacek-journalisten-beeinflusste>). Auch mit der diesen konkreten Bericht verfassenden Journalistin stand er in Austausch.

- Der Bericht übergeht auch den Umstand, dass die wegen vermeintlichen Amtsmissbrauchs iZm meiner Ehefrau erstattete anonyme Anzeige – diese liegt dem UA vor, weil sie am Handy von Mag. PILNACEK aufgefunden wurde – in Kopie nur an zwei Journalistinnen übermittelt wurde: nämlich an Anna THALHAMMER und Raphaela LINDORFER, somit genau an diese beiden Journalistinnen mit denen Mag. PILNACEK in Austausch stand:

Kopie ergeht an:

Anna Thalhammer, „Die Presse“

Raphaela Lindorfer, „Kurier“.

- Da ich nicht die ganzen Kapitel des Berichtes übermittelt bekommen habe, kann ich nicht sagen, ob in dem Bericht in diesem Zusammenhang auch ein von der Medienstelle der WKStA verfasstes Dokument der WKStA, das anlässlich eines Termins bei Bundesministerin ZADIC vorgelegt wurde, berücksichtigt wurde. Darin wird eine Vielzahl von Medienberichten zusammengefasst, die nahelegen, dass die von Mag. PILNACEK in einem Mailverkehr ua mit Mag. FUCHS aufgestellte Forderung „*Ich denke, man muss jetzt aktive und breite Öffentlichkeitsarbeit betreiben und insgesamt die Leistungen der WKStA hinterfragen*“ auch umgesetzt wurde. Diese Aufstellung zeigt zB, dass ein von Mag. FUCHS in Auftrag gegebenes Wortprotokoll der Dienstbesprechung vom 1. April 2019, das der WKStA nachweislich nicht vorlag, der Tageszeitung DIE PRESSE mit entsprechendem der WKStA schadenden – und mit der „Gegenanzeige“ von Mag. FUCHS vom 19. Mai 2019 wegen angeblich tendenziöser Verschriftung des WKStA Protokolls korrelierendem „Spin“ (die StA Linz hat die Behauptung einer angeblich tendenziösen Verschriftung geprüft und für unrichtig befunden) zugespielt wurde. Weiters enthält es eine Vielzahl von Berichten der Kurier-Redakteurin

Raphaela LINDORFER, die Interna der Oberbehörden (OStA und BMJ) „aus Justizkreisen“ erfahren habe, so etwa über die „Gegenanzeige“ von Mag. FUCHS, über eine im Raum stehende Suspendierung der Dienststellenleiterin der WKStA, über eine mögliche Disziplinaranzeige gegen die Dienststellenleiterin der WKStA und über Umstrukturierungspläne hinsichtlich der WKStA. (Der Vollständigkeit halber wird diese Unterlage als Beilage dieser Stellungnahme angeschlossen)

Bei dieser Sachlage ist der thematisierte Verdacht – entgegen der Würdigung im Bericht – völlig ausgeräumt. Dieses Leak „als nicht auszuschließendes“ der WKStA darzustellen, ist nicht nachvollziehbar und schädigt meine Rechte und die Rechte der im Gelegenheitsverhältnis stehenden Mitarbeiter*innen der WKStA. Es wird daher ausdrücklich beantragt, diese hier angeführten, außer Acht gelassenen Umstände im Bericht aufzunehmen und die bisherige Schlussfolgerung, der tatsächlichen Sachlage nach zu berichtigen.

3. Zu den Ausführungen des Verfahrensrichters zu den gegen mich geführten Geheimermittlungen (Punkt 4.5.1)

Die nur durch Zufall bekannt gewordenen Geheimermittlungen von Mag. FUCHS, Mag. PILNACEK und Mag. HOLZER werden im Bericht so gewürdigt: *„Abgesehen von der fragwürdigen Wortwahl im Chatverkehr zwischen Pilnacek und Fuchs wurden Schritte zur Sachverhaltsaufklärung eines möglichen Leaks der WKStA letztlich im rechtlich vorgesehen Rahmen und auch im Rahmen offen kommunizierter Dienstaufsicht gesetzt.“*

Diese Schlussfolgerung ist rechtlich unrichtig und basiert sachverhaltsmäßig auf unrichtigen sowie unvollständigen Sachverhaltsannahmen:

- Zunächst ist festzuhalten, dass jedermann der als Täter einer von unbekanntem Tätern begangenen Tat in Frage kommt, bei der Aufklärung des diese Tat betreffenden Sachverhalts nicht mitwirken darf und als Staatsanwalt, Fachaufsicht (OStA und BMJ) oder Ermittler (Polizei) befangen ist und sich der Ausübung seines Amtes zu enthalten hat (siehe etwa §§ 47 Abs 1 Z 3 StPO; 47 BDG).
- Bei Mag FUCHS kommt hinzu, dass er eine mir gegenüber bestehende Befangenheit in einem E-Mail ans BMJ vom 19. Mai 2019 – somit kurz vor diesen Konversationen – selbst offengelegt, hier aber nicht beachtet hat:

Als Opfer dieser von mir und meinem Umfeld stark rufschädigend empfundenen (und die staatsanwaltschaftliche Handlungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigenden) Angriffe ist es mir nicht möglich, hier selbst meinen Verpflichtungen als Dienstvorgesetzter von Ilse-Maria, Gregor, Elisabeth, Christina und Rene unbefangen nachzukommen, weshalb ich mich an euch, als Verantwortliche der vorgesetzten Dienstbehörde, wende.

- Obwohl Mag. FUCHS und Mag. PILNACEK selbst Teilnehmer der Besprechung bei Bundesminister JABLONER waren, haben sie sich entgegen den gesetzlichen Vorgaben und bei mehrfach begründeter Befangeneheit dennoch nicht ihres Amtes bei der Aufklärung eines möglichen Leaks enthalten:
 - Mag. FUCHS gab (per Chatnachricht) einen als dienstliche Weisung zu qualifizierenden Auftrag an seinen Stellvertreter Dr. KLACKL *„Da solltet ihr am Montag ein 310er Verfahren einleiten“*;
 - Auch Mag. PILNACEK gab eine (ebenso informell telefonisch erteilte) Weisung an Dr. KLACKL *„Meine Idee ist, dass StA Wien – SCHNEIDER – mit SOKO das Leak ermittelt; so habe ich das auch M.KLACKL der mich angerufen hat kommuniziert; hG“*).
 - Diese Weisung ist aus zwei Gründen unzulässig: Einerseits weil Mag. PILNACEK im Gelegenheitsverhältnis stand und sich jeder Amtsführung zu enthalten gehabt hätte. Andererseits aber, weil er den Akt einem konkreten Staatsanwalt der StA Wien (Mag. SCHNEIDER) zuweisen lassen wollte. Eine „persönliche“ Zuteilung von Akten außerhalb der Geschäftsverteilung war aber im gegenständlichen Fall gesetzlich unzulässig: Nach § 2 Abs 2 StAG darf nämlich in die feste Geschäftsverteilung nur aus „schwerwiegenden Gründen“ eingegriffen werden, die hier nicht vorlagen;
- Sowohl Mag. PILNACEK als auch LOSTA Mag. FUCHS (letzterer als zwar befangener, aber formal örtlich zuständiger Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien) erblickten offenbar einen konkreten Tatverdacht gegen mich („Adamovic Zielperson“), unterlassen aber eine in einem solchen Fall vorgesehene Anzeige (Anzeigepflicht des Dienststellenleiters nach § 78 StPO), die die vermeintlichen Verdachtsmomente offenlegen müsste. Tatsächlich wurde ein Verfahren gegen unbekannte Täter eingeleitet, sodass mir zu keiner Zeit eine zwingend vorgesehene Verständigung nach § 50 StPO über die bestehenden Verdachtsgründe und meine wesentlichen Verfahrensrechte zugestellt wurde.
- Dass die Ermittlungen materiell gegen konkrete Beschuldigte geführt werden sollten, die somit im Hinblick auf den materiellen Beschuldigtenbegriff der StPO als Beschuldigte oder zumindest Verdächtige zu verständigen gewesen wären, ergibt sich auch aus der Äußerung von Mag. PILNACEK: *„Tom hat leider einen der Hauptverdächtigen gewarnt.“*
- Mag. FUCHS und Mag. PILNACEK wussten laut dem Chatverlauf, dass eine gesetzliche Zuständigkeit des BAK besteht, haben dies offen thematisiert und wurden auch von Mag. HOLZER darauf hingewiesen. Diese gesetzliche Regelung ignorierend hat Mag. FUCHS (im Zusammenwirken mit Mag. PILNACEK) einen Auftrag an das

unzuständige Bundeskriminalamt (ad Personam an Mag. HOLZER) erteilt: *„Lieber Andi, siehst du eine Möglichkeit dafür, dass sich bei euch jemand systematisch analytisch begleitend zu den Ermittlungen mit den ständigen Indiskretionen befasst und vom jeweiligen Ersterscheinungszeitpunkt in einem Medium unsere Bezug habenden Prozesse und informierte Gelegenheitspersonen zurückverfolgt und allfällige Häufungen und Auffälligkeiten aufbereitet?“*;

- Das Bundeskriminalamt und besonders Mag. HOLZER wäre aber auch aus anderen Gründen von der Sachbehandlung ausgeschlossen gewesen, weil auch diese im permanenten Gelegenheitsverhältnis von Leaks aus dem genannten Akt der SOKO Tape standen und sie damit ebenso als Täter in Betracht kamen. Laut Mag. FUCHS hätte die SOKO trotz ihrer Unzuständigkeit das Vorliegen eines Anfangsverdacht abklären sollen, weil er nicht durch ordnungsgemäße Ermittlungen *„einen 35c riskieren“* wolle. (siehe den Chat von Mag. FUCHS an Mag. PILNACEK: *„Was hältst du davon das Risikomanagement der Soko einmal werken zu lassen und sich darauf ergebende konkrete Anfangsverdachtslagen dann in diesem Sinne zu prüfen? § 28 StPO mit einer konkreten Anfangsverdachtslage macht sicher Sinn; ich will nur nicht schon wieder einen §35c riskieren“*, ON 2304a aus 17 St 5/19d).

Eine solch intendierte Prüfung, ob ein Anfangsverdacht vorliegt, darf aber auch nur von der zuständigen Strafverfolgungsbehörde erfolgen;

- Entgegen der Annahme des Verfahrensrichters lag weiters nicht nur ein *„Andenken eines begleitenden Risikomanagements“* vor, sondern wurde der Auftrag von Mag. HOLZER **angenommen** (siehe Chat) und **umgesetzt**: Mag. HOLZER hat nämlich den von Mag. FUCHS gewünschten Abgleich von Medienberichten mit der Prüfung, ob bereits die berichteten Aktenstücke Gegenstand der Akteneinsicht waren, durchgeführt. Diesbezüglich übergeht der Bericht den (dem UA vorliegenden) Chatverkehr vom 14. Jänner 2020, der eine nach dem Auftrag von Mag. FUCHS zwischen Mag. HOLZER und Mag. PILNACEK kommunizierte Umsetzung der Ermittlungen zeigt (17 St 5/19d, ON 2304a):

HOLZER: *„Guten Abend aus Tbiisi! **Aus der Akteneinsicht leider...**Ich hatte einen perfekten Start. Ich hoffe Sie auch und wir finden bald Zeit für ein persönliches Treffen!
LG Andreas H“*

PILNACEK: *„Das wäre fein, liebe Grüße nach Tbiisi“*

Aus der Wortwahl *„leider“* ergibt sich auch noch eine zusätzliche persönliche Befangenheit von Mag. HOLZER, weil dadurch die Enttäuschung zum Ausdruck kommt, dass die Aktenstücke iSd § 54 StPO auf legalem Weg in die Öffentlichkeit gelangten, weshalb auch bei ihm konkrete Anhaltspunkte dafür bestanden, die volle Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit mir und meinen Kolleg*innen bei der

WKStA gegenüber in Zweifel zu ziehen (§ 47 Abs 1 Z 3 StPO).

- Mag. FUCHS, Mag. PILNACEK und Mag. HOLZER haben im Bewusstsein der Unzuständigkeit des BK, im Wissen um ihre Ausgeschlossenheit/Befangenheit insbesondere aufgrund des bestehenden Gelegenheitsverhältnisses, und unter Außerachtlassung der Offenlegung ihrer ganz offensichtlich gegen mich gesehene Verdachtsmomenten („Zielperson“) Ermittlungen des BK beauftragt; Mag. PILNACEK wurde per Chatnachricht über die Ermittlungen berichtet.
- Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass nicht – wie so oft beklagt - „private Inhalte“ an den Untersuchungsausschuss geliefert wurden. **Im Gegenteil belegen die zitierten Chats, dass derartige – diesmal mich betreffenden – Amtshandlungen im Sinne einer Paralleljustiz per sonst nirgends dokumentierter WhatsApp-Chats vorgenommen werden.**

Schon diese Vorgänge haben mich wie aufgezeigt in meinen Rechten geschädigt. Dass der Bericht die eigentlich harmlose „*Wortwahl im Chatverkehr*“, aber nicht die qualifiziert rechtswidrigen Inhalte kritisiert, schädigt mich zusätzlich in meinem Rechten. Dass die Genannten auch eine „offizielle“ Anzeige gegen unbekannte Täter wegen § 310 StGB erstatteten, kann nicht ihrer Rechtfertigung dienen, sondern belegt im Gegenteil die Diskrepanz zwischen den tatsächlich gewollten gegen mich als „Zielperson“ gerichteten Ermittlungen und der Aushebelung meiner Rechte durch eine nur gegen unbekannte Täter eingebrachten Anzeige „*um keinen 35c zu riskieren*“.

4. Zu den Aussagen von Mag. POPPENWIMMER

Im Bericht werden mehrfach Aussagen von Mag. POPPENWIMMER zitiert und der Würdigung ohne weitere Einordnung zugrunde gelegt. Diese Aussagen beinhalten häufig bloße Gerüchte und angeblichen Behördentratsch, Wahrnehmungen zum Untersuchungsgegenstand von Einflussnahmen auf Ermittlungen hingegen nicht. Eine Erwiderung würde sich deshalb eigentlich erübrigen. Da die teils nachweisbar falschen Behauptungen, die meine Kollegen aber auch mich persönlich betreffen, jedoch ua. medial weiterverbreitet werden und sie sich inzwischen sogar prominent im Wikipedia-Eintrag der WKStA wiederfinden, ist eine Richtigstellung erforderlich. Aus den in der Folge angeführten – bisher nicht berücksichtigten – Gründen sind die Aussagen von Mag. POPPENWIMMER aber jedenfalls keine verlässliche Erkenntnisquelle für derartig massive Vorwürfe:

- So behauptet Mag. POPPENWIMMER (Protokollseite 31) bei einem „*Frühlingsfest, dass kurz davor [nämlich vor der Dienstbesprechung am 1.4.2019] gewesen sein soll*“ habe „*es dann durchaus Erzählungen gegeben*“, dass „*in der WKStA gesagt wurde:*

Bei der Dienstbesprechung lassen wir es eskalieren, Pilnacek muss weg!“. In einer Einwendung zum Protokoll verstärkte sie sogar ihre Behauptung (zuvor gewesen sein muss [...]“ statt „[...] zuvor [sic] gewesen sein soll [...])“).

Die Behauptung ist nachweislich falsch: Das Frühlingsfest fand tatsächlich am 10. April 2019 – somit nach der Dienstbesprechung – statt:

Aus Anlass der wieder ansteigenden Temperaturen, des 10-ten Behördengeburtstages und um den Frühling gebührend willkommen zu heißen

findet am Mittwoch, 10. April 2019, ab 15.30 h,

im Sozialraum im 5. Stock der WKStA

ein Frühlingsfest statt.

Lediglich ergänzend verweise ich auf die anlässlich der Dienstbesprechung aufwendig von der WKStA erstellte über 100-seitige Vorbereitungsunterlage sowie das Protokoll der Besprechung selbst, in denen sich kein Hinweis, dass eine Eskalation von Seiten der WKStA beabsichtigt war oder tatsächlich ausgegangen wäre, finden lässt.

- Weitere von Mag. POPPENWIMMER gestreute Gerüchte, wie etwa, sie könne „es zwar nicht belegen“ aber ich hätte angeblich „auch ein sehr enges oder gutes Verhältnis zum Mann von Meinl-Reisinger“ sind falsch und frei erfunden.
- Ihre – für den Untersuchungsgegenstand völlig unerheblichen - Ausführungen iZm einer Pressekonferenz von Dr. PILZ waren offenbar für den ÖVP-Fraktionsführer Dr. Stocker missverständlich („Haben Sie Wahrnehmungen darüber, dass Adamovic schon gewusst hat, was Pilz dort sagen wird?“). Tatsächlich wusste ich wie mehrere Kolleg*innen von den Inhalten vor Beginn der Pressekonferenz, weil die Medienstelle der WKStA im Hinblick auf den Zusammenhang mit bei der WKStA geführten Verfahren (wie in vielen anderen Fällen auch) auf eine mit OTS-Aussendung angekündigte Einladung zur Pressekonferenz [\[https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20190516_OTS0042/eilt-pk-peter-pilz-heute-1605-11-uhr-zu-den-faellen-sellner-und-pilnacek-pilz-legt-neue-beweise-vor\]](https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20190516_OTS0042/eilt-pk-peter-pilz-heute-1605-11-uhr-zu-den-faellen-sellner-und-pilnacek-pilz-legt-neue-beweise-vor)

aufmerksam gemacht hatte und im noch immer abrufbaren Aviso der Inhalt konkret angekündigt wurde („*Pilz legt neue Beweise vor*“: *Zum Pilnacek-Versuch dem Eurofighter Staatsanwalt entscheidende Akten abzunehmen; Zur ungerechtfertigten Suspendierung und strafrechtlichen Verfolgung des Eurofighter-Staatsanwalts und zu damit verbundenen Telefonüberwachungen*).

- Zur leider bisher im Bericht unterbliebenen Einordnung der Behauptungen von Mag. POPPENWIMMER ist zunächst auf die medial berichteten zahllosen Übermittlungen diverser Screenshots und ihrer Berichte über vermeintliche interne Missstände an Mag. FUCHS – die allesamt von der Dienstaufsicht nicht einmal zu Nachfragen geführt haben – hinzuweisen;
- Mag. POPPENWIMMER hat dabei offenkundig versucht vermeintliche Verdachtsmomente gegen mich zu finden, indem sie beispielsweise einen Screenshot eines Eintrags im Behördenkalender über eine Sitzung, an der auch meine damalige Lebensgefährtin und nunmehrige Ehefrau teilgenommen hat, an Mag. FUCHS übermittelt hat. Dieser meinte (laut Protokoll POPPENWIMMER) zu dieser Übermittlung „*Das sollte man aufbereiten*“. Dienstrechtliche Untersuchungen leitete Mag. FUCHS auch in diesem Fall nicht ein. Eine Aufbereitung erfolgte wenig später dennoch. Der Kalendereintrag wurde in der Folge auch auf dem Handy von Mag. PILNACEK gefunden. Eine auf dem Handy von Mag. PILNACEK ebenfalls gefundene Anzeige enthielt dann mehrfach tatsächenswidrige Behauptungen, die sich genau auf den von Mag. POPPENWIMMER übermittelten Sachverhalt bezogen, nämlich die Anzeigenbehauptungen
 - ich hätte die Lebensgemeinschaft nicht offengelegt und damit Amtsmissbrauch begangen:

Ermittlungsarbeit im Ibiza-Verfahrenskomplex:

In diesem brisanten Verfahren gelangt neben einigen Oberstaatsanwälten auch die Wirtschaftsexpertin Sarah Christina Bohrer zum Einsatz. Dabei handelt es sich um die jahrelange Lebensgefährtin des federführenden Oberstaatsanwaltes Gregor Adamovic, der, ohne Offenlegung dieses Ausschließungs/Befangenheitsthemas Entscheidungen im Ermittlungsverfahren auch auf Expertenberichte seiner Lebensgefährtin stützt; als Beispiel dafür sei hier der Faktenkomplex Schenkungsliste Novomatic genannt.

Das Stützen von Ermittlungsanordnungen auf Erkenntnisse von aufgrund einer familiären Nahebeziehung befangenen/ausgeschlossenen Experten stellt einen Fehlgebrauch staatsanwaltschaftlicher Befugnisse dar und begründet einen Verdacht in Richtung § 302 StGB.

Laut der veröffentlichten Einstellungsbegründung der StA Wels, AZ 2 St 110/21b sind diese Behauptungen tatsächenswidrig:

„*Entgegen dem Vorbringen des anonymen Einschreiters war – und wurde – die Lebensgemeinschaft der Genannten niemals verheimlicht, sondern war – wie*

den Ermittlungsergebnissen entnommen werden kann – in der Behörde bekannt (ON 9 S 15). OStA Mag. A*** legte dar, dass dieser Umstand auch bei seiner Aufnahme in das Ermittlungsteam im Juli 2019 – MMag. S*** B***, LL.M. wurde vorangegangen von der damaligen Sachbearbeiterin Mag. J*** (nicht OStA Mag. A***) beauftragt, einen Expertenbericht zu erstatten – explizit mit der Behördenleiterin sowie dem zuständigen Teamleiter besprochen und die Lebensgemeinschaft in Bezug auf die Teamzusammensetzung als nicht problematisch erachtet wurde (ON 9 S 3 mwN).“

- Die zu diesem Sachverhalt aufgestellte Behauptung von Mag. POPPENWIMMER (Protokoll Seite 70) iZm mit einer vermeintlichen dienstrechtlichen Relevanz („Compliance“; Problematik iZm „Checks and Balances“) ist aber auch rechtlich unhaltbar, wie dieselbe vom Justizministerium und dem Weisungsrat genehmigte Einstellungsbeurteilung belegt:

„Bleibt anzumerken, dass nach ha Ansicht aber auch in rechtlicher Hinsicht ein Befugnismissbrauch durch (bloßen) Rückgriff eines Oberstaatsanwalts der WKStA (auch) auf die Ergebnisse eines Berichts einer Expertin der WKStA, mit der er in Lebensgemeinschaft steht, nicht vorliegt.“

Die Befangenheitsgründe in Bezug auf ein Ermittlungsverfahren sind in der StPO abschließend geregelt (§§ 47; 126 StPO). § 126 StPO normiert die Bestellung von Sachverständigen und Dolmetschern. Demnach sind (externe) Sachverständige dann zu bestellen, wenn besonderes Fachwissen erforderlich ist, über welches die Strafverfolgungsbehörden durch ihre Organe, besondere Einrichtungen oder bei ihnen dauerhaft angestellten Personen nicht verfügen. Eine derartige Konstellation liegt fallkonkret gerade nicht vor: MMag. B***, LL.M ist auf Basis eines Angestelltenvertrages mit der Justizbetreuungsagentur bei der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft als Expertin tätig (§ 2a Abs 5 StAG). Sie arbeitet unter anderem gemeinsam mit einem Team von OberstaatsanwältInnen am Verfahrenskomplex „Ibiza“ (Stellungnahme HR Mag. I*** V***, ON 8).

Expert/innen stehen in einem Vertragsverhältnis mit der JBA: Nach § 2 Abs 5a JBA-G sollen sie Staatsanwält/innen und Richter/innen mit ihren spezifischen Fachkenntnissen bei der Bearbeitung umfangreicher Ermittlungsverfahren unterstützen. Sie sind daher keine (externen) Sachverständigen, sondern Hilfsorgane der Justiz und dabei zur Objektivität verpflichtet (§ 3 StPO). Bei

MMag. B***, LL.M handelt es sich sohin um ein (internes) Mitglied des Teams der WKStA für den Verfahrenskomplex Ibiza. § 126 Abs 4 StPO (vgl etwa 15 Os 147/14 b) gelangt daher nicht zur Anwendung.

Aus den Bestimmungen der §§ 34 RStDG; 42 BDG ergibt sich weiters, dass innerhalb einer Staatsanwaltschaft verheiratete Staatsanwälte gemeinsam Dienst versehen dürfen, was im Übrigen auch außerhalb der WKStA nicht unüblich ist. Eine Bestimmung, wonach eine Lebensgemeinschaft zwischen Staatsanwälten und Experten/ anderen Hilfskräften innerhalb einer Behörde unzulässig wäre, ist nicht ersichtlich. **Eine gemeinsame Verwendung wäre lediglich bei einer Weisungs- oder Kontrollbefugnis des einen gegenüber dem anderen Beamten, bei der Verrechnung oder Geld- oder Materialgebarung nicht zulässig. Eine solche liegt fallkonkret nicht vor.**“

- In dieser Anzeige wurde im Übrigen die weitere mich verleumdende Falschbehauptung aufgestellt, ich hätte mit unlauteren Mitteln die Beschuldigte Mag. LAURE unter Druck gesetzt und ihr gedroht, ihre privaten Handydaten willkürlich auszuwerten:

Oberstaatsanwalt Adamovic setzt aber auch mit unlauteren Mitteln Beschuldigte unter Druck, so geschehen bei der Vernehmung der Beschuldigten Mag. Laure, die von Gregor Adamovic mit der Androhung, ihre privaten Handydaten willkürlich auszuwerten, wenn sie nicht bereit sei, gegen einen Mitbeschuldigten auszusagen. Diese Tathandlung ist im Protokoll über die Beschuldigtenvernehmung von Mag. Laure nachzulesen. Auch diese im Sinne des § 105 StGB relevante Willensbeugung überschreitet den Befugnispielraum eines Staatsanwaltes bei Weitem und ist ebenfalls nach § 302 StGB zu prüfen.

Auch diese Behauptungen sind nach der Beurteilung der StA Wels tatsachenwidrig:

„Die Vernehmung wurde überdies gemäß § 97 Abs 1 StPO vollständig auf Video – in das von der Staatsanwaltschaft Wels Einsicht genommen wurde – aufgezeichnet. Aus dem vorliegenden Protokoll der Beschuldigtenvernehmung vom 13.10.2019, das im Übrigen vollinhaltlich den Geschehnissen, die am Video aufgezeichnet sind, entspricht, ist ersichtlich, dass dieses in Aussicht genommene Vorgehen gegenüber Mag. L*** und deren anwesenden Verteidiger ausdrücklich festgehalten und erörtert wurde, weshalb die Veraktung in Erwägung gezogen wird (dies im Sinne obiger Ausführungen mit Bezug auf die Stellungnahme von OStA Mag. A*** - siehe Seite 2 von 9 des Protokolls). Die Beschuldigte hatte auch die Gelegenheit sich diesbezüglich mit ihrem Verteidiger zu besprechen, wie auch bei mehreren weiteren Situationen im Zuge der Vernehmung. **Auf Basis vorliegender Beweisergebnisse steht fest, dass tatsächlich in keinster Weise Druck auf Mag. L*** ausgeübt**

wurde. Die Vernehmungssituation gestaltete sich freundlich und korrekt. Mit keinem Wort wurde eine „willkürliche“ Auswertung (privater) Chatnachrichten angedroht.“

- Mag. POPPENWIMMER ist aus diesen Gründen keine „neutrale“ Auskunftsperson und mehrere unter „Sichtweise POPPENWIMMER“ dargestellte Aussageteile geben tatsächlich nicht ihre Sichtweise zum Beweisthema „Beeinflussung von Ermittlungen“ wieder und enthalten keine eigenen Wahrnehmungen (bei denen Wahrheitspflicht besteht), sondern es werden die von Mag. POPPENWIMMER nie einer Quelle zugeordneten – teilweise auch nachweisbar falschen - Gerüchte und angeblich gefallene Äußerungen zitiert und der Würdigung zugrunde gelegt. Dies geschieht ohne bei ihrer Befragung nachgehakt zu haben, welche Personen jeweils die angeblich gefallenen Aussagen gehört haben. Angesichts der sonstigen hier bereits aufgezeigten Umstände (aber auch der Wechsel zur Kanzlei Ainedter mit medienwirksamer Geschichte in der Krone über vermeintliche WKStA Missstände, die ihr eine Weiterarbeit unmöglich machen würden, ihre Treffen und Telefonate mit Mag. FUCHS vor der Befragung des UA zu Themen „Was könnten für Fragen gestellt werden“, S 16) können diese Aussagen keine geeignete Grundlage für Feststellungen sein.

Ich ersuche daher dringend um entsprechende Berücksichtigung der hier aufgezeigten Umstände, weil die derzeitig unvollständig dargestellten Beweisergebnisse samt ihrer rechtlich unrichtigen Würdigung für mich konkret rechtsschädigend sind.

16. März 2023

OStA Mag. Gregor Adamovic

*Anklopp Teil 1/3 zum Thuiske Klein
vom 25.5.2020*

Medienberichterstattung seit 06/2019 (anlässlich des Profil-Artikels vom 16.5.2020, Der Fall Pilnacek – Wird die WKStA bei der Arbeit behindert):

- **4.6.2019, Profil, Streit um Grimassen zwischen Pilnacek und Leiterin der WKStA:**
<https://www.profil.at/shortlist/wirtschaft/tatort-gesicht-justiz-pilnacek-vrablsanda-10810765>

Michael Nikbakhsh

„Wenn eine Behördenleiterin einen Generalsekretär gegenüber dem Minister des "Grimmasschneidens" bezichtigt, heißt das: Österreichs Justiz hat ein ernstes Problem.“

⇒ Inhalte stammen aus einem internen JV-Bericht an HBM (keine AE) und wurden einseitig zum Nachteil der WKStA wiedergegeben => § 310 StGB-Bericht

- **6.6.2019, Kurier, Nach Pilnacek-Anzeige: Fünf Korruptionsjäger angezeigt;**
<https://kurier.at/politik/inland/korruptionsjaeger-nun-selbst-im-visier-der-justiz/400516930>

LINDORFER

„Die Vorwürfe setzen am Ursprung der Anzeige an: Die besagte Sitzung wurde heimlich aufgenommen, ein Protokoll lag der Anzeige der WKStA bei.

Die Oberstaatsanwaltschaft hat aber offenbar Zweifel, dass das 33-seitige Protokoll aus dem Büro von Vrabl-Sanda stimmt – und will prüfen, ob vielleicht noch mehr dahintersteckt.

Deshalb wurde die Tonaufnahme angefordert und selbst abgeschrieben.

Diese Abschrift ist mehr als doppelt so lang wie das WKStA-Protokoll. Alle Äußerungen der Sitzungsteilnehmer sind wortwörtlich enthalten.

„Es gilt die Frage zu klären, ob das Protokoll den Inhalt der Sitzung korrekt wiedergegeben hat“, heißt es gegenüber dem KURIER aus der Generalprokuratur, die die Fachaufsicht über die Causa hat.

Pikant: Es gehe um den „allfälligen Vorwurf der Fälschung von Beweismitteln“.

Zudem wurde die Tonaufnahme ohne Einverständnis der Teilnehmer gemacht – und möglicherweise illegal weitergegeben. Auch das hat die Oberstaatsanwaltschaft angezeigt.“

⇒ Wir haben während des ZiB 2 Interviews von Anzeige gegen uns erfahren, kurz vorher schon im Kurier; Die Medien wurden aktiv von der justizinternen Anzeige vor den betroffenen Justizmitarbeitern informiert;

- **08.06.2019 Eurofighter:**
<https://kurier.at/politik/inland/wie-es-in-der-causa-eurofighter-zum-justiz-krieg-kam/400518136>

LINDORFER

„Der interne Justiz-Krieg in der Causa Eurofighter ist in der Tat einzigartig. Heimlich aufgenommene interne Dienstbesprechungen, gegenseitige Anzeigen (der KURIER berichtete)

– „und dann setzt sich eine Behördenleiterin ins Fernsehen und patzt ihre Chefs derart an“, **ärger man sich in Justiz-Kreisen**. Das habe man auch „noch nie“ erlebt. Vrabl-Sanda sei „voll auf Konfrontationskurs“ und „schade damit dem Ansehen der Justiz“. Ein Ende des Streits sei nicht in Sicht. **Dienstrechtliche Konsequenzen**, etwa eine **Suspendierung**, seien nicht ausgeschlossen, heißt es.“

„Wie konnte die Causa derart eskalieren? Hört man sich um, ist von „inhaltlichen Differenzen“ über „generelle Ressentiments“ bis hin zu „persönlichen Enttäuschungen“ die Rede. Eine Geschichte geht etwa so, dass sich Vrabl-Sanda zwei Mal erfolglos als Leiterin der Oberstaatsanwaltschaft beworben habe. Der Job ging 2018 an Johann Fuchs – ihn hat Vrabl-Sanda nach dieser Dienstbesprechung auch angezeigt.“

„Vrabl-Sanda gab am Freitag keine Interviews mehr, und Pilnacek erklärte sich bei der letzten Sitzung des Eurofighter-U-Ausschusses: Die WKStA habe „trotz dreifacher Kapazitäten“ der früheren Ermittlungsbehörde, der Staatsanwaltschaft Wien, „überhaupt keinen Plan“ gehabt, wie vorzugehen sei.

Pilnacek: „Da versteht man vielleicht die Emotionalität.“

⇒ Medien (Kurier, Lindorfer) wurden vor den betroffenen Justizmitarbeitern von einer Prüfung hinsichtlich dienstrechtlicher Konsequenzen informiert

- **25.6.2019, Standard, Zuständige Staatsanwältin de facto von BVT Ermittlung abgezogen:**
<https://www.derstandard.at/story/2000105417097/fallfuehrende-staatsanwaeltin-de-facto-von-bvt-ermittlung-abgezogen>

Schmid, Graber

„Offiziell will sich dazu niemand äußern – weder WKStA noch Oberstaatsanwaltschaft Wien oder Justizministerium. Doch hinter der Hand verweist man darauf, dass die Berichte in der Causa schon seit einiger Zeit überwiegend von einer neuen Staatsanwältin bearbeitet werden. Die auf dem Papier fallführende Staatsanwältin Ursula Schmudermayer soll offenbar leise von dem Fall entfernt werden.“

⇒ Interna aus Vorhabensberichten, die weder der Akteneinsicht unterliegen nicht der Polizei bekannt sind

- **28.6.2019, Justiz-Krieg: Druck auf oberste Korruptionsjägerin steigt: „Anzeigen und Mediation gelten als aussichtslos, überlegt wird eine Umstrukturierung der WKStA.,“**
<https://kurier.at/politik/inland/justiz-krieg-druck-auf-oberste-korruptionsjaegerin-steigt/400536196>

LINDORFER

„Der Konflikt mit ihren Vorgesetzten ist unübersichtlich – um nicht zu sagen: ausweglos. Wie der KURIER **aus Justizkreisen** erfuhr, gibt es recht konkrete Überlegungen, wie man die **Behörde völlig neu strukturieren** und so auch **die Führung auswechseln** könnte.“

„In der Privatwirtschaft hätte die Summe der Ereignisse längst eine radikale Neustrukturierung zur Folge“, sagt **ein Insider** zum KURIER. Tatsächlich gibt es in der Justiz recht konkrete Überlegungen:

2010, als die WKStA noch KStA (Korruptionsstaatsanwaltschaft) hieß, gab es einen Gesetzesentwurf, **Kompetenzzentren** für Wirtschaftsstrafsachen in den Sprengeln der Oberstaatsanwaltschaften einzurichten. Spezialisten vor Ort sollten dort zusammenarbeiten, um Fälle, die ja oft im Kleinen beginnen, von der ersten Anzeige bis zur Anklage zu begleiten.“

„Kritiker sehen darin die Chance, **Vrabl-Sanda als Chefin loszuwerden**: Der Führungsposten müsste neu ausgeschrieben werden, wenn sich die Behörde grundlegend ändert.“

⇒ Aus Justizkreisen wird der WKStA im Kurier (Lindorfer) die völlige Umstrukturierung und ein Führungswechsel öffentlich ausgerichtet

- **2.7.2019, Presse, Das entlarvende Protokoll der Eurofighter-Ermittler**
Manfred SEEH

<https://www.diepresse.com/5653167/das-entlarvende-protokoll-der-eurofighter-ermittler>

„Gegenanzeigen wurden von der OStA eingebracht. Was der Öffentlichkeit bisher verborgen geblieben ist: **das eigentliche Protokoll** der erwähnten Dienstbesprechung. Dieses liegt der „Presse“ vor. Es zeichnet ein entlarvend Bild. Nach acht Jahren Eurofighter-Ermittlung ist man von einer Anklage noch weit entfernt.“

„Die Annahme, **Pilnacek habe versucht, die Ermittlung möglichst klein zu halten oder gar seine Staatsanwälte dazu zu bringen, Akteile rechtswidrig zu ignorieren, lässt sich** (abgesehen davon, dass die Ermittlung ohnedies eingestellt wurde) aus dem **Protokoll nicht ableiten**. Dazu muss man wissen, dass zwei Protokolle existieren. Das erste, also das bereits bekannt gewordene, **wurde von der WKStA quasi selbst gebastelt. Es enthält vor allem jene heiklen Passagen, die Pilnacek schlecht aussehen lassen.**“

⇒ Protokoll der OStA aus dem Verschlussakt der StA Linz in den Medien

- **9.7.2019, Presse, Justizkrieg befeuert Reformpläne:**
Manfred SEEH

<https://www.diepresse.com/5656500/justizkrieg-befeuert-reformplane>

„Im Gegenzug wird **im Ministerium und in der OStA darüber nachgedacht**, in allen größeren Staatsanwaltschaften Österreichs **Kompetenzzentren** für Wirtschaftsstrafsachen einzurichten. Diesen Bereich würde die zentrale WKStA dann verlieren. Sie würde wieder zu dem werden, was sie früher war: eine Behörde „nur“ zur Korruptionsbekämpfung (KStA), zuständig für Delikte wie Amtsmissbrauch, Bestechlichkeit oder Geschenkkannahme.“

⇒ Justizinterna in den Medien

⇒ LOStA Fuchs hat in einem Gespräch mit dem Dienststellenausschuss der WKStA derartige Umstrukturierungen angesprochen;

- **19.7.2019, Kurier, Oberster Korruptionsjägerin droht ein Disziplinarverfahren:**

LINDORFER

<https://www.pressreader.com/austria/kurier-3402/20190719/281530817607761>

„Ist die strafrechtliche Seite erledigt, will man prüfen, ob ein **Disziplinarverfahren** eingeleitet wird, **bestätigt eine Sprecherin des Justizministeriums** auf KURIER-Anfrage am Donnerstag.“

„Die möglichen Konsequenzen gehen von einer Abmahnung und Geldstrafen über eine Suspendierung bzw. Versetzung bis hin zum Amtsverlust.“

- ⇒ BMJ informiert Kurier, Lindorfer vor den betroffenen Justizmitarbeitern über zukünftige Vorgehensweise;
- ⇒ Interessanterweise online datiert bereits mit 16.7.2019, daher offenbar schon länger vorbereitet, bevor Entscheidung (§ 35c) über Strafanzeige öffentlich bekannt war;

- **19.7.2019, Presse Klink Floridsdorf: Affäre um „Energiering“ köchelt weiter:**

Manfred SEEH

„WKStA selbst im Visier

Wie berichtet läuft derzeit auch gegen einige Vertreter der WKStA selbst ein Ermittlungsverfahren – unter anderem wegen des Verdachts der Beweismittelfälschung. **Dem Vernehmen nach steht hier aber eine Einstellung kurz bevor.** Alles andere wäre völlig unerwartet. Und würde der WKStA einen sehr herben Schlag versetzen. Die Ermittlung gegen WKStA-Vertreter ist Teil des „**Kriegs**“ zwischen der WKStA auf der einen und dem Ministerium und der Oberstaatsanwaltschaft (OStA) auf der anderen Seite. **Angefangen hatte die WKStA.** Sie hatte Vertreter des Ministeriums und der OStA angezeigt (Amtsmissbrauchsverdacht). Diese Anzeige wurde ad acta gelegt. Schon seit der BVT-Affäre ist die Atmosphäre zwischen den Behörden vergiftet.“

- ⇒ Passt nicht zum Thema des Artikels KH Nord und betrifft auch nicht den für dieses Verfahren zuständigen StA

- **23.10.2019: Justiz-Streit um Eurofighter: Pilnacek mit Korruptionsjägern versöhnt**

<https://kurier.at/politik/inland/justiz-streit-um-eurofighter-pilnacek-mit-korruptionsjaegern-versoehnt/400655939>

LINDORFER

„Die Fronten im justizinternen Streit um die Causa Eurofighter scheinen befriedet – zumindest ist die **Mediation**, die Justizminister und Vizekanzler Clemens Jabloner den Streitparteien verordnet hat, **beendet.**“

„Eine **Sprecherin Jabloners** sagte am Mittwoch zum KURIER, die **drei Hauptakteure arbeiten nun wieder „im guten Einvernehmen“ zusammen.**

Auf sachlicher Ebene geht es aber noch weiter: Minister Jabloner hat eine **Reformgruppe** eingesetzt, um Abläufe und Zusammenarbeit der drei Stellen besser zu organisieren.“

- **20.01.2020:**

<https://kurier.at/politik/inland/wksta-korruptionsjaeger-auf-dem-pruefstand/400731654>

LINDORFER

„Zehn Jahre später drängt sich bei der Lektüre des türkis-grünen Regierungsprogramms der Verdacht auf, dass der Aktionsradius der Behörde bald deutlich enger wird. Und das - wie die Analyse einer internen Arbeitsgruppe zeigt - nicht ohne Grund. „

„Es soll geprüft werden, ob sie Großverfahren auch effizient führt. Straftatbestände, die den Wirtschaftsstandort betreffen, werden evaluiert. Am Ende könnte die WKStA völlig umgebaut werden.“

„Die Razzia im Bundesamt für Verfassungsschutz (BVT) Anfang 2018 wurde im Nachhinein teilweise für rechtswidrig erklärt. 2019 übernahm die WKStA die Eurofighter-Causa, und lieferte sich einen Streit samt geleakten Sitzungsprotokollen und Amtsmissbrauch-Anzeige gegen ihre Vorgesetzten.

In der Casinos-Causa sickerten Chatprotokolle aus dem Handy von Ex-FPÖ-Vizekanzler Heinz-Christian Strache durch. Wer für das Leck verantwortlich war - Polizisten oder Staatsanwälte - ist bis heute nicht geklärt.“

„Die WKStA könnte sich also bald für überlange Verfahren rechtfertigen müssen - und in letzter Konsequenz Kompetenzen einbüßen. Weiters heißt es nämlich, dass die Zuständigkeiten der WKStA "präzisiert" werden sollen. „

„Umstrittene Chefin Sollte die Evaluierung ergeben, dass die WKStA ineffizient arbeitet, könnte das ein Argument sein, die Behörde wieder auf ihren ursprünglichen Zweck, die Korruptionsbekämpfung, zusammenzustutzen. Als Nebeneffekt könnte der Posten von Ilse Vrabl-Sanda, der umstrittenen WKStA-Chefin, neu ausgeschrieben werden.“

- **7.2.2020: Presse, WKStA, Wie es um die Anklagebehörde steht:**

<https://www.diepresse.com/5764838/wksta-wie-es-um-die-anklagebehörde-steht>

Thalhammer

„Auch bei anderen Großverfahren wie Eurofighter oder Alpine blieben Glanzleistungen bisher aus. WKStA-Leiterin Ilse-Maria Vrabl-Sanda wird sich Kritik gefallen und Verantwortung übernehmen müssen. Dass Handlungsbedarf besteht, befand schon Justizminister Josef Moser und berief zwei Arbeitsgruppen ein, die sich mit allen Staatsanwaltschaften beschäftigten.

Der Vorschlag:

*eine externe Evaluierung, um gerechte Parameter für die Leistungsmessung der verschiedenen Staatsanwaltschaften zu finden. Ob es sich dabei um Experten im Ausland oder etwa eine Personalberatungsfirma handeln sollte, blieb völlig offen. Die WKStA hatte ausführlich die Möglichkeit, zu den Ergebnissen der einen, hochkarätig besetzten Arbeitsgruppe zur Effizienzsteigerung in Ermittlungsverfahren Stellung zu nehmen. In der anderen Gruppe, die sich mit den Berichtspflichten beschäftigte, war die WKStA überproportional vertreten. Trotzdem wird nun gejammert, nicht genug eingebunden gewesen zu sein. Man kritisiert die Gruppenzusammenstellung und unterstellt den Gruppenleitungen unlautere Motive – und das, **obwohl Beschlüsse einstimmig waren**. Eine Evaluierung von außen wird als Bedrohung skizziert.“*

⇒ Sehr tendenziöser Artikel, der Interna (Besetzung, Ergebnis, Abstimmungsverhalten der Mitglieder) aus den Arbeitsgruppen enthält

- **23.4.2020: Stadterweiterungsfonds** (im Zhg mit anonymer Anzeige gg SC Pilnacek):

<https://kurier.at/chronik/oesterreich/justiz-und-innenministerium-machtspiele-und-intrigen/400820816>

LINDORFER, MÖCHEL, SCHREIBER

Obwohl es eine vom OLG bestätigte AKS gibt und wir zum Inhalt der AKS eine Presseaussendung gemacht haben, wird in diesem Artikel zunächst die AKS verkürzt und verfälscht wiedergegeben (andere Medien haben den Inhalt aufgrund unserer PA richtig wiedergegeben), gefolgt von: *„Doch um Details und Fakten scheint es in dieser Causa längst nicht mehr hauptsächlich zu gehen. Zu viele Beteiligte und am Rande Involvierte nutzen die Anklage und den Prozess für Intrigen und Machtspiele.“* In der Folge wird ein Zusammenhang zwischen der anonymen Anzeige mit dem Streit zwischen WKStA, OSTA und SC Pilnacek hergestellt und die anonyme Anzeige als Revanche für die Kritik Pilnaceks an der WKStA im BVT Verfahren dargestellt;

„Zuletzt sind zumindest mehrfach Geheimnisse aus der WKStA an die Öffentlichkeit gedrungen, die den umstrittenen Pilnacek in Verruf bringen. Gleichzeitig wurden die Ermittlungen rund um das BVT zu einem Debakel.“

- ⇒ Hier wird der Eindruck vermittelt, dass es sich um eine konstruierte AKS handelt und dass die anonyme Anzeige ein Racheakt der WKStA an SC Pilnacek sei.
- ⇒ Email an BMJ, Stabstelle, LStA Mag. Ratz mit zusätzlichem Hinweis auf § 23 MedienG

- **Seit dem Spätsommer 2019** ist die WKStA –neben der Eurofighter-Causa- beginnend mit der Shredder-Affäre und dem Bekanntwerden der ersten HDs in der Causa Postenbesetzung CASAG wegen behaupteter **politischer Ermittlungen und Aktenleaks** bis zum vorläufigen Höhepunkt im Februar 2020 (Kritik des Bundeskanzlers und der Kanzleramtsministerin) nahezu durchgehend in der öffentlichen Kritik. Während sich diesbezüglich nicht nur die WKStA, sondern Journalisten, Politiker, die Landesvertretung der Richter und die der Staatsanwälte, HBM/FBM uvm bis hin zu besorgten Bürgern dazu (klarstellend) äußerten, hat sich die OStA Wien als für die WKStA zuständige Dienst- und Fachaufsicht in keinsten Weise unterstützend eingebracht oder schützend vor die WKStA gestellt;

Ich erstatte zu folgenden Textteilen

Kapitel 3: Begünstigung bei der Personalauswahl

Unterkapitel: 3.3., 3.3.1. (Auszug), Ergebnis (Auszug)

des Ausschussberichts

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

1. Es handelt sich um ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht, dass ein öffentlich Bediensteter wie ich es bin, auch eine politische Tätigkeit ausüben darf.¹
2. Im Auszug des übermittelten Berichtes auf Seite 180, 3.3 Hallein-Netzwerk, letzter Satz: *„Auch der Leiter des LVT Salzburg, Georg Angerer, soll dazu zählen (siehe 3.3.1.) FN 660“* handelt es sich um eine Unterstellung und tatsachenwidrige Behauptung. Ich habe nie am Gendarmerieposten (bzw. auf der Polizeiinspektion) Hallein Dienst versehen, was mir aber in der Gesamtschau des Satzes mit Verweis auf den Artikel in der zitierten Fußnote unterstellt wird. Ebenso habe ich zu keinem Zeitpunkt einer „Hallein-Connection“ angehört, sofern es eine solche überhaupt jemals gegeben haben sollte.
3. Im Auszug des übermittelten Berichtes auf Seite 181, 3.3.1. wird ebenfalls tatsachenwidrig ausgeführt, dass ich zum Zeitpunkt der Bewerbung Kriminalbeamter gewesen sei. Ich war in meiner gesamten Dienstzeit nicht Kriminalbeamter; zum genannten Zeitpunkt war ich Jurist im Landeskriminalamt. Mag dies zwar im Bericht für den Leser lediglich eine Feinheit darstellen, so ist dieses Faktum in der Dienstausübung einerseits rechtlich sehr wohl von Bedeutung, andererseits zeigt es die mangelnde korrekte Recherche des Mediums in der zitierten FN.

¹ Entsprechend den Verfassungsgrundsätzen ist auch für öffentlich Bedienstete die Ausübung politischer Ämter und Funktionen zulässig. Unsere Werte. Unsere Wege. Verhaltenskodex des BM.I, Seite 28.

4. Dass sich Vorgesetzte mit Mitarbeitern (auch umgekehrt) austauschen, ist nicht nur gewünscht, sondern auch verpflichtend.² Ebenso ist es eine Pflicht des Vorgesetzten das dienstliche Fortkommen seiner Mitarbeiter nach Maßgabe ihrer Leistungen zu fördern und ihre Verwendung so zu lenken, dass sie ihren Fähigkeiten weitgehend entspricht.³ Auch ist es ein Ziel des BM.I, qualitativ gute und motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern, weil sie die Basis unseres Erfolges sind.⁴
5. Insgesamt muss ich zu den im Auszug des übermittelten Berichtes angeführten Zitaten festhalten, dass diese meines Erachtens aus persönlich, politisch motiviertem Interesse widerrechtlich zustande gekommen, verändert und veröffentlicht wurden, um zumindest meine Person zu schädigen. Hierbei wurde meines Erachtens oberflächlich, einseitig recherchiert und schutzwürdige Interessen bewusst verletzt.
6. Jedermann hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht.⁵ Ich wurde in diesem Grundrecht meines Erachtens verletzt und spreche mich daher entschieden gegen eine Veröffentlichung meines Namens, der von mir aktuell bekleideten Position und sonstiger Hinweise in dem Bericht des in Rede stehenden Untersuchungsausschuss aus, welche einen Rückschluss auf meine Person und meiner Familienangehörigen schließen lassen. Für etwaige Verletzungen nach der DSGVO, dem DSG im Zusammenhang mit der DSRL-PJ 2016/680, behalte ich mir rechtliche Schritte gegen den Verantwortlichen vor und ersuche um Löschung meiner persönlichen Daten!

Mit freundlichen Grüßen



Georg Angerer

² Siehe z.B. § 45a, § 45b BDG 1979.

³ Siehe § 45 Abs. 1, 2. Satz leg. cit.

⁴ 5. Zielpunkt, Unsere Werte. Unsere Wege. Verhaltenskodex des BM.I, Seite 8.

⁵ § 1 Abs. 1 DSG.

Ich erstatte zu folgenden Textteilen

Kapitel 2: Vergabeverfahren: Studien, Umfragen, Inserate und Beauftragung ÖVP-naher Unternehmen

Unterkapitel: 7.1.2.7.

des Ausschussberichts

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Die Firma Peter Keckeis GmbH in Rankweil gibt es nicht.

Die Baumeister Ing. Peter Keckeis GmbH+Co.KG. betreibt zwei Steinbrüche sowie ein Hoch- und Tiefbauunternehmen. Um den Bekanntheitsgrad des Hoch- und Tiefbauunternehmens zu steigern, haben wir in den Kalenderjahren 2018 für € 1.500,00 und 2020 für € 2.000,00 in der Broschüre „Bauen / Sanieren / Wohnen in Vorarlberg“ der Vorarlberger Wirtschaft inseriert. 2019 wurde kein Inserat geschaltet.

Baumeister Ing. Peter Keckeis oder andere Organe des Unternehmens hatten nie ein Gespräch mit Landeshauptmann Wallner oder Wirtschaftskammerdirektor Kessler über das Verfahren zum Gewinnungsbetriebsplan, welches 2019 begonnen wurde. Der Antrag betreffend dieses im Ausschussbericht erwähnte „Verfahren nach dem Mineralrohstoffgesetz über den Gewinnungsbetriebsplan“ wurde am 06.08.2020 zurückgezogen.

Ich erstatte zu folgenden Textteilen

Kapitel 3: Begünstigung bei der Personalauswahl

Unterkapitel: 8.1.2.1.2., Ergebnis (Auszüge)

des Ausschussberichts

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Zu den Ausführungen bezüglich Stellenbesetzungen im Bereich der Justiz ist festzuhalten, dass der Anschein, ich hätte mich bei meinen Besetzungsvorschlägen an den Bundespräsidenten, mit dem alle diese Entscheidungen auch stets intensiv und konstruktiv ausdiskutiert wurden, von parteipolitischen Erwägungen leiten lassen, völlig falsch ist. Dagegen spricht nicht nur, dass ich 2013 von beiden Regierungsparteien als parteiunabhängiger (und tatsächlich bis dato parteiloser) Justizminister nominiert wurde und ich von Anfang an meine Funktion von der Unterstützung beider Regierungsparteien abhängig machte. Gegen das Narrativ der Medien, aus mir einen "ÖVP-Justizminister" zu machen, kann ich nichts tun. Aber unabhängig von solchen Narrativen, von denen ein U-Ausschuss geprägt wird, zählen letztlich die Fakten. Tatsache ist, dass ich 2014 dem Bundespräsidenten Eva Marek als Leiterin der OStA Wien vorgeschlagen habe, weil es in dieser Funktion primär um eine höchst kompetente Fachaufsicht zum Schutz der Grundrechte geht. Da war Marek für mich als ausgewiesenen und habilitiertem Strafrechtler die fachlich mit Abstand bestgeeignete Bewerberin, was nicht nur durch ihre Publikationen belegbar ist, sondern auch von Präsidenten Ratz in seiner Aussage vor dem U-Ausschuss ausdrücklich bestätigt wurde. Alle Spekulationen, diese Entscheidung wäre nicht nur aus rein sachlichen Gründen erfolgt, sind offensichtlich parteipolitisch motiviert und völlig falsch. Das gilt auch für die besonders wilde Spekulation, dass es hier einen Zusammenhang mit der von Marek später angestrebten Leitung der Generalprokuratur, die ein ganz anderes Anforderungsprofil aufweist als die Oberstaatsanwaltschaft, gegeben haben könnte. Offensichtlich hat sie sich diese Position 2016 gewünscht, ich habe mich aber auch bei diesem Besetzungsvorschlag an den Bundespräsidenten ausschließlich an sachlichen Gesichtspunkten orientiert. Parteipolitische Erwägungen haben dabei für mich selbstverständlich keine Rolle gespielt, und das ist auch durch Fakten belegbar.

Ein für mich in diesem Zusammenhang wichtiges Faktum, das dem U-Ausschuss infolge Übermittlung sämtlicher Strafakten bekannt gewesen sein muss, das ich aber erst am 22.2.2023 durch Akteneinsicht entdeckt habe, ist ein Chat zwischen Günther Marek und Michael Kloibmüller vom 7.10.2016, in dem Marek an Kloibmüller schreibt: *"Pleischl hat gerade in der*

Prokuratur erzählt, Hbm sei über Ergebnis sehr froh und erleichtert nicht einmal ein Tsunami könnte hier noch etwas ändern er hat das mit ihm so ausgemacht LG Günther“

In der Folge kam es dann offenbar zu dem verfahrensgegenständlichen Chatverkehr, den man so interpretieren könnte, dass es hinter meinem Rücken Versuche gab, einen solchen "Tsunami" zu entfachen, um meinen Besetzungsvorschlag zugunsten von Eva Marek zu ändern. Das mag auch die Gerüchte und Spekulationen über parteipolitische Einflussnahme erklären. Faktum ist, dass es so etwas bei mir nie gab und ein solcher Versuch auch völlig sinnlos gewesen wäre. Ich hätte und habe mich bei meinen Besetzungsvorschlägen nie durch parteipolitische Zurufe – egal von welcher Seite – beeinflussen lassen, wie dieses Faktum ja auch belegt. Der im Bericht erwähnte "Anschein" ist daher falsch, und ich verwehre mich entschieden dagegen.

Dass mir der zitierte Chatverlauf nicht bekannt war, er im Ausschuss soweit ersichtlich auch nicht behandelt und mir auch nicht gezeigt wurde, macht ein grundsätzliches strukturelles rechtsstaatliches Defizit solcher Untersuchungsausschüsse deutlich. Das vorhandene Beweismaterial wird nicht – wie bei Staatsanwaltschaften, denen der "effektive Schutz von Persönlichkeitsrechten nach Art 8 EMRK und § 1 Abs 2 DSG obliegt" (so treffend Ratz, ÖJT 11/2022, S. 10 mwN), und die gesetzlich auch zu strenger Objektivität verpflichtet sind, zur Gänze und in jede Richtung ausgewertet und benützt, sondern offensichtlich nur nach dem Kriterium parteipolitischer Zweckmäßigkeit und unter dem Schutz parlamentarischer Immunität. Was für eine Auskunftsperson spricht, wird – so es eine gibt - bestenfalls von einer dieser nahestehenden Partei aufgegriffen, und volle Akteneinsicht hat man als Auskunftsperson ja nicht. Unter diesen Umständen ist eine sachliche und wirklich objektive Aufklärung von Sachverhalten naturgemäß nicht möglich. Auch die mir hier eingeräumte Möglichkeit einer umfangmäßig extrem beschränkten Stellungnahme nach einem vorgegebenen Schema, deren Aufnahme in den Endbericht ich auch nicht erzwingen kann, ist rechtsstaatlich unbefriedigend. Die daraus resultierenden Grundrechtsdefizite sind evident und wurden auch schon zurecht mehrfach beklagt, zumal sich hier auch ernsthaft die Frage nach der Schutzfunktion des Staates hinsichtlich von in der EMRK und in der EU-Grundrechtecharta garantierten Grundrechten, zu deren Wahrung er verfassungsrechtlich verpflichtet ist, stellt.

Zur im Bericht auch aufgeworfenen Frage einer "cooling-off-Phase" für Regierungsmitglieder vor einem allfälligen Eintritt in den VfGH hat sich ohnehin eine aktuelle Diskussion – nun auch bezüglich Nebenbeschäftigungsverbot – entwickelt. Man sollte aber bedenken, warum die Verfassung eine fünfjährige cooling-off-Phase nur für die Funktion des Präsidenten, nicht aber für jene der Richter vorsieht. Das hat wohl damit zu tun, dass es am VfGH ja keine feste Geschäftsverteilung gibt, sondern die Aktenzuteilung durch den Präsidenten erfolgt, dessen Funktion auch unter diesem Aspekt betrachtet eine ganz besondere ist und den Verfassungsgesetzgeber seinerzeit zu dieser nur den Präsidenten betreffenden Regelung

bewogen haben mag.

Ich erstatte zu folgenden Textteilen

Kapitel 2: Vergabeverfahren: Studien, Umfragen, Inserate und Beauftragung ÖVP-naher Unternehmen

Unterkapitel: 6.3.1.

des Ausschussberichts

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Der von der Fraktion der SPÖ erhobene Vorwurf, wonach öffentliche Mittel des BMI für den EU-Wahlkampf 2019 verwendet wurden, ist falsch und wird von mir entschieden zurückgewiesen.

Die Erklärung dafür ist einfach: ich wusste weder zum Zeitpunkt der Einholung der Angebote, noch bei der angesprochenen Klausur am 6. November 2018, dass ich Kandidatin für die EU-Parlamentswahlen sein würde. Die entsprechende Entscheidung durch die ÖVP-Bundespartei erfolgte erst im Jänner 2019. Zuvor gab es lediglich medial kolportierte Gerüchte, deren Ursprung auch ich nicht kannte, welche mich aber dazu veranlassten, diese direkt gegenüber dem ÖVP-Bundesparteiobmann anlässlich eines Mittagessens am 14. Jänner 2019 anzusprechen. Damals versicherte mir Sebastian Kurz, dass es keine derartigen Pläne geben würde. Wenige Tage später, am 18. Jänner 2019, wurde ich dann, für mich völlig überraschend, in einem Telefonat persönlich vom Bundesparteiobmann gebeten für die Volkspartei anzutreten. Nach meiner am selben Abend erfolgten Zusage erschienen bereits am 19. Jänner 2019 erste diesbezügliche Medienberichte.

Vor dem Hintergrund dieser Chronologie lassen sich auch allfällige Fragen in Zusammenhang mit der dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Power-Point-Präsentation erklären. Die einen Wahlkampf betreffenden Anmerkungen wurden erst am 20. Jänner 2019 durch Markus Gruber, Geschäftsführer der Beratungsagentur GPK, ergänzt. Dies ist auch der betreffenden E-Mail von Markus Gruber an Michael Takacs, damals mein stellvertretender Büroleiter, zu entnehmen. Die Adaptierungen vom 20. Jänner 2019 waren nicht vom Auftrag des BMI an die Agentur umfasst und wurden daher auch nicht entlohnt. Markus Gruber hatte diese offenbar aus eigener Motivation eingefügt, wohl um ein eventuelles Mandat der Partei für den EU-Wahlkampf anzubahnen.

Entgegen der Behauptungen der Fraktion der SPÖ wurden bei der Klausur am 6. November 2018

- 2 -

ausschließlich meine Aufgaben als Staatssekretärin im Bundesministerium für Inneres behandelt. Es ging dabei um allgemeine Ziele, kommunikative Kennzahlen und Arbeitsprozesse für die in meinen Zuständigkeitsbereich fallenden Themen „Taskforce Strafrecht“, Zivildienst, Kriegsgräberfürsorge, das Mauthausen Memorial, Gedenken und Erinnern, sowie für meine Rolle als Kontaktperson für das Europäische Parlament im Rahmen der österreichischen EU-Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr 2018. In diesem Zusammenhang wurde auch erörtert, wie meine parteipolitischen und sonstigen Funktionen zum Zwecke der zuvor genannten Aufgaben genutzt werden können.

Die Klausur wurde durch die Beratungsagentur GPK entsprechend ihres Auftrags, wie sich aus dem betreffenden Akt entnehmen lässt, begleitet. Der durch die zuständigen Stellen im BMI unter Einhaltung der rechtlich vorgegebenen Prozesse vergebene Auftrag "Externe Beratung betreffend Strategische Kommunikation" umfasste u.a. die Analyse von Sachverhalten aus Kommunikations- und organisatorischer Sicht, Unterstützung bei der Themenpositionierung und Ausarbeitung von strategischen Optionen, Entwicklung von Kommunikationsstrategien und Maßnahmenplänen, regelmäßige Kommunikations-Jour-Fixe, telefonischer Support oder Team-Klausuren.

Sektionschef i.R. Hermann Feiner

Anmerkung Verfahrensrichter: Gemäß § 51 Abs. 2 iVm § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA wird von der Veröffentlichung persönlicher Daten abgesehen.

Wien, am 9. März 2023

Betreff: ÖVP – Korruptions-Untersuchungsausschuss; 4/US XXVII.GP

Stellungnahme zu Kapitel 3: Begünstigung bei der Personalauswahl,
Unterkapitel 3.5.2

An Herrn

Dr. Wolfgang Pöschl

Verfahrensrichter

Parlament

1017 Wien

Per Mail: Anmerkung Verfahrensrichter: Gemäß § 51 Abs. 2 iVm § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA wird von der Veröffentlichung persönlicher Daten abgesehen.

Sehr geehrter Herr Verfahrensrichter Dr. Pöschl!

Vorweg darf ich Ihnen den Erhalt Ihres Schreibens vom 2. März 2023, das mir am 7. März 2023 auf dem Postweg zugegangen ist, bestätigen.

Ich erstatte zu folgenden Textteilen

Kapitel 3: Begünstigung bei der Personalauswahl, Unterkapitel 3.5.2 des Ausschusses

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Einrichtung und Organisation des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung – BAK wurde mit 1.1.2010 das BAK im Zuständigkeitsbereich der Sektion IV – (damals) Service und Kontrolle im Bundesministerium für Inneres – BMI eingerichtet.

Mit Übernahme meiner Funktion als Leiter der Sektion IV im BMI mit Anfang Februar 2010 war ich zusammen mit dem Direktor maßgeblich am Aufbau und den vom

Bundesministerium für den Öffentlichen Dienst geforderten wiederkehrenden Organisationsevaluierungen des BAK maßgeblich beteiligt.

Mit Übermittlung per E-Mail am 20.07.2018 hatte ich zusammen mit dem BAK-Direktor Mag. Andreas Wieselthaler bei der Ressortleitung schriftlich u.a. darüber Beschwerde geführt (siehe Beilage 1), dass das BAK entgegen den Bestimmungen des § 20a Abs. 2 StPO im BVT-Ermittlungsverfahren gem. § 20a Abs. 1 und Abs. 3 StPO ohne ersichtlichen Grund nicht eingebunden worden ist.

Über Weisung von Bundesminister Herbert Kickl wurde durch eine Geschäftseinteilungsänderung mit Wirksamkeit ab 1.1.2019 die Sektionszuständigkeit für das BAK weg von der Sektion IV und hin zur Sektion III – Rechtssektion neu geregelt.

Die Aussagen von Abteilungsleiterin Dr. Martina Koger im gegenständlichen Untersuchungsausschuss hinsichtlich einer Begünstigung bei einer Personalauswahl sind tatsachenwidrig und ich weise diese Unterstellungen mit Entschiedenheit zurück!

Richtig ist vielmehr, dass das berufliche Fortkommen von Dr. Koger im Rahmen meiner Fördermöglichkeiten gem. § 45 Abs. 1 BDG als Vorgesetzter sehr unterstützt wurde. Tatsache ist auch, dass die Abteilung BAK-2 (Prävention, Edukation und Internationales) unter der Leitung von Dr. Koger die mit Abstand höchste Personalfuktuation im BAK aufwies! So hat im 1. Halbjahr 2018 die stellvertretende Abteilungsleiterin der Abteilung 2 (Stellvertreterin von Dr. Koger) und Leiterin des Referates 2.1 – Prävention das BAK verlassen.

Erinnerlich Mitte 2018 hat die zuständige Sektion I – Präsidialsektion, Personalabteilung wie gesetzlich vorgesehen eine Interessentensuche für diesen Arbeitsplatz der „Stellvertretenden Leitung der Abteilung BAK 2 – Prävention, Edukation und Internationales“ verbunden mit der „Leitung des Referates BAK 2.1 – Prävention“ gestartet. **In diesem Zusammenhang muss festgehalten werden, dass für Ausschreibungen nach dem Ausschreibungsgesetz bzw. Interessentensuchen und letztlich für die definitive Besetzung aller Arbeitsplätze gemäß Geschäftseinteilung des BMI ausschließlich die Personalabteilung der Sektion I – Präsidialsektion zuständig ist!**

In der Woche vor dem 10. September 2018 hat mich Dr. Koger angerufen und mich um ein Gespräch nach dem montäglichen Sektions-Jour-fix mit allen Führungskräften meiner Sektion gebeten. Im Telefonat gab sie mir zu verstehen, dass sie für die stellvertretende Abteilungsleitung und Referatsleitung „Prävention“ bevorzugt einen konkreten Bewerber haben möchte.

Dieses Gespräch mit Dr. Koger fand tatsächlich am Montag, 10. September 2018, gegen 12.00 Uhr und nach dem Sektions-Jour-fix in meinem Büro statt. Zu diesem Gespräch hatte ich als unmittelbaren Vorgesetzten von Dr. Koger auch den Direktor des BAK, Mag. Wieselthaler und den für Personalangelegenheiten zuständigen Leiter der Abteilung 1 des BAK, Dr. Kerbl eingeladen. In diesem Gespräch gab Dr. Koger von Anfang an unmissverständlich zu verstehen, dass sie die Besetzung ihrer Stellvertretung verbunden mit der Referatsleitung „Prävention“ mit einer ganz konkreten Person sehen möchte. Auf meinen Hinweis, dass es meinem Informationsstand nach auch einige Bewerbungen aus dem

BAK und ganz speziell aus ihrer Abteilung bzw. auch eine Bewerbung des Referatsleiters Dr. E.S. aus der Abteilung IV/6 gäbe, entgegnete Dr. Koger, dass für sie nur diese eine Person in Frage käme.

Ich habe im Zuge dieses Gesprächs sogleich Abteilungsleiter Dr. Kerbl gebeten, der üblichen beschreibenden Gegenüberstellung der Bewerbungen für diesen Arbeitsplatz und in Entsprechung mit dem Text der Interessentensuche auch eine schematische Gegenüberstellung aller Bewerbungen zu erstellen und diese dann mit einer Stellungnahme von Dr. Koger hinsichtlich der Bewerbungen aus ihrer Abteilung per Elektronischem Akt – ELAK vorschlagsweise der entscheidungszuständigen Personalabteilung der Sektion I des BMI zu übermitteln. Außer von Dr. Koger wurde von keinem Gesprächsteilnehmer irgendeine Bewerbung bevorzugend argumentiert bzw. auf die einzelnen Bewerbungen eingegangen.

Nach eingehender Sichtung der Bewerbungen durch die Abteilung 1 des BAK wurde dann der Besetzungsvorschlag samt den Stellungnahmen von Dr. Koger hinsichtlich der Bewerbungen aus ihrer Abteilung von der Abteilung 1 des BAK per ELAK, Zahl BMI-PA 1000/5282-IV/BAK/1.1/2018 der Abteilung I/1 – Personalabteilung der Sektion I – Präsidialsektion im BMI zur Prüfung und Entscheidung vorgelegt.

Erinnerlich im November 2018 teilte mir der für Personalangelegenheiten im Kabinett des Bundesministers Kickl zuständige Referent in einem persönlichen Gespräch mit, dass das „Kabinett“ hinsichtlich dieses Arbeitsplatzes nicht dem Besetzungsvorschlag des BAK, sondern dem Personalwunsch von Dr. Koger folgen werde. Ich wies ihn in diesem Gespräch sogleich darauf hin, dass ein unbegründetes Abgehen vom Prüfungsergebnis hinsichtlich der persönlichen und fachlichen Eignung für einen Arbeitsplatz wie bei den gegenständlichen Bewerbungen einem Amtsmissbrauch (§ 302 StGB) gleichkomme.

Tatsächlich blieb in der Folge die Besetzung dieses Arbeitsplatzes aus. Eine Besetzung dieses Arbeitsplatzes erfolgte mit Dr. E.S. seitens der Sektion I – Präsidialsektion des BMI erst Mitte des Jahres 2019 unter Bundesminister Dr. Wolfgang Peschorn.

Mit freundlichen Grüßen



Sektionschef i.R. Hermann Feiner

1 Beilage: Schreiben von SC Feiner und Direktor Wieselthaler vom 20.7.2018 an die BMI-Ressortleitung.

An

Frau Staatssekretärin
Mag. Karoline Edtstadler

Betrifft: Schreiben der WKStA über Anregungen zum Aktionsplan der Nationalen Anti-Korruptionsstrategie vom 27. Juni 2018;

Mit Befremden haben wir das im Betreff angeführte Schreiben zur Kenntnis genommen und weisen sämtliche darin angeführten unsachlichen Vorbehalte und pauschalen Unterstellungen entschieden und kategorisch zurück.

Schaffung einer „Justizpolizei“

Die darin aufgestellten Forderungen sind aus rechtsstaatlicher Perspektive höchst bedenklich, zielen sie doch auf eine alleinige Machtkonzentration des gesamten strafprozessualen Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft ab. In letzter Konsequenz hieße dies, kriminalpolizeiliche Aufgabenerfüllung durch die Sicherheitsbehörden¹ gänzlich zugunsten einer Justizpolizei wegfallen zu lassen. De facto käme dies einer Eliminierung der Kriminalpolizei in ihrer heutigen Form gleich.

Bereits das Eingangsstatement lässt mit seinem Titel **„Eigene der Staatsanwaltschaft zugeordnete Polizeieinheit“** die Intention der WKStA erkennen, zu der seitens der Sektion IV des BMI und des BAK schwere rechtsstaatliche Bedenken bestehen, die auch der vorangestellte Einleitungssatz nicht relativieren oder vom Tisch wischen kann.

Die Gewaltenteilung ist als tragende Säule des Rechtsstaates verfassungsrechtlich abgesichert. Sie manifestiert sich in institutioneller gegenseitiger Kontrolle – dem System der „checks and balances“ – und baut auf einem bestehenden Machtgleichgewicht auf. Der Gesetzgeber bestimmt, dass das Ermittlungsverfahren auch nicht ausschließlich der Staatsanwaltschaft oder der Kriminalpolizei zugewiesen ist, sondern von beiden gemeinsam zu führen ist². Für beide Akteure sieht die Strafprozessordnung im Ermittlungsverfahren spezifische Aufgaben vor, zu deren Erfüllung diese bestimmte Befugnisse normiert. Erst durch das kooperative Zusammenwirken beider erhält das Ermittlungsverfahren seine Gesamthaftigkeit³.

Das Faktum der Ermittlungskompetenz der Sicherheitsexekutive (vor allem in kriminalistischer, kriminaltaktischer und kriminaltechnischer Hinsicht⁴) wird dabei ebenso berücksichtigt wie die umfassende Anklagekompetenz der Staatsanwaltschaft⁵.

¹ Vgl § 18 StPO.

² Vogl in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 98 RZ 2.

³ Vogl, Staatsanwaltschaft und StPO-Reform, Verfassungs- und Verwaltungsreform 2008, JRP 2008, 121 (122).

⁴ Vogl, Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Beschuldigter im reformierten Strafprozess, in *Reindl-Krauskopf/Zerbes/Brandstetter/Lewis/Tipold* (Hrsg), Festschrift für Helmut Fuchs (2014) 641 (646).

⁵ *Pilnacek/Pleischl*, Das neue Vorverfahren § 98 Rz 394, 396; EBRV 25 BlgNR 22. GP 136 f

Darüber hinaus existiert das Gewaltmonopol der Sicherheitsexekutive, dem durch lange Grundausbildungszeiten und laufende Fortbildungen (interaktive Szenarietrainings) Rechnung getragen wird. Weiters bestehen zahlreiche sehr spezifische Rechtsschutz- und Beschwerdemechanismen für das Exekutivhandeln.

Ein offensichtlich von der WKStA bei der Verfassung des Schreibens nicht mitbedachter, dennoch wesentlicher Aspekt sind auch die Konsequenzen polizeilichen Handelns für die jeweilige Organisation. Im Lichte der Urteile des EGMR stellt dieser zunehmend auf Organisationsverschulden (Mit- oder Alleinverantwortlichkeit der Organisation für Ausbildungs-, Planungs- und Ausrüstungsversäumnisse) für das Exekutivhandeln ab.

Die von der WKStA im Abschnitt **„A./ Zur Effektiven Strafverfolgung“** ihres Schreibens angestrebte **„Neuordnung“** wird auch schon derzeit durch die „Kombination der kriminalistischen wie organisatorisch-technischen Fähigkeiten und Möglichkeiten der Sicherheitsbehörden mit dem strafprozessualen Erfahrungs- und Rechtswissen der Staatsanwälte garantiert“⁶.

Weshalb darüber hinaus ein WKStA- **„Einfluss auf einen Sachbearbeiterwechsel oder die Möglichkeit einer personellen Aufstockung in umfangreichen Verfahren sowie die Sachmittelausstattung der polizeilichen Ermittler (Beschaffung von bestimmten Software-Programmen, Server etc.)“** erforderlich ist, erschließt sich in keinster Weise. Verwunderlich ist aber auch der Umstand, dass die WKStA offensichtlich überrascht ist, auf den Ressourceneinsatz im Wirkungsbereich eines anderen Obersten Organes, des Bundesministers für Inneres, **„auf personelle Ausstattung und Ressourcenverteilungen innerhalb der Kriminalpolizei“** keinen Einfluss nehmen zu können.

Der im vorliegenden Schreiben erstmalig thematisierte Sachbearbeiterwechsel findet im BAK selten, immer aber aus zwingenden persönlichen oder sachlichen Gründen (bewerbungsbedingte Wechsel auf neue Arbeitsplätze, Beendigung von Dienstzuteilungen), statt. Dabei ist aber stets durch kooperative Arbeitsweise der Wissenstransfer auf die übrigen Mitglieder der jeweiligen Ermittlungsgruppe, bzw. eine kontinuierliche Verfolgung staatsanwaltschaftlicher Anordnungen auch vom neuen Arbeitsplatz aus oder durch den neuen Sachbearbeiter, sichergestellt.

Ganz im Gegenteil bedeuten häufig stattfindende Wechsel seitens der zuständigen Staatsanwälte als Leiter des Ermittlungsverfahrens erhebliche Hindernisse zur Sicherstellung des gesetzlich normierten Beschleunigungsgebotes, weil sie auf beiden Seiten (idR vermeidbare) Verzögerungen und Leerläufe verursachen.

Mehrere Fälle in der Vergangenheit haben überdies vor Augen geführt, dass die Zusammenarbeit mit Staatsanwaltschaften durch Verfahrensstillstände, die sich in fehlender Reaktion auf Zwischenberichte über Monate, in Einzelfällen sogar Jahre manifestierten, erschwert wird.

Behauptete „Befangenheit“

Durch die Behauptung **„Auch in sensiblen Ermittlungen (zB. gegen bestimmte Polizeieinheiten) ist es schwierig, unbefangene und über den Anschein einer Befangenheit erhabene Kriminalbeamte zu finden“** spricht die WKStA gegenüber der Kriminalpolizei den Generalverdacht der Befangenheit aus und wird insbesondere dem BAK und seinen Ermittlern generell das Misstrauen ausgesprochen.

⁶ Miklau, Staatsanwaltschaft und Sicherheitsbehörde, in *Pilgermair* (Hrsg), Staatsanwaltschaft im 21. Jahrhundert (2001) 297 (309).

Diese Behauptung ist für das BAK auch deshalb überraschend, weil bis dato weder anlassbezogen noch auf einer der jährlichen gemeinsamen Klausuren derartige Befangenheiten zur Sprache gebracht wurden.

Erstmalig wurde im Rahmen einer Besprechung am 15. März 2018 die Unterstellung einer möglichen Anscheinsbefangenheit des Leiters der Sektion IV, der Leitung des BAK und von Mitarbeitern des BAK nach den Hausdurchsuchungen im Zuge der BVT-Ermittlungen vom BAK Direktor und vom stellvertretenden BAK Direktor gegenüber der WKStA-Leitung zur Sprache gebracht. Diese revidierte jedoch eine solche Befangenheit umgehend in der Form, als das BAK auch weiterhin in anderen, das BVT direkt betreffenden Fällen Ermittlungshandlungen setzen solle.

Aus Sicht des BAK wäre – auch angesichts der Tatsache, dass diese Vorwürfe im „Anzeigenkonvolut“ bereits seit Sommer 2017 bekannt sind – eine Klärung der anonym behaupteten Vorwürfe durch die WKStA dringend geboten gewesen und hätte diese nicht erst auf Initiative der Leitung des BAK erfolgen müssen. Dies ist offensichtlich nicht geschehen, was im Lichte des nun neuerlichen pauschalen Vorwurfes von Befangenheiten mehr als befremdlich erscheint.

Denn gemäß § 20a Abs 2 StPO hat die WKStA Ermittlungsverfahren nach § 20a Abs 1 StPO und auch solche nach § 20b Abs 3 StPO mit dem BAK zu führen, es sei denn, es liegt ein „wichtiger Grund“ vor, das eben nicht zu tun.

Ein solcher hätte jedoch nur angenommen werden dürfen, wenn die WKStA den Wahrheitsgehalt von anonym behaupteten Pauschalanschuldigungen zuerst geprüft hätte, was sie jedoch verabsäumt hat und indes unterstellte Befangenheiten schlicht als gegeben angenommen hat. Dadurch hat sie den gesetzlichen Auftrag zur Kooperation im Ermittlungsverfahren nicht erfüllt.

Generell hat ein verfahrenszuständiger Staatsanwalt, sobald er solche Verdachtsmomente gegenüber der Kriminalpolizei hat, diese als Ausfluss seiner fachlichen Leitungspflicht im konkreten Verfahren direkt anzusprechen und aufzuklären. Derartige Verdachtsmomente wurden bisher gegenüber der Leitung des BAK in keinem einzigen Fall geäußert.

Wären diese Befangenheitsmomente in bereits abgeschlossenen Verfahren der Fall gewesen, hätte sich eine Klärung durch die BAK-Rechtsschutzkommission angeboten.

Bemerkenswert ist generell, dass die WKStA offensichtlich davon ausgeht, dass nur Kriminalpolizeien und nie Staatsanwaltschaften von Befangenheitsgründen betroffen sein könnten, was wohl jedem Erfahrungswissen widerspricht.

Schleichende Machtkonzentration des Ermittlungsverfahrens bei der WKStA

Der Wunsch der WKStA einer „**effektiveren**“ Neugestaltung von Ermittlungen, wenn sie „**auf einen entsprechenden Pool an erfahrenen Polizeibeamten (exklusiv) zugreifen könnte**“ erscheint angesichts der Geschehnisse um das Ermittlungsverfahren BVT ebenso in einem neuen Licht. Mit der Begründung einer möglichen Befangenheit des Leiters der Sektion IV, der Leitung des BAK und von Mitarbeitern des BAK sollten trotzdem unverständlicherweise ursprünglich fünf BAK-Mitarbeiter unter fachlicher Leitung durch die WKStA dieser als Justizermittler zugeordnet werden.

Übersehen wurde dabei offensichtlich das Erfordernis der Freiwilligkeit einer ressortübergreifenden Zuweisung, weshalb sich bislang lediglich ein BAK-Ermittler zu diesem Schritt entschlossen hat.

Die verfassungsrechtlichen und sonstigen dienstrechtlichen Bedenken der Leitung des BAK (Untrennbarkeit von Fach- und Dienstaufsicht) wurden schon während der Besprechung am 15. März 2018 mündlich, ebenso wie in der Reaktion auf das offizielle Anforderungsschreiben schriftlich ausführlich dargelegt.


Problematisiert wurde im Detail dabei auch mehrmals die Frage der behördlichen Zurechenbarkeit und die rechtliche Einordnung des strafprozessualen und sicherheitspolizeilichen Handelns (Festnahmen, Hausdurchsuchungen, die Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt und die Anwendung des Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz) des der WKStA zugewiesenen BAK-Ermittlers.

Unklar ist auch die rechtliche Stellung der von der Justizbetreuungsagentur der WKStA beigegebenen IT-Experten. Nach deren Selbstverständnis stünden ihnen eigene Exekutivbefugnisse zu. Das BAK bezweifelt dies grundlegend und hat daher das BMVRDJ um Klärung ersucht. Trotz dieser fundamentalen Unklarheit und damit verbundener Verfahrensrisiken (Zurechenbarkeit, Rechtsschutz und Verfahrensausgang) beteiligen sich diese IT-Experten mittlerweile wiederholt an Durchsuchungsmaßnahmen. In Anmaßung einer Kontrollfunktion über die BAK-eigenen IT-Forensiker und durch eigenmächtige Durchsuchungshandlungen erschweren sie damit die ohnehin herausfordernde kriminalpolizeiliche Arbeit.

Die vorgenannten Umstände deuten darauf hin, dass das gegenständliche Schreiben nur die erste Verbalisierung einer schleichend begonnenen, grundlegenden Strategie der WKStA zur Zurückdrängung der Kriminalpolizei mit dem Ziel einer eigenen Machtkonzentration durch die Schaffung einer Justizpolizei ist.

Welche Auswirkungen die generelle Konzentration des Ermittlungsverfahrens bei den Staatsanwaltschaften und die damit einhergehende Eliminierung der Kriminalpolizei in ihrer heutigen Form auf die Struktur sämtlicher Sicherheitsbehörden – natürlich auch jene der Landespolizeidirektionen – hätte, kann jedoch nicht abgesehen werden.

Mit Blick auf den Aktionsplan zur Nationalen Anti-Korruptionsstrategie stellt sich nunmehr die Frage, ob die programmatischen Forderungen der WKStA auch der Ressortlinie des BMVRDJ entsprechen und daher in den Aktionsplan aufzunehmen wären.



MR Mag. Andreas Wieselthaler, MA MSc
Direktor des BAK

Sektionschef Hermann Feiner
Leiter der Sektion IV im BMI

Nachrichtlich:

Generalsekretär Mag. Peter Goldgruber, BMI

Sektionschef Mag. Karl Hutter, MBA, BMI, Sektion I

Generaldirektorin Dr. Michaela Kardeis, BMI, Sektion II

Sektionschef Dr. Mathias Vogl, BMI, Sektion III

Generalsekretär Mag. Christian Pilnacek, BMVRDJ

Sektionschef Mag. Michael Schwanda, BMVRDJ, SC III

em.o. Univ.-Prof. Dr. Dr.h.c. Manfred Burgstaller, Rechtsschutzkommission für das BAK

Ich erstatte zu folgenden Textteilen

Kapitel 2: Vergabeverfahren: Studien, Umfragen, Inserate und Beauftragung ÖVP-naher Unternehmen

Unterkapitel: 7.1.2.5.

des Ausschussberichts

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Im obengenannten Unterkapitel des Berichtsentwurfs wird ohne ausdrückliche Nennung der Quelle dieser Information (tatsächlich handelt es sich dabei um eine Frage der Abgeordneten Mag. Tomaselli) ein (angeblicher) zeitlicher Zusammenhang zwischen der Schaltung von Inseraten und der Erteilung einer Betriebsanlagengenehmigung für ein Hochregallager hergestellt.

Bei einer professionellen Recherche wäre der im Untersuchungsausschuss im Rahmen der Befragung von LH Mag. Wallner erhobene (oder zumindest unterstellte) Vorwurf an die GANAHL AKTIENGESELLSCHAFT schon im vorab ad absurdum geführt worden:

Die in der Frage der Abgeordneten Mag. Tomaselli erwähnte Lagerhalle (Hochregallager) wurde bereits VIER Jahre VOR den genannten Inseratenschaltungen genehmigt und insofern besteht schon zeitlich keinerlei Zusammenhang. Die Erteilung der Genehmigungen für das Hochregallager hat damit nicht im Geringsten etwas mit den Inseratenschaltungen zu tun.

Tatsache ist dagegen, dass die Wirtschaftsbund-Zeitung für die GANAHL AKTIENGESELLSCHAFT als Hersteller von Wellpappenverpackungen für Vorarlberger Gewerbe- und Industriekunden das Medium mit dem geringsten Streuverlust war. Das Wellpappenwerk in Frastanz macht mehr als 40 % des Umsatzes mit Vorarlberger Industrie- und Gewerbekunden und somit den Lesern dieser Zeitung.

Im Jahr mit den meisten Inseratenschaltungen (2019) haben wir unsere neue Unternehmenseinheit – die MC-BOX Austria – aus der Taufe gehoben und haben deshalb dieses Spezialprodukt in dieser Zeitschrift beworben.

Obwohl es aufgrund des Wohnortes von Herrn LH Mag. Wallner immer wieder Kontakte mit ihm gab, wurden wir zu keinem Zeitpunkt von Herrn LH Mag. Wallner auf die Zeitschrift oder Inserate angesprochen!

Aus rechtlicher Sicht ist darauf hinzuweisen, dass durch die Veröffentlichung der gegenständlichen Vorwürfe bzw Unterstellungen und auch der Angaben zu den von der GANAHL AKTIENGESELLSCHAFT geschalteten Inserate in einzelnen Medien sowohl im Protokoll der Befragung von Herrn LH Mag. Wallner (545/KOMM XXVV GP, S. 44f) als auch im vorliegenden Berichtsentwurf in das auch juristischen Personen und damit auch der GANAHL AKTIENGESELLSCHAFT zustehende Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 DSG eingegriffen wird, weil es sich dabei um personenbezogene Daten der GANAHL AKTIENGESELLSCHAFT handelt, die einem Anspruch auf Geheimhaltung unterliegen (*Thiele/Wagner*, DSG² § 1 DSG Rz 9ff und Rz 238ff). Eine Rechtfertigung für diesen Grundrechtseingriff ist für uns nicht ersichtlich.

Durch die Veröffentlichung dieser Angaben im Ausschussbericht in der derzeit vorgesehenen Form würden diese Angaben wiederum gegenüber Dritten offengelegt und dadurch auch Kunden und sonstigen Geschäftspartnern der GANAHL AKTIENGESELLSCHAFT (die teilweise auch im Berichtsentwurf erwähnt werden) zur Kenntnis gelangen, wodurch erneut eine Verletzung der (Grund-)Rechte der GANAHL AKTIENGESELLSCHAFT bewirkt werden könnte.

Wir finden es höchst bedenklich, dass eine Veröffentlichung dieser Angaben bereits erfolgte, ohne dass wir vorher befragt wurden und ohne, dass die GANAHL AKTIENGESELLSCHAFT vorab die Chance einer Stellungnahme erhielt.

Hubert Marte

Vorstandsvorsitzender GANAHL AKTIENGESELLSCHAFT

Grass GmbH - Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA

Ich erstatte zu folgenden Textteilen

Kapitel 2: Vergabeverfahren: Studien, Umfragen, Inserate und

Beauftragung ÖVP-naher Unternehmen

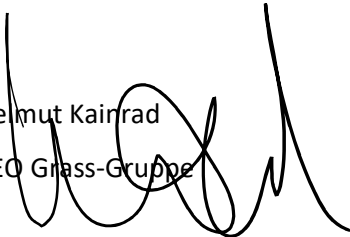
Unterkapitel: 7.1.2.6.

des Ausschussberichts

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Die Grass GmbH distanziert sich ausdrücklich von irgendwelchen Korruptionsvorwürfen und bestreitet jeglichen Zusammenhang zwischen Inseraten und Baugenehmigungen.

Helmut Kainrad
CEO Grass-Gruppe



Ich erstatte zu folgenden Textteilen

Kapitel 3: Begünstigung bei der Personalauswahl

Unterkapitel: 2.3., 3.3. (Auszüge)

Kapitel 7: Beeinflussung von Ermittlungen und Aufklärungsarbeit

Unterkapitel: 3.4. (Auszug), 4.3.1., Beweiswürdigung, 4.5. (Auszug), 4.5.1. (Auszug), 4.5.2., 4.6., Ergebnis (Auszug)

des Ausschussberichts

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Grundsätzliches:

Mein oberstes Ziel als Leiter der SOKO Tape war es, die Ermittlungsverfahren unter der Leitung der zuständigen Staatsanwaltschaften unparteilich und unvoreingenommen zu führen, die Wahrheit zu erforschen und strafbare Handlungen aufzuklären. Selbstverständlich habe ich mich dabei an meine Hierarchien, Weisungskette und die Weisungskaskade gehalten.

Seit über zehn Jahren führe ich die Leitung von Sonderkommissionen. Dabei habe ich immer eine friktionsfreie Zusammenarbeit mit sämtlichen österreichischen und internationalen Polizei- und Justizbehörden gepflogen.

Mit der nachstehenden Stellungnahme stelle ich abermals klar, dass diese Parameter stets die Grundlage für mein Handeln als behördlicher Leiter der SOKO Tape darstellten.

Aufgrund der Komplexität des gegenständlichen Sachverhaltes und des besonderen öffentlichen Interesses an der raschen Aufklärung des sog. „Ibiza-Komplexes“ wurde die Sonderkommission eingerichtet. Aus meiner Sicht, als damaliger Leiter der SOKO Tape, stellte die strikte Trennung des Ermittlungsverfahrens in zwei Stränge für die Ermittlungstätigkeiten eine große Herausforderung dar. Als (behördlicher) Leiter der SOKO war ich bestrebt, eine effektive und effiziente Vorgehensweise für mein Ermittlerteam zu etablieren und vor allem Einheitlichkeit und Transparenz im Ermittlungsverfahren walten zu lassen.

Kommunikation mit Justizbehörden:

Zur Aufrechterhaltung einer guten Zusammenarbeit mit der Justiz im gesamten Ermittlungsverfahren habe ich im Rahmen meiner gesetzlichen Möglichkeiten Besprechungen mit verschiedenen Vertretern der Justiz durchgeführt. Vergleichbare Gespräche, mit Oberstaatsanwaltschaften und verschiedenen Vertretern des Justizministeriums, gab es bereits vor der Aufarbeitung des Ibiza-Komplexes in anderen Verfahren. Dies gehörte natürlich auch zu meinen Aufgaben als Leiter der Abteilung „Ermittlungen, allgemeine und organisierte Kriminalität im Bundeskriminalamt. Inhalte waren operativ-strategische Angelegenheiten, rechtliche Überlegungen und Ideen, wie man mit bestimmten Themenstellungen und Phänomenen umgeht. Ziel dabei war, dass der Inhalt der Besprechungen in weiterer Folge auch justizintern transportiert wird, um bestmöglichen Informationsfluss gewährleisten zu können.

Sicherstellung des „Ibiza-Videos“ (Pkt. 4.5.2 des Berichts):

Die Sicherstellung des Videos erfolgte in einem Verschluss-Verfahren der StA Wien (GZ: 711 St 1/19z). Aufgrund mehrerer Besprechungen mit der WKStA (auch gemeinsam mit der OStA Wien), wonach keine Weitergabe von Daten oder Unterlagen ohne Kenntnis und ohne Anordnung der WKStA erfolgen darf, wurde dies per analogiam auch für die im angeführten Verfahren sichergestellten Gegenstände mit gutem Grund angenommen.

Neben den Regelungen für die Berichtspflichten an die Staatsanwaltschaften, welche hier sehr wohl eingehalten wurden, darf im Übrigen auf den Erlass des BMJ, mit welchem die übrigen Staatsanwaltschaften angewiesen wurden, volle Unterstützungspflicht gegenüber der WKStA zu leisten, hingewiesen werden, wonach auch auf eine justizinterne Weiterleitung der Information über die erfolgte Sicherstellung ausgegangen werden konnte.

Die angeführte „Unsicherheit“ in der Informationsweitergabe lag ja offensichtlich bei allen Mitgliedern der SOKO Tape vor, die regelmäßig Kontakte zu sowohl OberstaatsanwältInnen der WKStA als auch StaatsanwältInnen der StA Wien hatten, und kann somit nicht ausschließlich auf meine Person (wie im Bericht angeführt) beschränkt werden.

Medienarbeit (Pkt. 4.3.1 im Bericht):

Die Medienarbeit zur Sicherstellung und Präsentation von Lichtbildern des „Lockvogels“ erfolgte nach BMI internen Richtlinien und war mit dem BMJ abgestimmt. Feststellungen, dass

der Erfolg der Sicherstellung des Ibiza-Videos einseitig und unter Hintanstellung der WKStA veröffentlicht werden sollte, sind unrichtig und unterstellend. Gleiches gilt für die Feststellung, ich habe die Nichtinformation der WKStA bewusst in Kauf genommen und verweise auf die Ausführungen zu Pkt. Auf einen „Schulterschluss“ zwischen Polizei und der zuständigen Staatsanwaltschaft zu verweisen, ist weder verwerflich, sondern in einer abgestimmten Pressearbeit sogar geboten.

Entzug der Ermittlungsaufträge durch die WKStA und „Geheimermittlungen“ (Pkt. 4.4 und 4.5.1 des Berichts):

Vorweg darf angeführt werden, dass in zahlreichen Ermittlungsverfahren Aktenteile nach Gewährung von Akteneinsicht oder nach Anlieferung an Untersuchungsausschüsse etc. an Medien gelangen. Nach derartigen Medienberichten werden oftmals reflexartig Anschuldigungen wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses in Richtung Kriminalpolizei und Justiz laut. Daher werden Medienberichte mit sog. „Faksimiles“ bzw. Inhalten von Ermittlungsakten gesammelt (entweder durch die Pressestellen als Pressespiegel oder mittels „OSINT“ (Open Source Intelligence), um im Anschluss gemeinsam mit den zuständigen Staatsanwaltschaften zu eruieren, ob diese eben bereits der Akteneinsicht unterliegen (bzw. bereits Akteneinsicht gewährt wurde) oder einem Untersuchungsausschuss angeliefert wurden. Abhängig von diesem Ergebnis kann eine mögliche Innentäterschaft in Polizei oder Justiz erheblich eingeschränkt werden.

Im konkreten Fall wurde lediglich sichergestellt, dass diese öffentlich zugänglichen Recherchen (Pressestellen oder mittels „OSINT“ (Open Source Intelligence) auch akribisch durchgeführt werden. Dies gilt vor allem für den letzten Teil der Kommunikation mit Mag. Fuchs, nämlich ein begleitendes Risikomanagement und nicht Ermittlungen. Pressescreenings stellen per se keine Ermittlungshandlung dar.

Daraus folgt, dass ich durch eine grob fahrlässige falsche Interpretation der Chatverläufe in meinem Ruf geschädigt sowie der Gefahr einer behördlichen Verfolgung ausgesetzt wäre.

Abschließende Überlegungen zum Konflikt WKStA – SOKO Tape (Pkt. 4.6 des Berichts):

Wie aus den oa. Gründen hervorgeht, kann nicht nachvollzogen werden, wie ein „diesbezüglich festgestelltes berechtigtes Misstrauen der WKStA“ im Bericht bestätigt werden kann. Selbiges gilt für die Feststellung im Bericht, es wäre die dort empfundene „Brüskierung“ und „Vertrauensverlust“ der WKStA hinsichtlich meiner Person nachvollziehbar.

Wien, am 17.3.2023

General Mag. Andreas Holzer, MA

Andreas Neuhauser, Pressesprecher der illwerke vkw

Ich erstatte zu folgenden Textteilen

Kapitel 2: Vergabeverfahren: Studien, Umfragen, Inserate und
Beauftragung ÖVP-naher Unternehmen

Unterkapitel: 7.1.2.3.

des Ausschussberichts

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Die illwerke vkw AG stellt fest, dass durch die Veröffentlichung der im Abschlussbericht erwähnten Passagen keine Rechtsverletzung vorliegt.

Dr. Helga Köldorfer

Anmerkung Verfahrensrichter: Gemäß § 51 Abs. 2 iVm § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA wird von der Veröffentlichung persönlicher Daten abgesehen.

x. März 2023

Betreff: Schreiben vom 1.3.2023 ad

Bericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses

Sehr geehrter Herr Dr. Pöschl!

Mit Schreiben vom 1.3.2023 wurden mir Textteile des Berichtsentwurfs zu *Kapitel 4: Einflussnahme auf Steuerverfahren Unterkapitel: 2.1., 2.2., 2.3., 2.4., Ergebnis (Auszüge)* übermittelt.

Hiermit erlaube ich mir binnen offener Frist nachfolgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs.3 Z 3 VO-UA zu erstatten:

Richtig ist, dass ich im Ermittlungsverfahren zur GZ 17 St 5/19d bei der WKStA als Beschuldigte geführt werde. Dieses Verfahren befindet sich nach wie vor im Stadium des Ermittlungsverfahrens und sind die Ermittlungen nach meinem Kenntnisstand noch nicht abgeschlossen. Bislang wurde ich von Seiten der Ermittlungsbehörden auch nicht zu einer etwaigen Beschuldigtenvernehmung geladen. Ebenso wurde ich im Rahmen des Untersuchungsausschusses auch nicht als Auskunftsperson geladen bzw. gefragt. Ich bin nach wie vor mit der Aufarbeitung der Unterlagen des überaus umfangreichen Ermittlungsaktes befasst.

Vor dem Hintergrund der noch nicht abgeschlossenen Ermittlungen bzw. des nach wie vor anhängigen Ermittlungsverfahrens ersuche ich um Verständnis, dass ich auch in Wahrung der mir zustehenden Rechte von der Erstellung einer inhaltlichen Stellungnahme zu den mir übermittelten Auszügen absehen möchte.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Helga Köldorfer

Ich erstatte zu folgenden Textteilen

Kapitel 4: Einflussnahme auf Steuerverfahren

Unterkapitel: 2.1. (Auszug)

des Ausschussberichts

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Ich habe bereits am 11. Mai 2016 schriftlich die GBP aufgefordert den Fall abzuschließen. Mir ist es nicht erinnerlich, dass ich von den Steuerberatern des Abgabepflichtigen kontaktiert wurde. Die Verschiebung der Schlussbesprechung in den Oktober ist nicht von mir veranlasst worden.

Ich erstatte zu folgenden Textteilen

Kapitel 2: Vergabeverfahren: Studien, Umfragen, Inserate und Beauftragung ÖVP-naher Unternehmen

Unterkapitel: 2.1. (Auszüge), Ergebnis (Auszug)

Kapitel 3: Begünstigung bei der Personalauswahl

Unterkapitel: 8.2.2.

Kapitel 4: Einflussnahme auf Steuerverfahren

Unterkapitel: Ergebnis (Auszüge)

Kapitel 5: Einflussnahme auf Beteiligungen des Bundes

Unterkapitel: 5.2., Ergebnis (Auszug)

des Ausschussberichts

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Sehr geehrter Herr Verfahrensrichter Dr. Pöschl, sehr geehrte Damen und Herren,

das Instrument des Untersuchungsausschusses ist aus meiner Sicht ein wesentlicher Bestandteil des Parlamentarismus in Österreich. Er soll dabei helfen, die politische Verantwortung zu klären und damit einen Beitrag für mehr Transparenz in unserem Land schaffen. Leider musste ich in meiner Zeit als Bundeskanzler immer wieder feststellen, dass dieses wichtige Instrument für Parteipolitik, falsche Anschuldigungen und Denunzierung missbraucht wurde. Besonders bedauerlich ist, dass von Teilen der Opposition versucht wurde, mit Anzeigen und illegalen Leaks aus vertraulichen Dokumenten Politik zu machen. Die systematische Veröffentlichung von bestimmten Teilen aus geheimen Akten ist nicht nur aus rechtlicher Sicht höchst fragwürdig, sondern auch demokratiepolitisch, denn: Mit der Zeit wurde der Untersuchungsausschuss so immer mehr zu einer Schlammschlacht, die das Vertrauen in die Politik in unserem Land massiv erschüttert hat. Besonders in Zeiten einer Pandemie halte ich dieses Vorgehen für besonders verantwortungslos. Auf der anderen Seite gilt der Untersuchungsausschuss immer öfter einem politischen Tribunal, indem sich manche Abgeordnete sowohl als Ankläger, als auch als Richter inszenierten und mit dem Ziel in Befragungen gingen, die Auskunftspersonen über mehrere Stunden hinweg in die Enge zu treiben und in Widersprüche zu verwickeln, um daraufhin entsprechende Passagen aus dem Protokoll selbst bei der Staatsanwaltschaft anzuzeigen – teilweise mit Erfolg. Viele dieser Ermittlungen waren tages-, wenn nicht wochenlang Stoff für die politische Berichterstattung

heimischer Medien. Dass bisher fast alle Verfahren aber eingestellt wurden oder mit einem Freispruch endeten, war bestenfalls eine Randnotiz wert. Auch ich bin falschen Anschuldigungen ausgesetzt, die ich stets zurückgewiesen habe. Ich halte aber auch an dieser Stelle fest, dass ich mir strafrechtlich nichts zuschulden kommen lassen habe und freue mich darauf, das auch vor Gericht zu beweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Kurz

S. D. Prinz Constantin v. u. z. Liechtenstein - Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA

Ich erstatte zu folgenden Textteilen

Kapitel 4: Einflussnahme auf Steuerverfahren

Unterkapitel: 5. (Auszug)

des Ausschussberichts

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Sehr geehrter Herr Dr. Pöschl,

Höflich nehme ich Bezug auf Ihre Nachricht vom 02. März 2023 samt angeschlossener Anlage und erlaube mir, auf die Stellungnahme des Fürsten von und zu Liechtenstein zu verweisen. Dass die Stiftung Fürst Liechtenstein die umfassende Sanierung des Stadtpalais auch steuerlich selbstverständlich vollkommen korrekt abgehandelt hat, ergibt sich auch aus den Darlegungen der AP HR Mag. Roland Macho unter Hinweis auf die einschlägige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

Mit freundlichen Grüßen



Constantin Liechtenstein



VADUZ

15. März 2023

Herrn
Dr. Wolfgang Pöschl
Verfahrensrichter im
ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss
1017 Wien
ÖSTERREICH

Einzig per E-Mail an: Anmerkung Verfahrensrichter: Gemäß § 51 Abs. 2 iVm § 51 Abs.
3 Z 3 VO-UA wird von der Veröffentlichung persönlicher Daten
abgesehen.

Sehr geehrter Herr Dr. Pöschl,

Ich erlaube mir, zu dem von Ihnen übermittelten Dokument Stellung zu nehmen. Es ist Teil eines Berichtes über vom U-Ausschuss untersuchte Korruptionsvorwürfe und referenziert auf eine angebliche „Causa Fürst Liechtenstein“. Eine solche gibt es aber nicht, weshalb diese unrichtige Darstellung rechtsverletzend ist. Es gab bloß zur Sanierung des Stadtpalais eine jahrelange Betriebsprüfung, die berechtigter Anlass für Beschwerden der Eigentümerstiftung war und auf Grundlage der Rechtsprechung des VwGH das Ergebnis erbrachte, dass die Eigentümerstiftung völlig korrekt vorgegangen war. Außerdem wird von Annahmen über mögliche Steuerverbindlichkeiten des Fürstentums Liechtenstein gegenüber dem Österreichischen Fiskus gesprochen. Auch solche gibt es nicht und kann es auch nicht geben.

Beide Fehldarstellungen im übermittelten Text beruhen sichtlich auf Irrtümern, sind aber dennoch höchst bedauerlich und korrekturwürdig.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Adam II.
Fürst von Liechtenstein

Peter Madlberger erstattet im eigenen Namen und gemeinsam mit dem Geschäftsführer KommR Gerhard Schlack im Namen der Media Contacta Ges.m.b.H, FN 98970w, beide kollektiv für letztere handelnd, zum **Ausschussbericht** im Untersuchungsausschuss betreffend Klärung von Korruptionsvorwürfen gegen ÖVP-Regierungsmitglieder (ÖVP-Korruptionsuntersuchungsausschuss) zu Kapitel 2: Vergabeverfahren: Studien, Umfragen, Inserate und Beauftragung ÖVP-naher Unternehmen, Unterkapitel: 4.3.1., 4.3.1.1., 4.3.1.2., 4.3.2. eine

STELLUNGNAHME gem. § 51 Abs. 3 Ziff. 3 VO-UA:

ALLGEMEIN:

Im Ausschussbericht sind der Name *Peter Madlberger* 23-mal und die Firmenbezeichnung *Media Contacta GmbH* 39-mal erwähnt.

Die Auskunftsperson Peter Madlberger hat anlässlich der Befragung im Untersuchungsausschuss am 06.10.2022 ausdrücklich auf den **Identitätsschutz des Mediengesetzes** hingewiesen und gem. § 7a Abs. 1 Ziff. 3 des Mediengesetzes ausdrücklich darum ersucht, im Zusammenhang mit dem parlamentarischen Untersuchungsausschuss betreffend Klärung von Korruptionsvorwürfen gegen ÖVP-Regierungsmitglieder (ÖVP-Korruptionsuntersuchungsausschuss) seinen Namen nicht zu nennen, geschweige denn zu veröffentlichen und auch sonstige identifizierende Merkmale, wie etwa ein Bild, nicht zu veröffentlichen sowie in allfälligen Berichtserstattungen über den Ausschuss seinen Namen vollständig zu anonymisieren.

Die nunmehrige Nennung der Auskunftsperson Person Peter Madlberger stellt eine Verletzung des Artikels 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) dar.

Der Untersuchungsausschuss hat lediglich die Aufklärung von Vorgängen zu politischen Zwecken zum Inhalt, nicht aber die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen.

Auch ist bei der Berichterstellung auf die Wahrung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen und personenbezogener Daten zu achten.

Im Zweifel hat der Untersuchungsausschuss auch zwei Fassungen seines Berichtes vorzulegen, wobei nur jene Fassung zur Veröffentlichung gelangen darf, in der durch Auslassungen bzw. Schwärzungen den personenbezogenen Rechten der Betroffenen Genüge getan wird.

Insofern wird **beantragt**,

in sämtlichen zur Veröffentlichung gelangenden Berichtsfassungen die Namen (Firma) der Media Contacta GmbH und der Auskunftsperson Peter Madlberger zu schwärzen bzw. zu pseudonymisieren/anonymisieren, und dem Wunsch des Betroffenen im Sinne des § 7a Mediengesetz Folge zu geben.

Media Contacta GmbH, Peter Madlberger – Stellungnahme gemäß § 51 Abs.3 Z 3 VO-UA

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass durch § 7 a Mediengesetz hintangehalten werden soll, dass Verdächtige oder Verurteilte in Form eines Medienprangers anstelle oder neben einer gerichtlichen Bestrafung eine soziale Ersatz- oder Zusatzbestrafung erfahren. Aus einem Größenschluss *a maiori ad minus* gilt das umso mehr für Personen, bei denen noch nicht einmal die erste Phase der Ermittlungen abgeschlossen ist.

Weiters wird ausgeführt, dass sich gerade mit dieser Thematik der EuGH aufgrund eines Vorabentscheidungsersuchens des Verwaltungsgerichtshofes beschäftigt¹.

¹ vgl Der Standard, 28.1.2022; Europäischer Gerichtshof entscheidet über Datenschutz bei U-Ausschüssen; [//www.compliance-praxis.at/Themen/Aktuelles_Meinung/Aktuell/U-Ausschuss-_Sind_Daten_von_Auskunftspersonen_durch_DSGVO.html](https://www.compliance-praxis.at/Themen/Aktuelles_Meinung/Aktuell/U-Ausschuss-_Sind_Daten_von_Auskunftspersonen_durch_DSGVO.html), 27.1.2022;
VwGH: Ro 2021/04/0006 (EU 2021/0009) vom 14. Dezember 2021, C-33/22;

NEUES LAND Medien GesmbH - Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA

Ich erstatte zu folgenden Textteilen

Kapitel 2: Vergabeverfahren: Studien, Umfragen, Inserate und Beauftragung ÖVP-naher Unternehmen

Unterkapitel: 4.2.3.

des Ausschussberichts

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Seitens der Neues Land MediengesmbH wird festgehalten, dass die zitierte „mögliche unzulässige Spende“ lediglich eine – unzutreffende und widerlegte – Einordnung des Rechnungshofes für eine Einschaltung in einem Medium (Medienkooperation) war. Aufgrund der zitierten Mitteilung an den UPTS hat dieser den Sachverhalt geprüft und festgestellt, dass keine Spende vorliegt und daher das Verfahren eingestellt (Bescheid GZ 2022-0.839.465/UPTS/ÖVP, insbesondere Punkte 3.3.7 und 5.2.7).

Wörtlich schreibt der unabhängige Parteien Transparenz-Senat: 5.2.7.2. Nach Auffassung des UPTS kann allerdings gar nicht von einer Spende im Sinne von § 2 Z 5 PartG ausgegangen werden.

Mag. Franz Ebner, Landesgeschäftsführer OÖ Seniorenbund

Ich erstatte zu folgenden Textteilen

Kapitel 6: Förderverfahren

Unterkapitel: 2.5.3. (Auszug)

des Ausschussberichts

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Die Statuten aller OÖ Seniorenbund-Ortsgruppen-Vereine, darunter auch die der im Ausschussbericht genannten Frankenmarkt und Weitersfelden, wurden im Zuge des Landestags am 16.7.2021 und in der Folge in den einzelnen Jahreshauptversammlungen der Ortsgruppen dahingehend geändert, dass die Gemeinnützigkeit (§ 3) näher beschrieben und eine Doppelspitze bei gleicher Verteilung der Aufgaben (§ 10) ermöglicht wurden. Diese Änderungen waren somit den Erfordernissen der Zeit geschuldet und hatten nichts mit den Anträgen zum NPO-Fonds zu tun. Der OÖ Seniorenbund wehrt sich gegen die aus dem Bericht herauszulesende Unterstellung, die Statuten nur zum Zwecke des Erhalts von Förderungen aus dem NPO-Fonds geändert zu haben oder die Vereine gar aus diesem Grund gegründet zu haben. Ein Vergleich der mit 16.7.2021 geänderten Statuten mit den vorher gültigen hätte dies auch deutlich gemacht und wäre im Zuge einer umfassenden Prüfung auch zu erwarten gewesen. Die Ortsgruppen-Vereine des OÖ Seniorenbundes wurden bereits 2006/2007 gegründet, der Landes-Verein 1956.

Österreichische Bundesforste AG - Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA

Ich erstatte zu folgenden Textteilen

Kapitel 5: Einflussnahme auf Beteiligungen des Bundes

Unterkapitel: 6.

des Ausschussberichts

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Die ÖBf AG ist ein Unternehmen im Eigentum der Republik. In seinem Wirken arbeitet das Unternehmen unabhängig von Parteipolitik auf der Grundlage der Gesetze. Parteispenden, welcher Art auch immer, haben keinen Einfluss auf die Arbeit des Unternehmens.

Im konkreten Fall ist darüber hinaus darauf hinzuweisen, dass die Liegenschaft nicht an KR Hans Asamer, sondern an die „EVG Ehrenfeld Verwertungsgesellschaft m.b.H.“ veräußert wurde, an welcher dieser zum Zeitpunkt des Verkaufs weder direkt noch indirekt beteiligt war. Des Weiteren hatte der Genannte auch keine Organfunktion in dieser Gesellschaft inne. Weiters erscheint es mehr als weit hergeholt aus einer Spende, die laut dem Bericht vor weit mehr als 10 Jahren in Oberösterreich geleistet wurde, einen Konnex zu diesem Verkauf seitens der Bundesforste herzustellen.

Die Ungewöhnlichkeit des Verkaufs ergibt sich nicht daraus, dass Wald verkauft wurde, sondern daraus, dass es sich dabei um eine größere Liegenschaft und um eine Fläche, die als Gewerbefläche verkauft wurde, gehandelt hat. Verkauf und Ankauf von Waldflächen, unter anderem zur Verbesserung der Besitzstruktur, gehört seit jeher zum gewöhnlichen und laufenden Geschäft eines Forstbetriebs, noch dazu in der Größe der ÖBf AG, die rund 10% der österreichischen Staatsfläche betreut. Der Waldverkauf stellt folglich per se keine Außergewöhnlichkeit dar. Im konkreten Fall entschieden sich die Bundesforste allen voran deshalb zu einem Verkauf, da die Fläche als Waldfläche für das Unternehmen aufgrund seiner exklavierten Lage verhältnismäßig klein war und die ÖBf AG über keine Zufahrt zu gewerblichen Zwecken verfügte.

Aus Sicht der ÖBf AG sind daher auch bei diesem Liegenschaftsverkauf die Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit erfüllt, da durch die Umwidmung gutachterlich belegt eine enorme ökonomische Wertsteigerung für die Bundesforste erreicht werden konnte.

Ich erstatte zu folgenden Textteilen

Kapitel 2: Vergabeverfahren: Studien, Umfragen, Inserate und Beauftragung ÖVP-naher Unternehmen

Unterkapitel: 2.1. (Auszüge), 3.2. (Auszug), 4.2.2.1. (Auszug), 4.3.1.1., Ergebnis (Auszug)

Kapitel 3: Begünstigung bei der Personalauswahl

Unterkapitel: 3.1. (Auszug), 3.2. (Auszug), 3.4. (Auszug), 3.5.1. (Auszug), Ergebnis (Auszug)

des Ausschussberichts

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Wir weisen sämtliche Anschuldigungen sowie die darauf basierenden Schlussfolgerungen betreffend die ÖVP entschieden zurück.

Zum Themenbereich Vergabeverfahren möchten wir anmerken, dass sich die Textpassagen auf die von der WKStA formulierte Anordnung der Durchsuchung und der Sicherstellung beziehen. Dabei handelt es sich um ein laufendes Ermittlungsverfahren und somit um einen ungeklärten Sachverhalt. Die Erkenntnis, dass das Beinschab-Tool eine Erfindung der SPÖ ist, wird nicht erwähnt. Zur Klarstellung ist festzuhalten, dass jede von der ÖVP beauftragte Umfrage von der ÖVP bezahlt wurde bzw. wird.

Die ÖVP Bundespartei hat hinsichtlich der Abläufe oder Personalentscheidungen in Bundesministerien keine Zuständigkeiten und keine Entscheidungskompetenzen. Daher kann zu den internen Abläufen oder Stellenbesetzungen keine Stellungnahme abgegeben werden.

Abschließend stellen wir fest, dass die aus den angeführten Passagen ableitbaren Anschuldigungen sowie Behauptungen jeglicher Grundlage entbehren und wir diese daher entschieden zurückweisen. Die in diesem Untersuchungsausschuss fortgesetzte Politik der falschen Behauptungen und darauf basierenden unzähligen Strafanzeigen, entspricht unserer Meinung nach nicht dem Aufklärungsinteresse eines Untersuchungsausschusses.

ÖVP Vorarlberg - Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA

Ich erstatte zu folgenden Textteilen

Kapitel 2: Vergabeverfahren: Studien, Umfragen, Inserate und Beauftragung ÖVP-naher Unternehmen

Unterkapitel: 7.1.1. (Auszug)

des Ausschussberichts

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Im Ausschussbericht wird im diesbezüglichen Teil des Berichtes davon ausgegangen, dass ein Vorarlberger Manager eine eidesstättige Erklärung abgegeben hat, deren Inhalt im Ausschussbericht auszugsweise zitiert wird. Dies überrascht insofern, als dem Ausschuss diese eidesstättige Erklärung nicht vorliegt und dem Ausschuss aus eigener Wahrnehmung auch nicht bekannt ist, dass es sich beim Verfasser der allfälligen eidesstättigen Erklärung um einen Vorarlberger Manager handelt. Vielmehr hätte im Ausschussbericht stattdessen festgehalten werden müssen, dass nach Angaben der Vorarlberger Nachrichten eine solche Erklärung existiere, diese jedoch vom Ausschuss nicht eingesehen werden konnte und bei der sich der Ausschuss daher auch nicht über die Urheberschaft dieser eidesstättigen Erklärung überzeugen konnte.

So wird bspw. auf Seite 133 des Ausschussberichtes festgehalten, dass ein Vorarlberger Manager Vorwürfe erhoben hat. Ob ein Vorarlberger Manager Vorwürfe erhoben hat, erschließt sich ausschließlich aus einem Bericht einer Vorarlberger Tageszeitung. Der Ausschussbericht sollte unmissverständlich festhalten, dass dem Ausschuss die eidesstättige Erklärung nicht vorlag und er sich weder von der Existenz derselben noch von der Person des angeblichen Verfassers aus eigener Wahrnehmung vergewissern konnte.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass auf Seite 135 falsch aus der Befragung von Landeshauptmann Mag. Markus Wallner zitiert wird. Nicht Landeshauptmann Mag. Markus Wallner hat Kessler nur ganz, ganz selten bei Betriebsbesuchen begleitet, sondern Kessler hat Landeshauptmann Mag. Markus Wallner nur ganz, ganz selten bei Betriebsbesuchen begleitet. (vgl. Stenographisches Protokoll der 20. Sitzung des Ausschusses am 01.06.2022, S. 14).



ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss
Parlamentsdirektion
1017 Wien

Univ.-Prof. Dr. Georg Eisenberger
+43 50 369-0
office@eisenberger.eu

Anmerkung Verfahrensrichter: Gemäß § 51
Abs. 2 iVm § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA wird von der
Veröffentlichung persönlicher Daten
abgesehen.

Graz, 15.03.2023

SC Mag. Christian Pilnacek – Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrter Herr Verfahrensrichter,
sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie wissen, vertritt unsere Kanzlei Herrn SC Mag. Christian Pilnacek. Über Auftrag unseres Mandanten dürfen wir folgende Stellungnahme gem § 51 VO-UA zum vorläufigen Entwurf des Ausschussberichtes abgeben:

Einleitend und grundsätzlich erlauben wir uns festzuhalten, dass der Bericht öffentlich sein wird und nach Fertigstellung auch über die Website des Parlaments abgerufen werden kann. Vor diesem Hintergrund erscheint es uns wichtig, dass der Bericht selbst die Persönlichkeitsrechte der im Bericht genannten Personen wahrt. Eine Anfügung dieser Stellungnahme als Anhang am Schluss des Berichtes ist zwar besser als gar keine Erwähnung. Der Schaden, der mit einer Verletzung von Persönlichkeitsrechten und privaten Geheimhaltungsinteressen verbunden ist, entsteht aber durch die Aufnahme privater oder nicht zum Untersuchungsgegenstand zählender Umstände in den Bericht und damit durch deren Veröffentlichung selbst und kann durch die Anfügung einer Stellungnahme nicht mehr zur Gänze ungeschehen gemacht werden.

Eine Fortsetzung der äußerst unglücklichen Gesamtvorgehensweise in Bezug auf Auszüge aus Chats, die zwar mit dem Untersuchungsgegenstand absolut nichts zu tun haben, aber von den Ausschussmitgliedern durch deren Weitergabe an die Medien genüsslich politisch ausgeschlachtet werden, um vermeintliche politische Gegner beruflich zu vernichten, sollte unter allen Umständen verhindert werden. Dies umso mehr, als sich Herr SC Mag. Pilnacek trotz einer Vielzahl von Anfragen und Beschwerden (siehe die Auflistung im Eingangsstatement von SC

eisenberger rechtsanwälte gmbh

Schloßstraße 25, 8020 Graz, Österreich
Kärntner Straße 7/7, 1010 Wien, Österreich
Avenue des Arts 56, 1000 Brüssel, Belgien
office@eisenberger.eu, +43 50 369-0

www.eisenberger.eu

Geschäftskonto AT75 5800 0216 5435 3015
Treuhandkonto AT74 1700 0001 8300 2074
UID ATU75522034, ERV P630494
FN 531790w, LGZ Graz

Mag. Pilnacek anlässlich seiner Befragung als Auskunftsperson) nach wie vor mangels Einsichtnahmemöglichkeit gegen unvollständige und aus dem größeren Zusammenhang gerissene Chatzitate nicht zur Wehr setzen kann. Die bei der Datenschutzbehörde (DSB) aufgrund der erfolgten Datenschutzverletzungen (iZm der Aktenvorlage und der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Untersuchungsausschuss) eingebrachten Beschwerden sind immer noch anhängig, da von dritter Seite in einem vergleichbaren Verfahren der EuGH angerufen wurde und die Verfahren ausgesetzt sind. Eine Wiedergabe davon betroffener Auszüge aus E-Mails und Chats nimmt den eingebrachten Beschwerden vor der DSB deren Effektivität, weil ihr möglicher Erfolg durch eine Veröffentlichung im Bericht zunichte gemacht werden würde, was einen Verstoß gegen Art 13 EMRK bedeuten würde.

Auch die Anführung von gegen Herrn SC Mag. Pilnacek geführten, nicht abgeschlossenen Straf- und Disziplinarverfahren, die mit dem Untersuchungsgegenstand nichts zu tun haben, noch dazu ohne Hinweis auf die Unschuldsvermutung, muss unterbleiben.

Dies vorangestellt wird zu nachstehenden Punkten folgende Stellungnahme abgegeben:

1. **Punkt 3.8.:** Zum Verständnis der „Sichtweise“ und des Befragungsverhaltens, aber auch der rechtsstaatlichen Defizite im System des Untersuchungsausschusses wäre es wichtig, das Eingangsstatement von SC Mag. Pilnacek anlässlich seiner Befragung als Auskunftsperson wiederzugeben. Er hat dort ausgeführt:

„Die Verweigerung der Einsichtnahme in meine eigenen E-Mails und Chats ist verfassungsrechtlich unvertretbar. Ich habe über meine Rechtsvertreter meinen Rechtsstandpunkt ganz klar artikuliert. Die Anträge sind bis heute unerledigt und mehrere dazu ergriffene Rechtsbehelfe weiterhin anhängig.

Naturgemäß kann ich mich an Details meines E-Mail-Verkehrs und meiner Chats im Untersuchungszeitraum nicht erinnern. Mir wird seit mehr als einem Jahr der Zugang zu meinen E-Mail-Postfächern und zu meinen Chatverläufen verwehrt. Ich kann heute nicht mehr sagen, zu welchen Themen ich E-Mails oder Chats geschrieben habe. Ich kann natürlich auch nicht sagen, was genau ich geschrieben habe. Niemand könnte das. Ich kann daher nicht beurteilen, ob Fragen, die sich direkt oder indirekt auf meine E-Mails oder Chats beziehen, den tatsächlichen Gesamtsachverhalt korrekt widerspiegeln. Ich kann nicht beurteilen, ob Zitate aus dem Zusammenhang gerissen wurden. Und ich kann nicht beurteilen, ob vorgelagerte oder nachfolgende E-Mails den Bedeutungsinhalt eines mir hier vorgehaltenen E-Mails komplett ändern. Damit werde ich mit jeder einzelnen Frage der Gefahr ausgesetzt, als Auskunftsperson eine falsche Aussage wegen einer fehlerhaften Erinnerung zu tätigen. [...] Mit einer Aussage trotz dieser unzulässigen Auswertung und Weiterleitung an den Untersuchungsausschuss würde ich meine zahlreichen Rechtschutzanträge auf Herausgabe meiner persönlichen E-Mails und Chats und auf Vernichtung der unzulässig ausgewerteten Daten torpedieren. Nach der Menschenrechtskonvention kann aber niemand mit Strafandrohung dazu verpflichtet werden, seinen eigenen Rechtsstandpunkt zu konterkarieren oder zu schwächen.“

2. **Punkt 3.13.1:** Der vermeintliche (tatsächlich nicht erfolgte) Verrat einer Hausdurchsuchung an den Anwalt eines privaten Staatsbürgers weist keinerlei Bezug zum Untersuchungsgegenstand auf. Das Erfordernis, überhaupt auf diesen Vorwurf hinzuweisen, erschließt sich unserem Mandanten nicht. Es greift ganz massiv in Persönlichkeitsrechte unseres Mandanten ein. Es wird ausdrücklich angeregt, diesen Punkt zu streichen. Falls eine Streichung nicht in Frage kommt, würde unser Mandant als Kompromiss vorschlagen, seine Persönlichkeitsrechte wenigstens insofern zu wahren, als am Schluss des Punktes 3.13.1 im Sinne des Art 6 EMRK darauf hingewiesen wird, dass *„im vorliegenden Fall die Unschuldsvermutung gilt“*.
3. **Punkt 3.13.2:** Beamtendisziplinarverfahren sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens hat mit dem Untersuchungsgegenstand nichts zu tun und sagt auch nichts über Schuld oder Unschuld von Herrn SC Mag. Pilnacek aus. Ob und wie erfolgreich er sich mit Rechtsbehelfen gegen die Suspendierung für die Dauer des Disziplinarverfahrens zur Wehr setzt, ist irrelevant und sagt ebenfalls nichts über Schuld oder Unschuld von Herrn SC Mag. Pilnacek aus. Der Hinweis auf die Erfolglosigkeit der Rechtsmittel von Herrn SC Mag. Pilnacek gegen die Suspendierung für die Dauer des Disziplinarverfahrens verletzt vor diesem Hintergrund insofern die Unschuldsvermutung im Sinne des Art 6 EMRK, als nicht klarstellend erwähnt wird, dass bis heute kein disziplinarrechtlicher Schuldspruch über Herrn SC Mag. Pilnacek verhängt wurde. Es wird daher angeregt, entweder den letzten Satz des Punktes 3.13.2 zu streichen oder der Vollständigkeit halber darauf hinzuweisen, dass *„im eingeleiteten Disziplinarverfahren bisher keine Entscheidung getroffen wurde“*.
4. **Punkt 8.1.2.1.2:** Herrn SC Mag. Pilnacek ist nicht bekannt, ob Herr Univ.-Prof. Dr. Brandstetter tatsächlich die dort angeführten Chats als Rücktrittsgrund angeführt hat. Jedenfalls aber haben weder der Rücktritt von Univ.-Prof. Dr. Brandstetter aus dem VfGH noch diese Chats etwas mit dem Untersuchungsgegenstand zu tun. Der Rücktritt, der als Begründung für die Anführung der Chats herangezogen wird, liegt außerhalb des Untersuchungszeitraums. In diesem Punkt wird die entscheidende Aussage gleich zu Beginn angeführt: **„private Chats“**. Es ist aus einem Blickwinkel der Persönlichkeitsrechte von SC Mag. Pilnacek befremdlich genug, dass diese privaten, für den Untersuchungsgegenstand völlig irrelevanten Chats über Ausschussmitglieder ihren Weg in die Öffentlichkeit gefunden haben.

Herr SC Mag. Pilnacek hat dazu in seinem Einleitungsstatement anlässlich seiner Befragung folgendes vorgebracht:

„Meine E-Mail-Postfächer und Chats wurden also unzulässigerweise ausgewertet und dann unzulässigerweise an den Untersuchungsausschuss weitergeleitet. Teile dieser unzulässig ausgewerteten E-Mail-Postfächer sind von Mitgliedern dieses Untersuchungsausschusses wiederum unzulässigerweise an die Medien weitergeleitet worden. Mir dagegen wird weiterhin rechtswidrig jeder Zugang zu meinen eigenen Postfächern verwehrt.“

Umso befremdlicher ist es aber, dass die privaten Chats nunmehr in den offiziellen Ausschussbericht aufgenommen werden sollen. Diese Chats haben nicht das geringste mit dem Untersuchungsgegenstand zu tun und dienen ausschließlich dazu, Herrn SC Mag. Pilnacek in einem schlechten Licht darzustellen, ohne dass ihm die Möglichkeit gegeben ist, darauf zu reagieren, weil ihm sein kompletter Nachrichtenverlauf (E-Mails und Chats) immer noch nicht ausgehändigt wird. Das verletzt das Recht von SC Mag. Pilnacek auf Geheimhaltung personenbezogener Daten gemäß § 1 DSG, Art 7 und 8 GRC und Art 8 EMRK. Daran kann es auch nichts ändern, dass die Daten bereits veröffentlicht wurden, weil die Ausschussmitglieder schon bisher einen befremdlichen Mangel an Bereitschaft erkennen ließen, die Grundrechte von Herrn SC Mag. Pilnacek zu wahren.

In diesem Sinn hat der VfGH ua zu UA 2/2015 festgehalten, dass **aus der umfassenden Vorlageverpflichtung des informationspflichtigen Organs aber nicht die Befugnis des Untersuchungsausschusses oder seiner Mitglieder folgt, die aus den vorgelegten Akten oder Unterlagen gewonnenen Informationen in jedem Fall an die Öffentlichkeit zu bringen, auch nicht im schriftlichen Bericht gemäß § 51 VO-UA (bzw in der mündlichen Berichterstattung gemäß § 52 leg cit). Der Untersuchungsausschuss hat vielmehr bei seiner Berichterstattung „regelmäßig eine Interessenabwägung zwischen privaten Geheimhaltungsinteressen (vgl in diesem Zusammenhang insbesondere § 1 DSG 2000, aber auch Art 8 EMRK [sowie Art 8 GRC]) und öffentlichen Interessen, zu denen unter anderem auch die Bekanntgabe der Kontrollergebnisse zählt, vorzunehmen.“**

Bei privaten Chats, die mit dem Untersuchungsgegenstand nichts zu tun haben, sollte diese Interessensabwägung einfach sein.

Es wird daher angeregt, den Punkt 8.1.2.1.2 ersatzlos zu streichen.

5. **Seite 444, ERGEBNIS:** Zum am Schluss des ersten Absatzes erwähnten angeblichen „System Pilnacek“ hat Herr SC Mag. Pilnacek bereits in seinem Einleitungsstatement wie folgt Stellung bezogen:

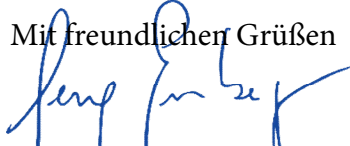
Der (.....) hier so leichtfertig verwendete Slogan „System Pilnacek“ ist herabwürdigend, menschenverachtend, böseartig und vorverurteilend. (...) Diese Form der Vorverurteilung ist mit den Grundsätzen eines fairen Verfahrens nicht vereinbar.

Leider wird im Bericht erst auf Seite 448 festgestellt, dass *„die Existenz eines Systems Pilnacek, das gezielt und verfahrenlenkend politischen Einfluss auf Ermittlungen nahm, (...) im Zuge der Aufklärungsarbeit des Untersuchungsausschusses jedenfalls nicht verifiziert werden (konnte)“.*

Es wird ersucht, diesen Hinweis schon im ersten Absatz zu ergänzen, da durch die Abfolge des Absatzes der falsche, die Unschuldsvermutung verletzende Eindruck entsteht,

die Existenz eines Systems Pilnacek wäre ein Faktum. ZB wie folgt: *„...entstand der medial geprägte Begriff eines „Systems Pilnacek“, dessen Existenz aber, wie nachfolgend dargestellt wird, nicht verifiziert werden konnte.“*

Mit freundlichen Grüßen



Univ.-Prof. Dr. Georg Eisenberger

Ich erstatte zu folgenden Textteilen

Kapitel 5: Einflussnahme auf Beteiligungen des Bundes

Unterkapitel: 4.1.3. (Auszug)

des Ausschussberichts

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Zu den Behauptungen von Dr. Berndt, dass unter meiner Führung „eine Wertvernichtung stattgefunden habe, die man sich gar nicht vorstellen kann“ und „der Wert des Unternehmens an der Börse zum Zeitpunkt meiner Ablöse nicht einmal der Hälfte der Investitionen entsprochen habe, die gemacht wurden“ sowie, dass von meiner „Ideologie aufgrund fehlender wirtschaftlicher Erfolge abgegangen worden sei“ und meine „Strategie schlecht gewesen sei“ wird zur Wahrheitsfindung auf die jährlich veröffentlichten Geschäftsberichte der OMV über die Jahre 2011 bis 2015 verwiesen.



VIA E-MAIL

An
Parlament Österreich – Parlamentsdirektion
z.H. Dr. Wolfgang Pöschl

Anmerkung Verfahrensrichter: Gemäß § 51 Abs. 2 iVm § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA wird von der Veröffentlichung persönlicher Daten abgesehen.

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Schruns, am 16. März 2023

Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA

Sehr geehrter Herr Dr. Pöschl,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 1. März 2023 und erstatten binnen offener Frist zu folgenden Textteilen

Kapitel 2: Vergabeverfahren: Studien, Umfragen, Inserate und Beauftragung ÖVP-naher Unternehmen, Unterkapitel 7.1.2.8.

des Ausschussberichts die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA:

Die Silvretta Montafon Holding GmbH („**Silvretta Montafon**“) hat in den Jahren bis einschließlich 2017 jeweils Entgelte in Höhe von EUR 3.150,-- für die Schaltung von Inseraten im Medium *Vorarlberger Wirtschaft* geleistet, im Jahr 2018 einen Betrag von EUR 6.300,-- sowie im Jahr 2019 einen Betrag von EUR 5.985,--.

Im Laufe des Jahres 2017 wurde in der Silvretta Montafon eine neue Geschäftssparte „Firmenkundengeschäft“ eingeführt. Dies mit dem Ziel, dass Unternehmen das Angebot der Silvretta Montafon für Firmenveranstaltungen (Weihnachtsfeiern, Firmenveranstaltungen, etc.) in Anspruch nehmen. Nachdem die *Vorarlberger Wirtschaft* damals pro Ausgabe rund 20.000 Unternehmer und Freiberufler erreichte, bot diese eine ideale Plattform um das erweiterte Angebot der Silvretta Montafon potentiellen Kunden näher zu bringen. In den Jahren 2018 und 2019 hat die Silvretta Montafon daher jeweils in drei Ausgaben des Mediums Inserate geschaltet, in den Jahren zuvor ist dies jeweils nur in einer Ausgabe pro Jahr erfolgt. Der Silvretta Montafon ist es dabei gelungen mit dem Vertreter der *Vorarlberger Wirtschaft* eine Rabattierung der Entgelte zu verhandeln (2018: drei Inserate zum Preis von zweien, ergo EUR 6.300,-- statt 9.450,--, im Jahr 2019



drei Inserate zum reduzierten Gesamtpreis von EUR 5.985,--). Nachdem mit Beginn der COVID 19-Pandemie auch das Angebot der Silvretta Montafon im Firmenkundengeschäft eingestellt werden musste, erfolgte keine weitere Bewerbung mehr. Die Silvretta Montafon hat dementsprechend das letzte Inserat in der *Vorarlberger Wirtschaft* in der Ausgabe Dezember 2020 geschaltet (Bewerbung von Weihnachtsgutscheinen).

Betreffend des Projekts Speicherteich Schwarzköpfe findet sich ausschließlich in der Ausgabe 1/2018 der *Vorarlberger Wirtschaft* ein redaktioneller Beitrag, welcher jedoch weder von der Silvretta Montafon beauftragt wurde noch in einem Zusammenhang mit der Schaltung von Inseraten durch die Silvretta Montafon steht.

Es bestand zusammengefasst somit kein wie immer gearteter Zusammenhang zwischen einerseits den in den Jahren 2018 und 2019 gegenüber den Vorjahren erhöhten Entgeltleistungen an die *Vorarlberger Wirtschaft* und andererseits dem Projekt Speicherteich Schwarzköpfe.

Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüße

SILVRETTA MONTAFON
Holding GmbH
Silvrettaplatz 1 • 6780 Schruns
T +43 5557 6300 F -171
service@silvretta-montafon.at
silvretta-montafon.at

Silvretta Montafon Holding GmbH

Ich erstatte zu folgenden Textteilen

Kapitel 2: Vergabeverfahren: Studien, Umfragen, Inserate und Beauftragung ÖVP-naher Unternehmen

Unterkapitel: 2.1. (Auszug), Ergebnis Beinschab-„Österreich“-Tool (Auszug)

des Ausschussberichts

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Enttäuscht muss ich zur Kenntnis nehmen, dass in den mich betreffenden Passagen ausschließlich die Position der WKStA und die von Kronzeugen-Werbern widergegeben wird. Entgegen dem Prinzip „Audiatur et altera pars“ wurden die diesbezüglichen anderslautenden Passagen aus den Akten, die wohl auch dem U-Ausschuss vorliegen, nicht erwähnt und damit nicht nur die Unschuldsvermutung, sondern auch eine objektive Darstellung verletzt. Insofern bleibt mir nur nochmals darauf zu verweisen, dass ich kein strafrechtlich relevantes Verhalten gesetzt habe und dies auch bei Gericht beweisen werde.

LIEBENWEIN | RECHTSANWÄLTE

An das
Parlament Österreich - Parlamentsdirektion
z.Hd. Dr. Wolfgang Pöschl
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

per E-Mail an: Anmerkung Verfahrensrichter: Gemäß § 51 Abs. 2
iVm § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA wird von der
Veröffentlichung persönlicher Daten abgesehen.

Rechtsanwältin | Partnerin:
Mag. Stefanie Liebenwein
stefanie.liebenwein@liebenwein.eu

Wien, am 22.03.2023
T/LB/WB | SL | KG | 62

DDr. Michael Tojner ./. Stellungnahme zum Ausschussbericht

Sehr geehrter Herr Dr. Pöschl!

Vorab geben wir bekannt, dass uns Herr DDr. Michael Tojner, Getreidemarkt 17/Mariahilferstrasse 1, 1060 Wien mit seiner rechtsfreundlichen Vertretung in der gegenständlichen Angelegenheit beauftragt und bevollmächtigt hat.

Namens und auftrags unseres Mandanten erstatten wir zum Schreiben der Parlamentsdirektion vom 02.03.2023, mit welchem unserem Mandanten zu den im Schreiben mitübermittelten Textteilen des Berichts des Untersuchungsausschusses

Kapitel 3: Begünstigung bei der Personalauswahl
Unterkapitel: 8.1.2.1.1.

eine Frist von 2 Wochen zur Einsicht und allfälligen Stellungnahme eingeräumt wurde, nachfolgende rechtzeitige Stellungnahme:

Namens und auftrags unseres Mandanten sprechen wir uns ausdrücklich gegen eine Veröffentlichung seines Namens in dem gegenständlichen Ausschussbericht aus; dies aus folgenden Gründen:

Die übermittelten Textpassagen des Ausschussberichts enthalten hochbrisante und sensible Daten unseres Mandanten. Hier geht es um die Hausdurchsuchung am 25.06.2019 in den



Geschäftsräumlichkeiten unseres Mandanten und einem vermeintlichen Leak in Zusammenhang mit ihrer Durchführung. Es handelt sich somit um strafrechtsbezogene Daten, bei denen jeder Betroffene unweigerlich ein begründetes Interesse an einer weitestmöglichen Geheimhaltung hat. Diese Informationen über unseren Mandanten stehen noch dazu in Zusammenhang mit einem Strafverfahren, das bis heute noch nicht abgeschlossen wurde. Das bedeutet, es gilt nach wie vor die Unschuldsvermutung, unser Mandant ist bis heute unbescholten. Zudem wurde ein Großteil der gegen unseren Mandanten geführten Ermittlungsverfahren in Zusammenhang mit dieser Hausdurchsuchung bereits durch die WKStA eingestellt, in Hinblick darauf muss daher noch einmal der Grundsatz der Unschuldsvermutung in Zusammenhang mit den anderen Fakten hervorgehoben werden, gestalten sich diese doch genauso haltlos. Unser Mandant hat daher ein ausgesprochen starkes und begründetes Interesse, dass keinerlei Informationen in Zusammenhang mit diesem Strafverfahren nach außen dringen.

Dieses Interesse unseres Mandanten an einer Geheimhaltung der Textpassagen ist auch rechtlich durchwegs gedeckt. Eine den Namen unseres Mandanten nicht anonymisierende Veröffentlichung der oben angeführten Textteile des Ausschussberichtes würde aus nachfolgenden Gründen nicht nur eine **schwerwiegende Verletzung der Persönlichkeitsrechte unseres Mandanten** bewirken, sondern würde mit dieser auch eine **tiefgreifende und massive Verletzung seiner Grund- und Menschenrechte** einhergehen.

Verletzung des verfassungs- und grundrechtlich gesicherten Rechts auf Datenschutz (Art 8 EMRK, Art 10 DSGVO und § 1 DSG)

Mit einer Veröffentlichung der oben angeführten Textteile in nicht-anonymisierter Form würde unweigerlich eine Verletzung der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte unseres Mandanten auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art 8 EMRK) und auf Geheimhaltung (§ 1 DSG, DSGVO) einhergehen; die Nennung seines Namens würde einen Eingriff in sein Privat- und Familienleben bzw eine Verletzung seines Rechts auf Geheimhaltung bedeuten. Dies noch dazu, weil es sich um strafrechtsbezogene Daten handelt, die einem besonderen Schutz (Art 10 DSGVO) unterliegen.

Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts § 16 ABGB

Aber auch das aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht nach § 16 ABGB abzuleitende Recht unseres Mandanten auf Namensanonymität würde im Falle einer nicht-anonymisierten Veröffentlichung in schwerwiegender Weise verletzt:

Durch das Recht auf Namensanonymität sollen Personen davor geschützt werden, dass ihr Name von Dritten in ihre Persönlichkeit beeinträchtigenden Zusammenhängen genannt wird, wozu sie selbst keinen Anlass gegeben haben und damit ihre Identität in eben diesem Zusammenhang einem nicht unmittelbar informierten größeren Personenkreis gegenüber preisgegeben wird. Der Schutzbereich des Rechts auf Namensanonymität umfasst daher exakt den unmittelbar bevorstehenden Fall der den Namen unseres Mandanten beinhaltenden Veröffentlichung des Ausschussberichtes.



Durch die Namensnennung der Person unseres Mandanten in Verbindung mit der in dessen Unternehmen am 25.06.2019 stattgefundenen Hausdurchsuchung sowie dem gegenständlichen Untersuchungsausschuss und den in diesem behandelten Vorwürfen wird daher die Persönlichkeitssphäre unseres Mandanten missachtet und verletzt.

Verletzung des Rechts auf Wahrung der Privatsphäre § 16 ABGB

Darüber hinaus wird durch die Veröffentlichung des Namens unseres Mandanten in den oben angeführten Textteilen auch in sein – ebenfalls als Ausfluss aus § 16 ABGB resultierendes – Recht auf Wahrung der Privatsphäre massiv eingegriffen, weil gerade dieses Recht nicht nur gegen das Eindringen in die Privatsphäre seiner Person schützen soll, sondern auch vor der Verbreitung (sogar rechtmäßig erlangter) Informationen aus der oder über seine Geheimnissphäre.

Es besteht kein Zweifel daran, dass strafrechtliche Ermittlungen gegen unseren Mandanten und die damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen der Ermittlungsbehörden, wie gegenständlich etwa die Durchführung einer Hausdurchsuchung, sowie die Nennung im Zusammenhang mit einem Untersuchungsausschuss die geschützte Privatsphäre unseres Mandanten betreffen und daher nicht veröffentlicht werden dürfen.

Erschwerung durch neuerliche Verletzung der Persönlichkeitsrechte

An den genannten Eingriffen in die Persönlichkeitsrechte ändert auch der Umstand nichts, dass die Durchführung der Hausdurchsuchung am 25.06.2019 bereits in der Vergangenheit in den Medien veröffentlicht wurde. Klargestellt werden muss in diesem Zusammenhang zunächst, dass diese Informationen aufgrund des Veröffentlichungsverbotes niemals an die Öffentlichkeit gelangen durften; die Aktenbestandteile des Ermittlungsverfahrens sind nämlich gemäß § 54 StPO vertraulich zu behandeln, sie hätten daher nie von Beteiligten des Strafverfahrens an die Medien gespielt werden dürfen, damit sie dort noch dazu im Wege einseitiger Berichterstattung veröffentlicht werden. Diese Verletzung des – auch verfassungs- und menschenrechtlich (Art 8 EMRK, Art 10 DSGVO) abgesicherten – Rechts darf unserem Mandanten aber jetzt nicht noch einmal zum Nachteil gereichen, um eine Veröffentlichung durch den Untersuchungsausschuss in seinem Ausschussbericht vermeintlich zu „rechtfertigen“. Vielmehr würde durch eine nochmalige Veröffentlichung die Intensität des Eingriffs einmal mehr verstärkt. Denn jede neuerliche Nennung des Namens unseres Mandanten rückt diesen (neuerlich) in den Fokus der Öffentlichkeit.

Der gegenständliche Bericht stammt zudem von einem Untersuchungsausschuss, somit einer ernstzunehmenden Institution der österreichischen Demokratie, die auch andere Öffentlichkeitsgruppen als die Medien erreicht. Der Ausschussbericht würde aufgrund seiner demokratisch legitimierten Verfasser überdies eine allenfalls bereits bestehende Vorverurteilung der bereits informierten Kreise verfestigen. Umso schwerwiegender wäre ein weiterer unzulässiger Eingriff in die Rechte unseres Mandanten durch die Veröffentlichung der gegenständlichen Textteile in nicht anonymisierter Form.

In jedem Fall bedarf ein Eingriff in die genannten Persönlichkeits- und Grundrechte zumindest in Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit desselbigen eines berechtigten Interesses. Ein solches fehlt

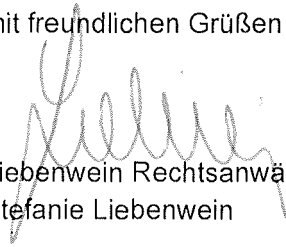


aber im gegenständlichen Fall zur Gänze.

Zusammenfassend ist daher zu sagen, dass eine Veröffentlichung der eingangs angeführten Textteile in nicht anonymisierter Form aus den dargelegten Gründen unzulässig ist und in jedem Fall zu unterbleiben hat.

Mit dem Ersuchen der gegenständlichen Stellungnahme zu entsprechen verbleiben wir und zeichnen

mit freundlichen Grüßen



Liebenwein Rechtsanwälte GmbH
Stefanie Liebenwein



Ich erstatte zu folgenden Textteilen

Kapitel 5: Einflussnahme auf Beteiligungen des Bundes

Unterkapitel: 7.

des Ausschussberichts

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Die Position eines Geschäftsführers / Geschäftsführerin der ABA wurde auf Basis des Stellenbesetzungsgesetzes ausgeschrieben. Die Ausschreibung erfolgte am 28.11.2020 in der Wiener Zeitung und in der Tageszeitung „Die Presse“. Ich habe mich am 27.12.2020 bei dem beauftragten Personalberater Korn Ferry schriftlich für diese Position beworben. Zu diesem Zeitpunkt war ich bereits als einer von zwei Prokuristen und Leiter der Abteilung Work in Austria in der ABA tätig. Die Ausschreibungsfrist lief bis 29.12.2020. Das Auswahlverfahren war mehrstufig strukturiert. Nach der schriftlichen Bewerbung wurde ich vom Personalberater zu einem persönlichen Interviewtermin bei Korn Ferry eingeladen, danach wurde ein Online-Assessment mit mir durchgeführt. Am 29.04.2021 wurde ich von dem beauftragten Personalberater Korn Ferry zu einem Hearing vor einer Hearing-Kommission, bestehend aus 6 Personen, eingeladen. In der Sitzung der Generalversammlung der ABA am 22.06.2021 wurde dann der einstimmige Gesellschafterbeschluss zur Bestellung eines neuen Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin der ABA per 30.06.2021 gefasst.

Ich erstatte zu folgenden Textteilen

Kapitel 3: Begünstigung bei der Personalauswahl

Unterkapitel: 4.3. (Auszug)

Kapitel 7: Beeinflussung von Ermittlungen und Aufklärungsarbeit

Unterkapitel: 3.6.3., 3.6.5.1., 3.10.3. (Auszug), 3.10.4. (Auszug), 3.11.1. (Auszug), Ergebnis (Auszug)

des Ausschussberichts

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Zu Kap 3, UK 4.3.:

Die Wiedergabe der Aussage der AP VP Mag. Marek, S 199, dritter Absatz, insbesondere betreffend kein Gespräch mit BM Brandstetter „zu der Zeit“, bleibt zumindest in dem mir übermittelten Auszug ungewürdigt, wodurch meine Rechte beeinträchtigt sind. Das Verhältnis dieser Aussage zur Bedeutung der Inhalte der veröffentlichten Nachrichten und auch zum Zusammenhang mit den im letzten Absatz auf dieser Seite aufgezeigten Interventionen - beides legt das Gegenteil dieser Aussage nahe - wird nicht beleuchtet. Dadurch kann ein Missverständnis zu meinem Schaden bewirkt werden.

Zu Kap 7:

Ich weise zu diesem Kapitel auf meine Stellungnahme für die WKStA hin, die nur zufolge der getrennt übermittelten Formblätter und Auszüge des Berichts auch getrennt erfolgt, aber wegen der inhaltlichen Überschneidungen sowohl der Berichtspassagen, die mich als Leitende Staatsanwältin der WKStA und die WKStA als solche betreffen, als auch wegen der überschneidenden Inhalte der Stellungnahmen nur in Zusammenschau sinnstiftend sind, zur Vermeidung von unnötigen Längen aber nicht wiederholt werden sollen.

Ich beziehe mich hier auf die im Bericht als Exkurs wiedergegebene dienstrechtliche Äußerung der Abt III 5 des BMJ (Kap.3.6.5.1.), die im Bericht insgesamt breiten Raum einnimmt und wiederholt auch bei den Schlussfolgerungen bezogen wird. Diese Äußerung war mir bislang nicht bekannt, ich hatte weder davor noch danach Gelegenheit zur Stellungnahme. Allerdings sind demgegenüber meine Rechte in schädigender Weise betroffen, weil diese Äußerung für Schlussfolgerungen zugrunde gelegt werden, die in der Feststellung eines unangemessenen subversiven Verhaltens der WKStA münden.

Wesentlich aber im Bericht unerwähnt ist, dass, soweit mir bekannt, diese dienstrechtliche Äußerung keine dienstaufsichtsbehördliche Maßnahme gegen Kolleg:innen oder mich nach sich gezogen hat. Zur besseren Einordnung kann ich klarstellen, dass diese Äußerung aus Anlass eines der OStA Wien nahegelegten Berichts an das BMJ erfolgte (103-seitiges Konvolut), das sich inhaltlich va mit Tonalitäten in den Berichten der WKStA beschäftigt, ohne auf die Inhalte der Berichte einzugehen. Diese Vorgehensweise war offenbar das Ergebnis mehrfacher fach- und dienstaufsichtsbehördlicher Prüfungen der Arbeit der WKStA, die aber allesamt keinen Anlass für Beanstandungen boten.

LStA Dr. Nograth spricht in der im Ausschussbericht zitierten Äußerung ua von einem „qualifizierten Fehlverständnis der eigenen Rolle als einem Weisungsempfänger“ und einem „falschen Selbst- und Rechtsverständnis“. Er begründet dies damit, dass „Rechtmäßigkeit, Sinngehalt, Zweckmäßigkeit“ von „Anordnungen der OStA laufend ... hinterfragt“ worden seien. Tatsächlich habe ich in Berichten mehrfach (so nicht nur in den vom Verfahrensrichter zitierten, sondern bereits zuvor in einem eingehenden Bericht) darauf hingewiesen, dass Weisungen von Mag. Fuchs nicht den gesetzlichen Vorgaben (1. Schriftlich, 2. Bezugnahme auf die Gesetzesstelle des § 29 StAG, 3. Begründung) entsprochen haben. Schließlich stellte Mag. Fuchs sogar einen Weisungsbruch der WKStA in den Raum, wodurch die gesetzlich ohnehin zwingend vorgesehene Begründung von Weisungen besonders deutlich wird, um als Weisungsunterworfenen den gewollten Sinn und Zweck einer Weisung nachvollziehen zu können.

Mehrere Weisungen haben den gesetzlichen Kriterien nicht entsprochen, beginnend mit der unbegründet gebliebenen „Anfangsweisung“ (deren unsachlicher Hintergrund erst nach den Ermittlungen der StA Innsbruck zu Tage trat: ein „Vorpreschen“ der WKStA müsse verhindert werden), aber beispielsweise auch die unbegründet und ohne Bezugnahme auf § 29 StAG gebliebene, später als Weisung (nur gegenüber der WKStA) deklarierte EMail an einen großen Adressatenkreis aus dem Urlaub zur Vorbereitung der Übernahme des Videos und Kooperation der begleitenden Öffentlichkeitsarbeit. Ich habe mit Blick auf die zweifelhafte rechtliche Qualifikation dieser ursprünglichen Mailnachricht des Mag. Fuchs an die Aufsicht berichtet. Darüber hinaus hat auch der damalige BM und VK Prof Dr. Jabloner deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die Formvorschriften bei Weisungen eingehalten werden müssen.

Allerdings ging die für Dienstrechtsangelegenheiten Mag. Fuchs vorgesetzte Abt III 5 diesen Hinweisen der WKStA nicht nach, was im Ausschussbericht keinen Niederschlag findet, sondern hielt – wie oben ausgeführt aus Anlass des 103-seitigen Konvoluts der OStA – fest, es sei nicht die Aufgabe der WKStA, Weisungen auf ihre Gesetzmäßigkeit zu hinterfragen. Das ist insofern ein rechtlich fragwürdiger Zugang, als der Weisungsempfänger im Sinne des § 30 StAG unter bestimmten Voraussetzungen remonstrieren darf (und soll), wofür es der

Nachvollziehbarkeit der Weisung bedarf. Die WKStA – mehrfach für Anzeigen statt Schreiben an zuständige Stellen kritisiert – wandte sich aber genau an die für derartige Prüfungen vorgesehene Stelle im BMJ (nachdem mehrfache Ersuchen an die OStA Wien um Unterstützung unbeantwortet geblieben sind, was der Ausschussbericht übergeht).

Die dienstrechtliche Äußerung der Abt III 5 selbst legt offen, dass gar keine inhaltliche Prüfung vorgenommen wurde, indem sie ausführt, „Die Abt III 5 vermag die fachlichen Anordnungen, mit denen in die Gebarung der WKStA eingegriffen wird und die Gegenstand der Kritik seitens der WKStA sind, in ihrem fachlichen Gehalt nicht zu prüfen. Vielfach [Anmerkung: aber nicht im Fall der soeben dargestellten an die Fachabteilung berichteten gesetzwidrigen Weisung] fußen sie aber auf Aufträgen des BMJ. Geht man daher davon aus, dass sie berechtigt sind, bleibt der Befund einer mangelhaft funktionieren (sic!) und laissez faire geleiteten Staatsanwaltschaft an einer ganz zentralen Stelle.“ Dies erfordere jedenfalls zulässige Korrekturen seitens der übergeordneten Instanzen. Das rechtliche Gehör wurde der WKStA nicht gewährt, was auch die zuvor vorgelegten Berichte der WKStA keineswegs – wie vom Ausschussbericht angenommen – zu kompensieren vermögen, weil ich nicht auf das mir unbekannt Konvolut der OStA eingehen konnte. Anstatt sich Expertise – etwa durch Einsicht in die zitierte Gesetzesstelle des § 29 StAG oder durch Beiziehung der Fachabteilung – einzuholen, legte die Äußerung ohne jegliche inhaltliche Prüfung die Richtigkeit der Vorgehensweise von Mag. Fuchs und die Unzulässigkeit des Vorbringens der WKStA zugrunde, was der Ausschussbericht nun offenbar zu meinem Schaden übernahm.

Weil diese inhaltlich demnach völlig unbegründete Äußerung der Fachabteilung im BMJ nun den Schlussfolgerungen des Berichts zugrunde gelegt wird, wirken die darin enthaltenen Ausführungen, wie „Szenen einer Ehe“ oder „die Sitten sind verdorben“, rechtsschädigend betreffend die involvierten Oberstaatsanwält:innen und mich.

17.3.2023

LStA HR Mag. Ilse-Maria Vrabl-Sanda

OStA Mag. Dr. Bernhard Weratschnig, MBA, LL.M. –
Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA

Ich erstatte zu folgenden Textteilen

Kapitel 8: Aktenlieferungen im Ibiza-Untersuchungsausschuss

Unterkapitel: 2.6. (Auszug)

des Ausschussberichts

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Der Präsident der Finanzprokuratur Dr. PESCHORN führt in seiner Stellungnahme ua aus, dass durch meine Angaben in der Öffentlichkeit der unzutreffende Eindruck entstanden sei, dass er sich rechtswidrig verhalten hätte oder er die Untersuchungen behindern hätte wollen. Dazu ist anzumerken, dass ich zu einem allfällig hervorgerufenen „Eindruck“ in der Öffentlichkeit keine Stellung beziehen kann, jedoch manifestiert sich darin das grundlegende Problem, nämlich wenn eine Auskunftsperson zu noch nicht abgeschlossenen strafrechtlichen Aktenvorgängen aussagen muss. Zum Zeitpunkt meiner Befragung vor dem Untersuchungsausschuss war das beabsichtigte Vorhaben der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (kurz WKStA) in dieser Angelegenheit (noch) nicht genehmigt; mittels Erlass der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 10. März 2022 (am selben Tag auch in der WKStA eingelangt) wurde das Vorhaben, von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach § 35c StAG (dh ohne dass Ermittlungen durchgeführt wurden) in Ermangelung eines Anfangsverdacht (§ 1 Abs 3 StPO) gegen Mag. BLÜMEL und Dr. PESCHORN abzusehen, genehmigt. Deshalb konnte und durfte ich vor diesem Zeitpunkt [Anm.: meine Befragung war am 9. März 2022] gegenüber dem Untersuchungsausschuss keine Auskunft über dieses Vorgehen erteilen.

Abschließend möchte ich noch auf eine falsche Begrifflichkeit im Bericht (auf Seite 462) hinweisen, im Zusammenhang mit folgender Schlussfolgerung: „Das Verfahren gegen Blümel und Peschorn wurde somit eingestellt.“ Untermauert wird diese Schlussfolgerung durch einen Verweis auf einen Artikel in der Tageszeitung „Der Kurier“ vom 3. April 2022 (Fußnote 1696). In diesem Artikel wird aber mit keinem Wort erwähnt, dass gegen die genannten Personen tatsächlich ermittelt wurde. Vielmehr wird darin ein bestehender Anfangsverdacht thematisiert, sodass die im Bericht getroffene Schlussfolgerung, das Verfahren wurde eingestellt, unzutreffend ist, weil es kein Ermittlungsverfahren gab und nur im Falle von Ermittlungen ein Verfahren (nach den Bestimmungen der StPO) eingestellt werden kann. Durch diese falsche Begrifflichkeit im Bericht könnte gerade der unrichtige Eindruck entstehen, dass in dieser Angelegenheit tatsächlich ermittelt wurde, zumal auch Dr. PESCHORN selbst diese falsche Begrifflichkeit in seiner Befragung verwendete [Zitat Dr. PESCHORN: „Neun Tage später - nach

seiner Einvernahme – stellte die WKStA das zwölfmonatige Verfahren ein“; und an anderer Stelle: „Die WKStA hat der Finanzprokurator auf Anfrage nicht mitgeteilt, ob ihr am 9.3.2022 bekannt war, dass das Verfahren einzustellen ist.“]. Im Zuge meiner Befragung vor dem Untersuchungsausschuss habe ich lediglich – auf entsprechende Nachfrage – die Anfangsverdachtslage geschildert, dass gegen Mag. BLÜMEL oder Dr. PESCHORN ermittelt wurde, habe ich nicht gesagt.

Zur mangelnden Auskunft über den hier gegenständlichen Aktenvorgang gegenüber der Finanzprokurator ist anzuführen, dass aufgrund geltender Erlasslage [konkret: Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 26. August 2019 zur Auslegungs- und Anwendungsfragen iZm § 35c StAG (Geschäftszahl: BMVRDJ-S578.028/0005-IV 3/2019, Seite 10 f)] eine Akteneinsicht (und somit auch eine mündliche Auskunft über den Inhalt des Aktes) in der Phase der Anfangsverdachtsprüfung nicht zulässig ist. Auf diesen Umstand wurde die Finanzprokurator (Dr. PESCHORN) bereits mit Note vom 3. September 2021 hingewiesen.

Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft –
Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA

Ich LStA HR Mag. Ilse-Maria Vrabl-Sanda, erstatte zu den Textteilen

Kapitel 7: Beeinflussung von Ermittlungen und Aufklärungsarbeit

Unterkapitel: 3.7. (Auszug), 3.8. (Auszug), 3.9. (Auszug), 3.10.4., 3.11.1., 3.11.2., 3.11.2.4.,
Beweiswürdigung (Auszug), 4.6., 5.3., Beweiswürdigung, 6., Ergebnis

des Ausschussberichts

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Ich muss die erstmalige Gelegenheit wahrnehmen, mich zu einigen konkreten Aussagen von AP, va jene, die über keine Aktenkenntnis verfügten aber für die Schlussfolgerungen des Berichts herangezogen wurden, Stellung zu nehmen. Diese unter der Überschrift „Ergebnis“ zusammengefassten Schlussfolgerungen scheinen vom Bestreben getragen, im Verhalten aller drei genannten Einzelpersonen (Pilnacek, Fuchs und mir) als involvierte Funktionsträger:innen der jeweiligen Dienststellen/Behörde jeweils Gründe für einen Justizkonflikt zu finden und insofern eine gewisse Ausgewogenheit darzustellen. Diese Einschätzung übersieht das hierarchische Arbeitsverhältnis, in dem für die unterste Stufe (WKStA) bloß Berichte zum Aufzeigen von Auffälligkeiten, Fehlverhalten oder Gesetzesverletzungen zur Verfügung stehen. Wenn nicht die Inhalte (zB der Berichte), sondern Tonalitäten als relevante Grundlage herangezogen werden oder bloß wegen der (tlw früheren) Spitzenfunktion von APen unabhängig vom Inhalt von der (rechtlichen) Richtigkeit oder Rechtfertigung eines Vorgehens oder einer Aussage ausgegangen wird, kann den tatsächlichen Geschehnissen nicht nahe gekommen werden.

Das Ergebnis ist va auch getragen von bloß wiedergegebenen Äußerungen anderer APen, die – zumindest in den mir übermittelten Passagen – nicht gewürdigt oder eingeordnet wurden und zu denen ich auch im Sinne des Grundsatzes audiatur et altera pars tlw nicht gehört wurde. Leider ist es mir schon aus Kapazitätsgründen nicht möglich, auf alle wesentlichen, im Bericht aber nicht enthaltenen oder nicht im Gesamtzusammenhang dargestellten Abläufe einzugehen. Meine Stellungnahme kann daher keine vollständige Klarstellung dieser übermittelten Passagen erreichen und nur einige Punkte herausgreifen, die mühelos aufgeklärt werden können. Es geht dabei um der WKStA zugeschriebene (rechtliche) Fehlleistungen, vermeintliche Leaks innerhalb der WKStA und die im Bericht vorgenommene Rechtfertigung der Vorgehensweise der Aufsicht.

Dabei muss ich zunächst festhalten, dass der an der WKStA geübten Kritik im Bericht auch betreffend (rechtliche) Fehlleistungen sehr breiter Raum gewidmet ist, obwohl sich das Thema

weder im Untersuchungsgegenstand noch in den Beweisthemen findet.

Die diesbezüglich tlw wiedergegebene Aussage des nunmehrigen RSB Dr. Jirovsky bedarf insofern einer einordnenden Ergänzung, als er eben über Auftrag des damaligen HBM gleichsam jemals gemachte Fehler der WKStA zu recherchieren hatte, was an sich schon ein bemerkenswerter Vorgang der Aufsicht ist, der nur durch die zeitliche Einordnung erklärbar wird, als nämlich im BMJ offenbar die Auflösung oder zumindest Umstrukturierung der WKStA angedacht war. Auch wenn jeder Fehler einer zu viel ist und daraus Lehren gezogen werden müssen, hält das Ergebnis mit (auch lang zurückliegenden) 4 Verfahren selbst bei besonders kritischer Betrachtung jedem Vergleich stand, was offenbar auch der AP bewusst war, die in einer EMail von „nur“ 4 Verfahren schrieb.

Auch bei seinen Ausführungen betreffend den Entzug der Ermittlungsaufträge an die SOKO lässt der Bericht den wesentlichsten Aspekt außer Betracht. Die aufsichtsbehördliche Prüfung durch Oberstaatsanwaltschaft Wien und das BMJ, wonach sich die bezughabende Dienstaufsichtsbeschwerde des Herrn Generaldirektors für die öffentliche Sicherheit Dr. Ruf betreffend die Anordnung der WKStA vom 16.3.2022 (auf Entzug der Ermittlungsaufträge) insgesamt als unberechtigt darstelle, mithin kein Grund für aufsichtsbehördliche Veranlassungen vorliege, bleibt nämlich unerwähnt.

Wenn der Bericht den Umgang der WKStA mit Weisungen kritisiert, muss mit Blick auf jene des damaligen HBM Prof Dr. Jabloner zur Klarstellung ergänzt werden, dass der im Bericht ausformulierte Eindruck, Weisungen selbst von höchster Stelle würden im Kern nicht akzeptiert (S 442, 2. Absatz), nur dann entstehen kann, wenn nicht das gesamte Sachverhaltssubstrat in die Würdigung einfließt. Tatsächlich hat HBM in der Dienstbesprechung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die WKStA im Fall konkreter Anhaltspunkte für Befangenheiten diese Erkenntnisse aus dem Verfahren berichten möge und die Weisung sich naturgemäß auf den Erkenntnisstand zur Zeit der Dienstbesprechung beziehe. Weil der im Bericht dargelegte Eindruck offenbar davon ausgeht, dass entgegen der Weisung später Informationen „beschafft“ wurden, muss - um Missverständnissen zu begegnen - klargestellt werden, dass die konkrete Nachricht des Ermittlers der SOKO an einen Beschuldigten vom 18. Mai 2019 stammte, somit einen Tag nach Veröffentlichung des Ibiza-Videos geschrieben wurde. Selbstverständlich muss eine Auswertung der sichergestellten Daten dieses Beschuldigten vorrangig diese Zeit untersuchen, weshalb die Nachricht bereits bei einer ersten Grobsichtung auffiel und der Aufsicht auftragsgemäß berichtet wurde. Nicht einmal entfernt kann darin ein Anhaltspunkt für eine mangelnde Akzeptanz von Weisungen erkannt werden.

Zur Äußerung des Leiters der mit Dienstaufsicht befassten Abt III 5 des BMJ aus Anlass eines umfangreichen Berichts der Oberstaatsanwaltschaft Wien ergeht zufolge getrennter Formblatt-Übermittlung an mich die gesonderte Stellungnahme, auf die an dieser Stelle aber hingewiesen

werden muss, weil diese Äußerung wiederholt auch in den hier relevanten Berichtsteilen zum Nachteil der WKStA insgesamt herangezogen wird.

Soweit im Bericht schließlich rechtliche Kritik an der Aktenführung mit außerhalb der Rechtsordnung liegenden Argumenten geübt wird, bleibt auch hier zu ergänzen, dass strafrechtliche Amtshandlungen sich generell nicht nach Prioritäten von Verfahrensparteien auszurichten haben. Gerade die letzten Entwicklungen mit Bezug zur Aussage des MMag. Schmid machen darüber hinaus deutlich, dass die normierte gemeinsame Führung wegen des Zusammenhangs nicht nur rechtlich richtig, sondern auch sinnvoll ist. Eine getrennte Aktenführung hätte zufolge des voraussichtlich geltend gemachten rechtlichen Interesses auf Akteneinsicht keine wesentlichen Änderungen zu den aktuellen Einsichtsrechten ergeben. Auch die Aufsicht fand in diesem Punkt trotz eingehender Prüfung keinen Grund für Beanstandungen oder Weisungen.

Die Aussage des PräsD OGH i.R. Dr. Ratz wird nicht gewürdigt, sondern dem Anschein nach als geteilter Befund wiedergegeben. Hier muss festgehalten werden, dass die Verständigung nach § 50 StPO betreffend Kurz keinesfalls als Beispiel für eine „schwere juristische Fehlleistung“ herhalten kann, weil in der wiedergegebenen Aussage ganz offensichtlich nicht auf den Inhalt dieser Verständigung referenziert wird und – was der Bericht nicht anführt – diese Verständigung von der Aufsicht geprüft und nicht beanstandet wurde. Die „Beschlagnahmeanordnung“ (gemeint offenbar die Durchsuchungs- und/oder Sicherstellungsanordnung) betreffend Mag. Blümel ist ebenso wenig als Akt „reiner Willkür“ zu werten. Vielmehr reicht hier auf jene dem UsA vorliegende, die Genehmigung des Einzelrichters und damit letztlich auch die Vorgehensweise der WKStA bestätigende Rechtsmittelentscheidung des Oberlandesgerichts Wien hinzuweisen. (Deshalb kann auch von einer im Bericht aber konstatierten sachlichen Herangehensweise des Mag. Pilnacek, der einen „Putsch“ erkennen wollte und sich über die Vorbereitung des Beschuldigten erkundigte, nur bei unvollständiger Würdigung der vorhandenen Grundlagen gesprochen werden.) Bei Wiedergabe der Aussage, dass die SOKO auch bei „Leaks“ in alle Richtungen zu ermitteln habe, sollte im Sinne der Aufklärung die erforderliche Ergänzung nicht vernachlässigt werden, dass auch im Bereich der Kriminalpolizei potentielle Befangenheiten wahrzunehmen sind, die SOKO selbst im Gelegenheitsverhältnis stand und damit gar nicht gegen sich (und die WKStA) ermitteln könnte/dürfte. Das Fehlen dieser Einordnungen der Aussage der AP ist imstande, den Leser des Ausschussberichts zum Nachteil der WKStA in die Irre zu führen. In diesem Sinne ist auch der letzte Absatz auf S 385 missverständlich, weil die Fachaufsicht gerade keine Anzeige gegen den als Zielperson bezeichneten Oberstaatsanwalt der WKStA erstattet hat, sondern offenbar Wege ohne gesetzlich geregeltes Verfahren („begleitendes Risikomanagement“) erwog und diese zumindest teilweise umgesetzt wurden.

Einzufragen ist auch auf die im Bericht wiedergegebene und mehrfach bezogene Aussage der vormaligen RSB Dr. Aicher. Schon eine kurze Durchsicht zeigt, dass in dieser Aussage zB betreffend jahrelange Probleme wegen „Rechtsunkenntnis“ der WKStA kein Substrat mitgeliefert wurde, vielmehr solle der UsA „das so hin“ nehmen, wodurch die Aussage keine tragfähige Basis bilden kann. Eine derartige Schlussfolgerung könnte auch nur durch umfassende Aktenkenntnis von zahlreichen Verfahren bei der WKStA samt entsprechender Evaluierung gezogen werden. Am Rande sei bemerkt, dass die Generalprokuratur für Zuständigkeitsentscheidungen (eben nur) bei Involvierung der WKStA berufen ist, über die ua die AP regelmäßig in jährlichen Leiterbesprechungen referierte. Eine Anzeige wegen ihrer Äußerungen bei einer Leiterbesprechung haben weder die WKStA noch ich persönlich gegen die AP erstattet, die wiederholende und unkommentierte Aufnahme dieser Aussage in den Bericht kann daher zu vermeidbaren Missverständnissen zum Nachteil der WKStA führen. Ich muss als Leiterin der WKStA zu dieser im Bericht insgesamt bloß wiedergegebenen und nicht gewürdigt gebliebenen Aussage auch betreffend die Passage auf S 395 2. Absatz ergänzen, dass ich über das Prüfergebnis der StA Linz betreffend Anzeigenzurücklegung erst im Zusammenhang mit dem Interview in der ZIB 2 in Kenntnis gesetzt wurde und auch, dass ich mit der AP im Jahr 2019 und danach kein persönliches Gespräch geführt habe.

Klarstellend ist eine Ergänzung auch dahingehend vonnöten, dass die Beschwerde der früheren RSB zwar – wie im Bericht andernorts festgehalten – über ihre Kompetenz hinaus Kritik am Vorgehen der WKStA übte, diese Teile aber vom Oberlandesgericht Wien im Rechtsmittelverfahren zurückgewiesen wurden, weshalb sie sich nicht als Basis für Schlussfolgerungen des Berichts eignen. Dies wird auch dadurch deutlich, dass die damalige RSB in der die Beschwerde begleitenden Medienaussendung der WKStA Handlungen iZm einer vermeintlich beabsichtigten Handysicherstellung bei einer Journalistin unterstellte, die in Wahrheit aus dem Verfahren einer anderen Staatsanwaltschaft stammten.

Der Bericht kann auch als mit zweierlei Maß messend verstanden werden, wenn er einerseits betreffend die WKStA mehr Zurückhaltung bei Erhebung strafrechtlich relevanter Vorwürfen als geboten einschätzt (bezogen auf einen Fall, in dem die WKStA ihre Wahrnehmungen in einem internen(!) Bericht an die Aufsicht vorlegte – S 402, letzter Absatz), andererseits anhand von – wie hier aufgezeigt ungeeigneten – Indizien die Plausibilität und Rechtfertigung von Vorwürfen gegen die WKStA ebenso betreffend Verletzung von Amtsgeheimnissen erkennen will.

Sämtliche (als „Leaks“ bezeichnete) Veröffentlichungen, bei denen auch die WKStA im Gelegenheitsverhältnis stand, und auch andere als dienstrechtlich relevant behandelte Vorwürfe wurden in strafprozessualen (Ermittlungs-)Verfahren teilweise sogar unter der Aufsicht von Mag. Fuchs und/oder in Dienstrechtsverfahren durch die Oberstaatsanwaltschaft

Wien selbst geprüft, wobei ein zu ahndendes Fehlverhalten der WKStA jeweils eben gerade nicht festgestellt wurde, demgegenüber aber in manchen Fällen eine andere, nicht der WKStA zugehörige Person als Ursprung der Veröffentlichung ausgemacht werden konnte, worauf im Bericht nicht eingegangen wird.

Das als Rechtfertigung für weitergehende dienstrechtliche und/oder strafrechtliche Prüfungen gewählte Beispiel einer Veröffentlichung deutet gerade in die gegenläufige Richtung und hält damit bei eingehender Prüfung nicht als Indiz für Verrat von Amtsgeheimnissen durch WKStA-Mitarbeiter:innen stand. Nach der Dienstbesprechung mit VK und BMJ a.D. Prof Dr. Jabloner am 19.8.2019 kam es zu medialer Berichterstattung darüber, wobei zu ergänzen ist, dass die Aussage der AP Mag. Fuchs, wonach es bis zur Berichterstattung im Standard keine zwei Stunden gedauert habe, nicht den Tatsachen entspricht, weshalb auch dieses herangezogene Beispiel für den sachlichen Zugang der Fachaufsicht für weitere Prüfungen keine tragfähige Grundlage sein kann. Nach meiner Erinnerung hat am 22.8.2019 eine Veröffentlichung im Kurier stattgefunden, die beinhaltete, dass die WKStA bei Jabloner „abgeblitzt“ sei. Dass die WKStA selbst solche Berichterstattung gar initiieren würde, ist demnach gerade nicht naheliegend und kann auch keinesfalls der im Bericht dargestellten Interessenslage der WKStA entsprechen.

Auch diese Veröffentlichung ist nur dem oberflächlichen Anschein nach geeignet, den sachlichen Zugang der Fachaufsicht zu erschließen und ihre weiteren Überlegungen als durch das Verhalten der WKStA bedingt zu erkennen. Bereits bei Wortinterpretation des im Bericht angeführten Chatverlaufs, wonach der Hinweis des Generaldirektors iR. Dr. Lang auf ein Leak mit einem anderen Ursprung außerhalb der WKStA von Mag. Pilnacek als „egal“ abgetan wird, ist nämlich ein genau gegenteiliger Zugang der Fachaufsicht ableitbar. Allerdings ist im Bericht auch nicht enthalten, dass die SOKO sogar eine Anzeige gegen einen bekannten Täter aus dem Bereich des BMI (mit entsprechenden Sachbeweisen) eingebracht hat.

Darüber hinaus kann die - aus elektronischer Kommunikation ableitbar - unzulässige Wahl der Mittel niemals im Zuge einer gesetzestreu, sachorientierten dienstbehördlichen Prüfung stattfinden und durch die im Bericht dargestellte Sorge der Aufsicht zu rechtfertigen sein. Bei dem ihm trotz eigenen Gelegenheitsverhältnisses und mangelnder Zuständigkeit aufgetragenen „begleitenden Risikomanagement“ von Mag. Holzer, brachte er sogar sein Bedauern darüber zum Ausdruck, dass ein vermutetes Leak „leider“ aus der Akteneinsicht stamme.

Insgesamt wird betreffend „Leaks“ im Bericht nicht nur das Gelegenheitsverhältnis der WKStA, sondern auch die daraus resultierende Berechtigung für Untersuchungen der Aufsicht aufgezeigt, ohne aber im großen Zusammenhang darauf einzugehen, dass auch die Fachaufsicht selbst bei etlichen Veröffentlichungen in einem Gelegenheitsverhältnis stand, die vom Bericht angezogene „Interessenslage“ aber jeweils bloß der WKStA, nicht auch der Aufsicht

zugerechnet wurde und die regelmäßigen Veröffentlichungen von einem „Spin“ getragen waren, der dem Vertrauen in die WKStA schadete. Der im Zuge von Untersuchungen tatsächlich hervorgekommene in diesem Zusammenhang relevante Kontakt zu Journalisten fand nicht durch die WKStA sondern offenbar zwischen Mag. Pilnacek und Medienmitarbeiterinnen statt und war zumindest teilweise Gegenstand eines Strafverfahrens, das mit Freispruch mangels Vorliegens eines Amtsgeheimnisses (somit aus rechtlichen Erwägungen) endete.

Die beweiswürdigen Erwägungen zu Fällen von Veröffentlichungen von Akteninhalten, in denen es nicht um eine die staatsanwaltschaftliche Arbeit erschwerende Veröffentlichung geht, S 438 unten, verkennen, dass in einem derart sensiblen Verfahren und bei steten aufsichtsbehördlichen Prüfungen jede Veröffentlichung aus dem Verfahren die Arbeit der WKStA erschwert. Dies schon allein aufgrund des Umstandes, dass im Zuge dieser Prüfungen und im Zuge von gegen unbekannte Täter eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen Verrats von Amtsgeheimnissen auch zeitaufwändige Stellungnahmen von der WKStA angefordert wurden, die jedenfalls von der Ermittlungstätigkeit abhalten. Es ist mir nicht bekannt, dass gleichermaßen von den in der Fachaufsicht tätigen und im Gelegenheitsverhältnis – und, um der Diktion des Berichts zu folgen, in der Interessenslage zur Veröffentlichung – stehenden Organen solche Stellungnahmen abverlangt worden wären.

Zurückkommend auf die lt dem Bericht gerechtfertigte, im rechtlich vorgesehenen Rahmen und auch im Rahmen offen kommunizierter Dienstaufsicht gesetzten Schritte zur Aufklärung eines möglichen Leaks der WKStA bleibt hervorzuheben, dass sich Mag. Fuchs selbst gegenüber einigen Mitarbeiter:innen der WKStA und auch mir gegenüber am 19.5.2019 als befangen erklärte. Die SOKO und ihr Leiter standen (gleichermaßen wie die Aufsicht und die WKStA) im permanenten Gelegenheitsverhältnis zu Aktenleaks. Darüber hinaus ist den bezughabenden Chats wie bereits oben ausgeführt zu entnehmen, im Bericht aber ebenso unerwähnt geblieben, dass das ihm aufgetragene „begleitende Risikomanagement“ von Mag. Holzer außerhalb eines gebotenen Verfahrens auch tatsächlich umgesetzt wurde, was zu der mit Bedauern mitgeteilten Nachricht Holzers führte, wonach (gemeint die veröffentlichten Aktenstücke) „leider“ aus der Akteneinsicht“ stammten.

Leider ohne Einordnung oder Prüfung blieb offenbar auch die übermittelte Passage des Eingangsstatements Mag. Pilnaceks, dass das Vorhandensein einer „Abschussliste“ in der WKStA behauptet, was ein völlig tatsachenwidriger, jedenfalls rechtsschädigender, aber vom Bericht nicht kritisch hinterfragter Vorwurf ist.

Sowohl dieses Statement als auch der Bericht beziehen sich (dieser mehrfach) sichtlich auf die Aussage der AP Mag Poppenwimmer, die sich aber in wesentlichen Teilen auf Hörensagen ohne Quellenangabe und auf ihr Gefühl berief und derart ua versuchte, eine Art „Tatplan“ zur

Eskalation einer Dienstbesprechung darzustellen. Es würde genügen hier darauf hinzuweisen, dass den geschilderten Eindrücken der AP schon allein deshalb keinerlei Relevanz beigemessen werden kann und die Aussage jedenfalls als Bezugspunkt für berechtigte Vorwürfe gegenüber der WKStA versagt. Weil der Aussage dieser AP aber – ungewürdigt – zum Nachteil der WKStA breiter Raum gewidmet ist, muss ich ergänzen, dass das Frühlingsfest der WKStA im Jahr 2019 erst nach der relevanten Dienstbesprechung, nämlich am 10.4.2019 stattfand, sodass der AP die Konstruktion eines dort avisierten Plans für eine Dienstbesprechung am 1.4.2019 misslingt, was der Bericht, der unkommentiert bloß ihre Aussage wiedergibt, aber nicht klarstellt. Schließlich wurde eine anonyme Anzeige gegen einen Oberstaatsanwalt der WKStA wegen Missbrauchs der Amtsgewalt im Zusammenhang mit befangener Dienstverrichtung erhoben, die offenbar unter anderem auf Mitteilungen (mit screenshots eines WKStA-internen Kalendereintrags) dieser AP an Mag. Fuchs beruht. Diese Anzeige wurde von der Staatsanwaltschaft Wels mit umfänglicher in der Evidenzdatei veröffentlichter Begründung eingestellt, wobei die Anzeigebehauptungen als tatsachenwidrig entlarvt wurden, was dem Bericht aber ebenso wenig zu entnehmen ist.

Dem „Konflikt“ der WKStA mit der Aufsicht widmet der Bericht breiten Raum, der Versuch einer Aufarbeitung kann aber nicht gelingen, wenn diese Klarstellungen unberücksichtigt bleiben und bloß Eindrücke von der Oberfläche zugrunde gelegt werden.

17. März 2023

LStA HR Mag. Ilse-Maria Vrabl-Sanda

Ich erstatte zu folgenden Textteilen

Kapitel 4: Einflussnahme auf Steuerverfahren

Unterkapitel: 2.1. (Auszug), 2.2. (Auszug), 2.3., 2.4., Ergebnis (Auszug)

Kapitel 5: Einflussnahme auf Beteiligungen des Bundes

Unterkapitel: 5.2., Ergebnis (Auszug)

des Ausschussberichts

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

„Großbetriebsprüfung Wolf“

Vorab möchte ich festhalten, dass ich die im Berichtsentwurf und von der WKStA erhobenen Vorwürfe entschieden zurückweise.

Darüber hinaus stelle ich fest, dass mir die Seite 239 des Berichtsentwurfs nicht zugestellt wurde.

Ich finde es zugleich irritierend und befremdlich, mich als Beschuldigter in einem Strafverfahren gegen die im Berichtsentwurf in den Raum gestellten Vorwürfe verteidigen zu müssen, die im Wesentlichen 1:1 jenen entsprechen, die auch die WKStA zu Unrecht gegen mich erhebt. Dies gilt umso mehr, als noch bevor ich meine Stellungnahme zum Abschlussbericht übermitteln konnte, der Verfahrensrichter Dr. Pöschl in zahlreichen Medien Interviews gab, in denen er seine vorläufigen Ergebnisse auch zu meiner *causa* schilderte.³⁷ Auch haben Auszüge aus dem Berichtsentwurf den Weg in die Öffentlichkeit gefunden. So wurde dem Verfahrensrichter Dr. Pöschl zB ein Zitat aus dem Berichtsentwurf vorgehalten, wonach er bzgl meiner *causa* „ausreichende Anhaltspunkte [gesehen habe], die Korruption im Sinne politischer Einflussnahme und

³⁷ Der Standard vom 17.2.2023, „Verfahrensrichter Pöschl: „Wir haben sicherlich Korruption festgestellt““, abrufbar unter <https://www.derstandard.at/story/2000143674840/verfahrensrichter-poeschl-wir-haben-sicherlich-korruption-festgestellt>, zuletzt abgerufen am 13.3.2023; im Ö1-Morgenjournal vom 16.2.2023, <https://oe1.orf.at/player/20230216/709074/1676527369000>, 07:02 (nicht mehr abrufbar); Die Presse vom 16.2.2023, „Beim Beinschab-Tool handelt es sich wohl um Korruption“, abrufbar unter <https://www.diepresse.com/6252428/beim-beinschab-tool-handelt-es-sich-wohl-um-korruption>, zuletzt abgerufen am 13.3.2023.

Verantwortlichkeit nahelegen“.³⁸ Im selben Interview hat er angeblich die Aussage getätigt, wonach „sicherlich Korruption festgestellt [worden sei]“. Auch wenn er sich bemühte festzuhalten und dies auch im Berichtsentwurf derart festgehalten wird (S. 272), dass es sich hierbei um politische Korruption und nicht um strafrechtliche handeln soll, ist der Tenor des Berichtsentwurfs und der medialen Berichterstattung – zu Unrecht – vorverurteilend und verletzt meine Persönlichkeitsrechte.

Dies ist im vorliegenden Fall umso mehr von Relevanz, als die gegen mich erhobenen Vorwürfe, wie man sowohl am Inhalt des Berichtsentwurfs als auch anhand der Quellen unschwer erkennen kann, auf einem unvollständig und tendenziös wiedergegebenen Sachverhalt basieren. So werden zB Medienberichte als offenbar verlässliche Quellen angeführt. Zahlreiche der insinuierten Vorwürfe bzw angeblichen Unklarheiten sind überdies längst aufgeklärt und widerlegt.

Der Berichtsentwurf basiert schon auf der unzutreffenden Annahme, dass es eine Steuernachforderung von ca EUR 11 Mio gegeben hätte (S. 235). Dieser Betrag war ein bloßer Standpunkt der GBP, nicht mehr. Zu keinem Zeitpunkt war dieser Betrag bescheidmäßig oder sonst irgendwie vorgeschrieben.

Auch ist zB keineswegs unklar, weswegen die Fachvorständin der GBP, Dr. König,³⁹ nicht an der Schlussbesprechung am 31.10.2016 teilnahm (S. 272f). Der damalige Leiter der GBP, Herr W.¹, hatte ihr die Teilnahme freigestellt und sie selbst hatte gemäß ihrer eigenen Aussage ihre Abwesenheit begrüßt.⁴⁰

Ebenfalls aktenkundig ist, dass das Ergebnis der Betriebsprüfung keineswegs in meinem Interesse lag. Im Gegenteil: Die einzigen Personen, die mit dem Ergebnis der Schlussbesprechung zufrieden waren, waren die Mitarbeiter:innen der GBP und des FA. Ich hingegen akzeptierte dieses Ergebnis nur widerwillig und nur deswegen, weil ich im Zuge der Betriebsprüfung mehrfach rechtsmissbräuchlich mit der Einleitung von (finanz-)strafrechtlichen Ermittlungen unter Druck gesetzt wurde. All dies ist mittels zahlreichen übereinstimmenden Aussagen von Mitarbeiter:innen der GBP und des FA belegt, wie ich nachfolgend aufzeige:

¹ Anmerkung Verfahrensrichter: Gemäß § 51 Abs. 2 iVm § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA wird von der Veröffentlichung des Klarnamens abgesehen. Der Klurname wird in der gesamten Stellungnahme mit W. anonymisiert.

³⁸ Der Standard vom 17.2.2023, „Verfahrensrichter Pöschl: „Wir haben sicherlich Korruption festgestellt““, abrufbar unter <https://www.derstandard.at/story/2000143674840/verfahrensrichter-poeschl-wir-haben-sicherlich-korruption-festgestellt>, zuletzt abgerufen am 13.3.2023.

³⁹ Ausschließlich der Einfachheit halber werden die erwähnten Personen nachfolgend ohne akademische Titel angeführt.

⁴⁰ ZV König, ON 2356, AS 11f; ZV König, ON 3326, AS 6, 7.

a. Ursprung und Hintergrund der Betriebsprüfung

- Herr W., der mittlerweile verstorbene Leiter der GBP, hat im Zuge der Veranlagung meiner ESt-Erklärung **Fehler des FA zugestanden**.⁴¹
- Der Strafreferent des FA, der Zeuge S1.², bestätigte, aufgrund irrtümlich ursprünglich nicht offengelegten *Stock Options* keinen Grund für die Einleitung eines Finanzstrafverfahrens gesehen und diese Entscheidung eigenständig getroffen zu haben.⁴² Die GBP war hierüber informiert.⁴³ Dennoch wurde mir im Laufe der Betriebsprüfung („BP“) **wiederholt mit der Einleitung von (finanz-)strafrechtlichen Ermittlungen gedroht**.

b. Kein § 115 BAO Abs 3-konformer Ablauf der BP

- Die Zeugin S2.³ erklärt in einer E-Mail vom 24.4.2014: *„Da wir derzeit mit dem Konzernabschluss beschäftigt sind, musste die BP bei den nP [Anm: gemeint wohl „natürlichen Personen“], die ja ganz zum Schluss abgeschlossen werden, **zugewartet** werden.“*⁴⁴
- Daraus resultierte ein Zustand, den die Zeugin H.⁴ wie folgt beschrieb: *„...Ende 2016 war das Erstgeprüfte Jahr von WOLF verjährt. Wir standen unter großem zeitlichen Druck und **jede Art von weiterer Ermittlungstätigkeit**, vor allem jahrelang dauernde Amtshilfeersuchen ins Ausland, hätten dazu geführt, dass WOLF in den Genuss von verjährten Abgabeschulden gekommen wäre.“*⁴⁵
- Bezeichnend weiters eine Passage aus einer E-Mail der Zeugin H. vom 20.7.2016: *„Bei einer direkten Einvernahme von ausgewählten Mitarbeitern [der Magna International Europe AG] als Auskunftspersonen oder Zeugen ist auf Grund des bisherigen Erhebungsverlaufes von Anfang 2015 zu befürchten, dass sie (sic) MA vorher „instruiert“ sind und sich entweder nicht erinnern können oder die MA einige weniger wichtige Aktivitäten iZm der Gruppe in Ö „ (sic) als ihre Hauptberufstätigkeit angeben und darüber hinaus*

² Anmerkung Verfahrensrichter: Gemäß § 51 Abs. 2 iVm § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA wird von der Veröffentlichung des Klarnamens abgesehen. Der Klarname wird in der gesamten Stellungnahme mit S1. anonymisiert.

³ Anmerkung Verfahrensrichter: Gemäß § 51 Abs. 2 iVm § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA wird von der Veröffentlichung des Klarnamens abgesehen. Der Klarname wird in der gesamten Stellungnahme mit S2. anonymisiert.

⁴ Anmerkung Verfahrensrichter: Gemäß § 51 Abs. 2 iVm § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA wird von der Veröffentlichung des Klarnamens abgesehen. Der Klarname wird in der gesamten Stellungnahme mit H. anonymisiert.

⁴¹ ZV König, ON 2356, AS 11f.

⁴² ZV S1., ON 3325, AS 5, 9, 15.

⁴³ ZV S2., ON 3256, AS 7; ZV S4., ON 3255, AS 5.

⁴⁴ ON 3032, S 131 [Hervorhebung hinzugefügt].

⁴⁵ ZV Hack, ON 2454, AS 15 [Hervorhebung hinzugefügt]. www.parlament.gv.at

undifferenziert behaupten, dass SW regelmäßig in der CH war. **Solche Aussagen können wir nicht brauchen, weil sie unsere bisherigen SV-Feststellungen erschweren.**⁴⁶

- Noch deutlicher die Zeugin König: „Bitte keine zusätzlichen Ermittlungen mehr, wenn wir sie für **unsere** Feststellung nicht brauchen!!!!“⁴⁷
- Offenkundige Vorverurteilung und unzulässige Beweisantizipation zu meinen Lasten sowie grundsätzlich **aller international tätiger Geschäftspersonen** beleuchten ein Schreiben der GBP vom 22.12.2015, wonach „Hr. Ing. Siegfried Wolf als internationaler Top-Manager nicht nur Grundkenntnisse im Steuerrecht besitzt, sondern auch Kenntnisse über seine persönliche unbeschränkte Steuerpflicht in Österreich (Versteuerung des Welteinkommens) haben sollte.“⁴⁸
- Insb. die stellvertretende Leiterin der GBP, die Zeugin **König**, stand immer wieder im Zentrum der Kritik, und zwar nicht nur in meinem Verfahren. Regelmäßig wurden **Beschwerden** über sie an das BMF herangetragen.⁴⁹

c. Eskalation des Verfahrens durch substanzlose Unterdrucksetzung mit (finanz-)strafrechtlicher Verfolgung

- Anfang Juli 2016 erlangte ich erstmals Kenntnis davon, dass die GBP drohte, mich strafrechtlich durch die WKStA verfolgen zu lassen:⁵⁰ **Erste Unterdrucksetzung**. Es ist vor diesem Hintergrund zutreffend, wie dies auch im Berichtsentwurf steht (S. 236), dass zu diesem Zeitpunkt die Situation eskalierte. Allerdings war diese Eskalation nicht von mir verschuldet, sondern eine grundrechtskonforme legitime Gegenwehr gegen rechtsmissbräuchliches Verhalten einer Behörde.
- Die Zeugin König erwähnte im Zuge einer Besprechung am 8.9.2016⁵¹ ohne nähere Substantiierung und Aufklärung, dass sich der dringende Tatverdacht der strafrechtlich

⁴⁶ ON 3032, S 641f [Hervorhebungen hinzugefügt].

⁴⁷ ON 3032, S 1088 [Hervorhebungen hinzugefügt].

⁴⁸ ON 3032 Teil II, S 1.

⁴⁹ BV Schmid, ON 3047a, AS 94 [Hervorhebungen hinzugefügt]; ZV H., ON 2454, AS 19, 21, 39; ZV S2., ON 2496, AS 85.

⁵⁰ Nachricht von Thomas Schmid an mich vom 2.7.2016, ON 9 in ON 1955, Seite 30.

⁵¹ ON 2429, AS 177.

relevanten Abgabenhinterziehung ergeben hätte. Dies wurde dann auch „Finanz-intern“ kommuniziert:⁵² **Zweite Unterdrucksetzung.**

- Herr W. teilte mir in einer Besprechung am 19.9.2016⁵³ mit, dass er gezwungen wäre die Staatsanwaltschaft einzuschalten, sollte ich mich nicht den Vorstellungen der GBP beugen: **Dritte Unterdrucksetzung**
- Weitere Besprechung am 3.10.2016: Mir bzw. meiner steuerlichen Vertretung wurde zwar die Möglichkeit eingeräumt, weiteres Vorbringen zu erstatten,⁵⁴ jedoch meiner Wahrnehmung zufolge nur „alibihaft“. Es entstand der erneute Eindruck, dass ich realistischerweise nur folgende Optionen hatte: 100 % zu zahlen oder es käme zu einem Strafverfahren: **Vierte Unterdrucksetzung.**

d. Schlussbesprechung am 31.10.2016

Der „Bluff“ der Finanz im Zuge der Schlussbesprechung

- Laut Angaben von Herrn W. hatte er mit der WKStA bereits eine anonyme, abstrakte Sachverhaltsdarstellung „durchbesprochen“:⁵⁵ Außerdem gebrauchte er das Zitat „**Auf hoher See und vor Gericht ist man in Gottes Hand**“.⁵⁶ **Fünfte und ultimative Unterdrucksetzung.**
- Die Zeug:innen S3.^{5,57} S4.^{6,58} und S2.⁵⁹ haben alle übereinstimmend ausgesagt, sich das Verhalten von Herrn W. in der Schlussbesprechung nicht erklären zu können. Die Zeugin König gab sich bemerkenswerterweise überrascht ob dieser Passage, fand diese aber irritierenderweise zum Lachen: „(Anmerkung: die Zeugin lacht nach Vorlesen des Vorhalts)“.⁶⁰

⁵ Anmerkung Verfahrensrichter: Gemäß § 51 Abs. 2 iVm § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA wird von der Veröffentlichung des Klarnamens abgesehen. Der Klarnamen wird in der gesamten Stellungnahme mit S3. anonymisiert.

⁶ Anmerkung Verfahrensrichter: Gemäß § 51 Abs. 2 iVm § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA wird von der Veröffentlichung des Klarnamens abgesehen. Der Klarnamen wird in der gesamten Stellungnahme mit S4. anonymisiert.

⁵² ON 3032, S 890.

⁵³ ZV S4., ON 2428, AS 21.

⁵⁴ ZV H., ON 2454, AS 17; ON 2429, AS 191.

⁵⁵ ON 2429, AS 45.

⁵⁶ ON 2429, AS 45 [Hervorhebung hinzugefügt].

⁵⁷ ZV S3., ON 2429, AS 25.

⁵⁸ ZV S4., ON 3255, AS 11f.

⁵⁹ ZV S2., ON 3256, AS 13.

⁶⁰ ZV König, ON 3326, AS 9.

- Ultimative Bestätigung des nach meiner Ansicht rechtswidrigen Vorgehens: „*Mein subjektives Empfinden war, dass es sich dabei um ein **verhandlungstaktisches Manöver** des Vorstandes gehandelt hat. **Mir ist von einer tatsächlichen Vorlage des Falles anonymisiert an die WKStA nichts bekannt** gewesen. Ich habe diesbezüglich auch **keine schriftliche Unterlage** gesehen. Ich gehe davon aus, dass Mag. W. höchstens ein informelles Gespräch mit einem StA der WKStA darüber gehabt hat, weil **eine formelle Vorgangsweise andere Konsequenzen bedeutet hätte**. Mag. W. hätte den Sachverhalt sonst wohl offiziell anzeigen müssen. [...] Ich glaube nachträglich, dass das **ein „Bluff“** von Mag. W. war mit der WKStA. Die angeblich vorhandene Unterlage über eine abstrakte strafrechtliche Prüfung durch die WKStA, von der Mag. W. in der SB gesprochen hatte, habe ich nie gesehen. Ich kann dazu nichts sagen.*“⁶¹

„Finanz“ sah und sieht das Ergebnis der Schlussbesprechung als Erfolg

- Zeugin S2.:

„Ich glaube, dass die 75 Prozent eine **sehr gute Einigung** war. Wir hatten **für eine andere Entscheidung keine Unterlagen**. [...] **Aus heutiger Sicht** glaube ich, dass die 75 Prozent ein gutes und vertretbares Ergebnis sind. Man muss das ja von der anderen Seite sehen. Wir sind **von 0 auf 75 Prozent** gegangen und nicht von 100 auf 75 Prozent. Wir waren über das Ergebnis erleichtert.“⁶²

„Wir kamen zu dem Schluss, **dass WOLF nicht unrecht hatte**. [...] **Bei Ergreifen eines Rechtsmittels durch WOLF wäre es durchaus möglich gewesen, dass dies für uns ungünstig ausgehen könne**.“⁶³

„**Aus heutiger Sicht** muss ich sagen, dass das Gutachten [Arnold] durchaus schlüssig ist.“⁶⁴

- Zeugin H.:

„Daher ist **eine Aufteilung von 70:30 oder 80:20 genauso vertretbar wie 75:25**. Mag.

⁶¹ ZV H., ON 3327, AS 7f [Hervorhebungen hinzugefügt].

⁶² ZV S2., ON 2496, AS 89 [Hervorhebungen hinzugefügt].

⁶³ ZV S2., ON 2496, AS 81 [Hervorhebungen hinzugefügt].

⁶⁴ ZV S2., ON 2496, AS 81.

W. war der Meinung, dass WOLF durch seine Ausführungen **ausreichend glaubhaft gemacht** hat, dass eine Aufteilung 75:25 im Hinblick auf Projektdauer und Anzahl der Projekte sachgerecht scheint. Ich kann auch aus heutiger Sicht sagen, dass ich eine Schätzung nach § 184 BAO für richtig halte und die **Aufteilung 75:25 rechtlich nicht unrichtig erscheint**.⁶⁵

„... im Ergebnis ist der Vorschlag von Mag. W. bzw. des Prüfteams nicht unmöglich, weil im Schätzungswege ein Ergebnis auch zu anderen Prozentsätzen (80:20 oder 70:30) festgelegt werden könnte, weil die **Vorgehensweise im Schätzungswegen nicht rechtswidrig war**.“⁶⁶

„Im Nachhinein kann ich eine **denk unmögliche rechtliche Beurteilung auch heute nicht erkennen**.“⁶⁷

- Zeuge S1.:

„Ein mögliches Verfahren vor dem BFG würde sich sehr lange ziehen. Daher **waren uns sichere 7 Mio zum jetzigen Zeitpunkt lieber, als ein fragwürdiger Ausgang nach längerer Zeit**. Wir einigten uns auf diese Vorgehensweise. [...] WOLF war offensichtlich mit diesem Ergebnis nicht glücklich und hat sich weniger erwartet. Nach meiner Erinnerung habe ich ihn auf das Rechtsmittel der Berufung hingewiesen, **dann wären wir aber mit dem höheren Betrag fortgefahren**.“⁶⁸

- Zeuge S4.:

„**Weder von uns noch vom FA 33 (Mag. S1.) kamen Einwendungen gegen diese 75:25 „Teilung“**. [...] Mag. H. war dann aber auch der Meinung, dass diese Aufteilung 75:25 Prozent **vertretbar sei**.“⁶⁹

Bezeichnend auch die E-Mail der Zeugin H. vom 21.11.2016,⁷⁰ gemäß diesem sie Wert darauf legte unmissverständlich festzuhalten, dass die an der Schlussbesprechung Beteiligten mit dem Ergebnis einverstanden waren.

⁶⁵ ZV H., ON 2454, AS 27 [Hervorhebungen hinzugefügt].

⁶⁶ ZV H., ON 2454, AS 33 [Hervorhebungen hinzugefügt].

⁶⁷ ZV H., ON 2454, AS 33 [Hervorhebungen hinzugefügt].

⁶⁸ ZV S1., ON 2496, AS 33 [Hervorhebungen hinzugefügt]; siehe auch ON 3201, AS 289 verso.

⁶⁹ ZV S4., ON 2428, AS 27 [Hervorhebungen hinzugefügt].

⁷⁰ ON 3032, S 848.

All diese Erkenntnisse beleuchten, dass die Kontaktaufnahme mit der Oberbehörde, dem BMF, zu keinem Zeitpunkt eine Steuerreduktion zum Gegenstand hatte. Es ging ausschließlich um die Gewährleistung eines fairen, § 115 Abs 3 BAO-konformen Verfahrens. Es ist mir daher schlicht unbegreiflich, wieso diese Erkenntnisse keinen Niederschlag im Berichtsentwurf gefunden haben, zumal ich davon ausgehe, dass dem U-Ausschuss die Unterlagen vorlagen. Sollte dies nicht so gewesen sein, dann stellt sich nicht nur die Frage, warum insbes Protokolle der Aussagen von Zeug:innen nicht angefordert bzw übermittelt wurden, sondern desavouiert vollends die mangelnde Aussagekraft des Berichts(entwurfs).

Der Bericht in seiner vorliegenden Form ist mit groben Mängeln behaftet und bedarf einer grundlegenden Überarbeitung/Richtigstellung. Eine Veröffentlichung ohne diese Richtigstellungen würde mich massiv in meinen Grundrechten (insbes Art 6 und 8 EMRK sowie Art 7 und 47 GrCH) verletzen. Auf diesen Umstand habe ich den Verfahrensrichter in einem Schreiben vom 14.3.2023 meiner Rechtsvertreter bereits hingewiesen.

Auch den Vorwurf, die damalige Vorständin des FA, Frau Kölndorfer, bestochen zu haben, weise ich entschieden zurück. Schließlich war sie, und dies ist unstrittig und wiederum dem Ermittlungsakt zu entnehmen,⁷¹ ohnehin bestqualifizierte Bewerberin für die Ernennung zur Vorständin des FA Baden-Mödling.

Im Detail werde ich mich zu all diesen Vorwürfen im Rahmen des Strafverfahrens äußern. Es ist für mich unzweifelhaft, dass meine Unschuld bewiesen werden wird.

„Deripaska / OMV / Russland / Ohlsdorf“

Jegliche Unterstellungen und Insinuationen von strafrechtlich relevantem Verhalten oder sonstigen zweifelhaften Interventionen bzw Interventionsversuchen wird auf das Schärftle zurückgewiesen. Darüber hinaus gebe ich hierzu keine Stellungnahmen ab.

⁷¹ ZV Reinweber, ON 2241, AS 27f; ZV Bichler-Wagner, ON 2496, AS 205; ON 2149, AS 1193, 1201; ON 2149, AS 1163f.

